



**Siegen-Wittgenstein macht sich auf den Weg –
Inklusion ist unsere Herausforderung**
2. Inklusionsbericht für den Kreis Siegen-Wittgenstein 2019

Kontakt

Kreis Siegen-Wittgenstein
Sozialamt
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen
Telefon: 0271 333-1753
E-Mail: r.groos@siegen-wittgenstein.de
www.siegen-wittgenstein.de

Bildnachweis: © Sascha Bergmann – stock.adobe.com
© Robert Kneschke – stock.adobe.com

© Mai 2020 Kreis Siegen-Wittgenstein
Alle Rechte vorbehalten.



Vielfalt macht den Unterschied.

Allgemeine Vorbemerkungen

Inklusion lebt und wird von Vielfalt bereichert. Dieses Prinzip kennzeichnet auch die Form dieses Berichtes. Deshalb wurde bewusst darauf verzichtet, die Texte der insgesamt elf Arbeitsgruppen in eine einheitliche sprachliche Form zu bringen.

Diese Vielfalt spiegelt sich auch beim Sachstand und den Maßnahmen der einzelnen Arbeitsgruppen wider: Während beispielsweise in der Schule und in den Kindertageseinrichtungen bereits eine gute Sensibilisierung für Inklusion vorhanden ist, steckt in anderen Bereichen der inklusive Gedanke und seine Verwirklichung noch teilweise in den Anfängen. Dadurch bedingt unterscheiden sich die Berichte der insgesamt elf Arbeitsgruppen hinsichtlich des Umfangs und der Inhalte zum Teil sehr deutlich.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	9
2.	Einleitung in leichter Sprache	10
3	Einleitung	12
4.	Landespolitische Aktivitäten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	12
5.	Rechtliche Grundlagen und Beschlusslage im Kreis Siegen-Wittgenstein	14
6.	Was ist Inklusion?	15
7.	Behinderung – Was ist das?	16
7.1	Schwerbehinderung	17
8.	Projektorganisation	18
9.	Datenlage Menschen mit Behinderungen im Kreis Siegen-Wittgenstein	19
10.	Bericht der AG Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung	21
10.1	Ausgangslage	21
10.2	Bestandsaufnahme	21
10.3	Vorschläge für Maßnahmen	24
10.4	Fazit	24
11.	Bericht der AG Bauen und Wohnen	25
11.1	Ausgangslage	25
11.2	Bestandsaufnahme	26
11.2.1	Wohnraum	27
11.2.2	Unterstütztes Wohnen	29
11.2.3	Sozialraumentwicklung	31
11.2.4	Die Situation im Kreis Siegen-Wittgenstein konkret	33
11.3	Vorschläge für Maßnahmen	34

11.4	Fazit	36
12.	Bericht der AG Kinder- und Jugendarbeit	37
12.1	Ausgangslage	37
12.2	Bestandsaufnahme	38
12.3	Vorschläge für Maßnahmen	38
12.4	Fazit	39
13.	Bericht der AG Kindertageseinrichtungen	41
13.1	Ausgangslage	41
13.2	Bestandsaufnahme	42
13.2.1	Betreuung von Kindern mit Behinderungen: Entwicklung im Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen	42
13.2.2	Einblicke in die Arbeit heilpädagogischer Einrichtungen	44
13.2.3	Ergebnisse der Befragung	50
13.3	Vorschläge für Maßnahmen	56
14.	Bericht der AG Schule	57
14.1	Ausgangslage	57
14.1.1	Die Entwicklung seit 2014	57
14.1.2	Was wurde erreicht?	57
14.1.3	Neuerungen in der Organisation des Gemeinsamen Lernens seit 2018	58
14.2	Bestandsaufnahme	58
14.2.1	Die Entwicklung seit 2014 und der Stand der inklusiven Schulen in Siegen-Wittgenstein 2019 in Zahlen	58
14.2.1.1	Die Entwicklung der Inklusionsquote	58
14.2.1.2	Die Entwicklung der Beschulung an den Förderschulen im Kreis Siegen-Wittgenstein und Olpe	60
14.2.1.3	Inklusionsquote der verschiedenen Förderschwerpunkte	61
14.2.1.4	Anteile der einzelnen Schulformen an der schulische Inklusion	62

14.2.2	Die Unterstützungssysteme für schulische Inklusion in Siegen-Wittgenstein	63
14.2.2.1	Angebote der Beratung für Eltern von Kindern mit (vermutetem) sonderpädagogischen Förderbedarf	63
14.2.2.2	Angebote der Beratung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion	64
14.2.2.3	Information der Schulen und Eltern über die Unterstützungs- und Beratungsangebote	66
14.3	Herausforderungen und Maßnahmen 2019-2024	67
14.3.1	Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Sonderpädagogik	67
14.3.2	Herausforderungen im Kontext der Bündelung der Inklusion an „Schulen des Gemeinsamen Lernens“	67
14.3.3	Die regionale Vernetzung von „Schulen des Gemeinsamen Lernens“	69
14.3.4	Erstellen eines schulischen Inklusionskonzeptes	69
14.3.5	Die Information über Beratungs- und Unterstützungsangebote	70
14.3.6	Monitoring des Prozesses der schulischen Inklusion	70
15.	Bericht der AG Weiterbildung/VHS	73
15.1	Ausgangslage	73
15.2	Bestandsaufnahme (Evaluation der Zielformulierungen und Umsetzung)	73
15.3	Vorschläge für Maßnahmen	76
15.4	Fazit	77
16.	Bericht der AG Universität	78
16.1	Ausgangslage	78
16.2	Bestandsaufnahme	84
16.2.1	Beratung	85
16.2.2	Unterstützungsmaßnahmen	85
16.2.3	Informationsbroschüren und Webauftritt	87
16.2.4	Sensibilisierungsmaßnahmen / Veranstaltungen	87

16.2.5	Service für schwerbehinderte Beschäftigte	88
16.2.6	Digital Diversity-Guide	88
16.2.7	Einschlägig Studiengänge, Lehramtsstudium und Zusatzqualifikationen mit Inklusionsbezug	89
16.2.8	Bauliche Barrierefreiheit	92
16.3	Maßnahmenplanung	93
16.3.1	Sensibilisierungs- und Aufklärungsprojektarbeit	94
16.3.2	Erarbeitung eines Aktionsplans/Inklusionskonzepts	94
16.3.3	Baumaßnahmen	95
16.3.4	Weitere Maßnahmen	96
16.4	Fazit: Integration – Inklusion - Diversity	97
17.	Bericht der AG Freizeit und Kultur	99
17.1	Ausgangslage	99
17.2	Bestandsaufnahme	100
17.3	Vorschläge für Maßnahmen	105
17.4	Fazit	106
18.	Bericht der AG Mobilität	107
18.1	Ausgangslage	107
18.2	Bestandsaufnahme/Zielformulierung/Maßnahmenvorschläge	110
18.3	Fazit	123
19.	Bericht der AG Politik, Verwaltung und Gesellschaft	124
19.1	Ausgangslage	124
19.2	Bestandsaufnahme	124
19.3	Vorschläge für Maßnahmen	126
19.4	Fazit	127
20.	Bericht der AG Gesundheit, Pflege und Soziales	128
20.1	Ausgangslage	128

20.2	Bestandsaufnahme	128
20.3	Vorschläge für Maßnahmen	131
20.4	Fazit	134
21.	Gesamtfazit	135
22.	Maßnahmenübersicht	136
23.	Beteiligte Gremien und deren Besetzung	140
	Tabellenverzeichnis	145
	Abbildungsverzeichnis	146
	Anhang	147

1. Vorwort

Vielfalt ist niemals eine Schwäche, sondern immer eine Bereicherung – für jeden einzelnen, aber auch für eine Gesellschaft insgesamt. Deshalb geht es bei Inklusion auch um viel mehr als „nur“ um die Integration von Menschen mit Behinderung. Es geht darum, unsere Gesellschaft insgesamt zu stärken, menschlicher und lebenswerter für alle zu machen.

Jeder Mensch ist einmalig und bringt etwas Unverwechselbares in unser Gemeinwesen ein. Dabei sind die Möglichkeiten für Verschiedenheit unendlich. Jedes aktive Beteiligen und das Mitgestalten von inklusiven Veränderungsprozessen hinterlässt nicht nur Spuren in der Gesamtgesellschaft, sondern auch bei den Beteiligten. Zu sehen, dass man etwas bewirken kann, stärkt das Selbstwertgefühl und fördert die Bereitschaft, sich weiterhin aktiv einzubringen. Damit leisten inklusive Prozesse auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Demokratie.

2014 haben wir für den Kreis Siegen-Wittgenstein erstmals einen Inklusionsbericht erarbeitet. Jetzt liegt die Fortschreibung vor. Seit Sommer 2018 haben rund 100 Vertreter*innen in elf Arbeitsgruppen daran gearbeitet, Bilanz gezogen und nach vorne geblickt. Dabei wurden die Zielvereinbarungen aus dem ersten Bericht evaluiert und – soweit noch nicht umgesetzt – auf ihre künftige Relevanz hin überprüft. Vielen Dank allen, die hieran mitgewirkt haben!

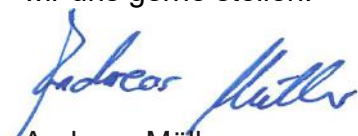
Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen erfolgte in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, Vereinen, Wohlfahrts- und Sozialverbänden, Initiativen und den Beteiligten am Prozess der Erstellung des 1. Inklusionsberichts.

Wie kaum anders zu erwarten hat sich in den vergangenen Jahren vieles positiv entwickelt: Unsere Gesellschaft ist für Fragen der Inklusion sensibler geworden. Etwa im Bereich des ÖPNV. Immer mehr Busse aber auch Haltestellen sind barrierefrei und diese Entwicklung geht weiter. Im Freizeit- und Kulturbereich wurde in einem vom Kreis Siegen-Wittgenstein geförderten Projekt ein Technikpool angeschafft, der es Veranstaltern ermöglicht, ihre Angebote barrierefrei zu gestalten. Und auch z.B. im Sport wird Inklusion zunehmend gelebt – wie der Schüler- und der Firmenlauf zeigen, die als inklusive Veranstaltungen Vorbildfunktion haben.

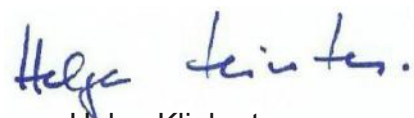
Doch auch künftige Herausforderungen wurden bei der Erarbeitung dieses Berichtes sichtbar: So ist es nach wie vor kein Selbstläufer, Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Zudem gibt es im öffentlichen Raum nach wie vor zu viele Barrieren: z.B. Stufen, die mit Rollator oder Rollstuhl nicht zu überwinden sind. Oft fehlen auch Informationen in Blindenschrift oder in Leichter Sprache. Und auch Gebärdendolmetscher*innen sind bei öffentlichen Veranstaltungen leider noch die Ausnahme.

In diesem Inklusionsbericht für den Zeitraum bis 2024 haben die Arbeitsgruppen eine Reihe konkreter Maßnahmen festgelegt. Diese sind mehr als Wünsche oder Empfehlungen. An ihnen soll konkret gearbeitet und die Ergebnisse dann überprüft werden.

Am Ende bleibt festzustellen: Wir sind in Sachen „Inklusion“ zwar gut unterwegs, aber es gibt auch weiter noch viel zu tun. Inklusion ist und bleibt eine Generationenaufgabe, der wir uns gerne stellen!



Andreas Müller
Landrat



Helge Klinkert
Dezernentin für Schule,
Bildung, Soziales und
Jugend



2. Einleitung in Leichter Sprache

Menschen sind verschieden. Alle Menschen nehmen am Leben in der Gemeinschaft teil.

Alle Menschen haben Menschen-Rechte.
Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen.

Aber

In vielen Ländern werden Menschen mit Behinderungen schlechter behandelt.
Das ist ungerecht.
Das soll anders werden.

Deshalb haben Menschen aus der ganzen Welt eine Vereinbarung gemacht.
In schwerer Sprache heißt diese Vereinbarung:
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In dieser Vereinbarung stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
In **jedem Land** sollen Menschen mit Behinderungen diese Rechte bekommen.

Menschen mit Behinderungen sollen überall mitmachen können. Auch in Deutschland.
Auch hier im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Wir haben mit vielen Leuten zusammen überlegt

- Was ist gut?
- Was muss besser werden?

¹ © Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe. Weitere Informationen unter www.leicht-lesbar.eu .



Wir haben über diese Sachen gesprochen

- Arbeit
- Lernen
- Gesundheit
- Barriere-Freiheit
- Wohnen
- Informationen

Die Leute haben gesagt

Bei manchen Sachen können Menschen mit Behinderung nicht mitmachen.
Es gibt noch viele Hindernisse.

Zum Beispiel

Menschen im Rollstuhl brauchen Rampen oder Aufzüge. Die gibt es nicht überall.

Oder

Viele Menschen mit Behinderung finden keine Wohnung.

Wir haben aufgeschrieben was wir verbessern wollen. Das ist eine lange Liste.
Damit das klappt, müssen alle Menschen mitmachen.

Wichtig ist

Menschen mit und ohne Behinderung sollen sich besser kennen lernen.
Kinder sollen zusammen groß werden.

Dann weiß jeder:

Jeder Mensch ist anders.
Das ist normal.
Und das ist gut so!

3. Einleitung

„Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, UN-Konvention) trat am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft. In ihr sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbrieft. Sie formuliert keine neuen Menschenrechte, sondern konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte mit Blick auf die besondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Die UN-BRK verpflichtet die Politik zu einer Neuausrichtung ihrer behindertenpolitischen Vorgaben auf der Grundlage der Menschenrechte: Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger als Fürsorge-Objekte betrachtet werden. Sie sollen als Träger von Menschenrechten vielmehr dabei unterstützt werden, an allen Bereichen des öffentlichen Lebens aktiv teilzuhaben und teilzunehmen.

Die in internationalen Übereinkommen festgeschriebenen Menschenrechte sind nach Maßgabe des deutschen Verfassungsrechts Teil der nationalen Rechtsordnung. Sie sind in Deutschland für die staatlichen Organe aller Ebenen verbindlich. Wenn der Staat Maßnahmen entwickelt oder umsetzt, die Menschen mit Behinderungen betreffen, muss er sich sowohl an das Grundgesetz als auch an die UN-Konvention halten (siehe Artikel 4 UN-BRK). Die normativen Vorgaben und materiellen Gehalte der Menschenrechte müssen von staatlichen Stellen bei der Ausgestaltung von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen umgesetzt sowie bei der Anwendung und Interpretation des innerstaatlichen Rechts durch Gerichte und Verwaltungen berücksichtigt werden. Die Menschenrechte können einen Vertragsstaat bei Bedarf auch dazu verpflichten, innerstaatlich individuelle Rechte für Einzelne zu schaffen.

Die UN-BRK schreibt vor, dass Menschen mit Behinderungen ebenso wie die sie vertretenden Organisationen aktiv an der Gestaltung und Umsetzung der UN-Konvention beteiligt werden müssen (vgl. Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK). Sie müssen aktiv in politische Prozesse einbezogen werden, weil eine inklusive Gesellschaft ohne ihre Kompetenzen und Erfahrungen nicht erreicht werden kann. Partizipation an politischen Prozessen zu ermöglichen bedeutet, menschenrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Nicht zuletzt kann und soll Partizipation dazu beitragen, die Qualität der Maßnahmen zu verbessern und die Akzeptanz von politischen Entscheidungen zu erhöhen.“²

4. Landespolitische Aktivitäten zur Umsetzung der UN-BRK

„Auf dem Weg Nordrhein-Westfalens, die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, sind vor allem seit 2012 wichtige Schritte eingeleitet worden. Hervorzuheben ist insbesondere der Aktionsplan der Landesregierung *Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv*, die Etablierung eines Normprüfungsprozesses und diverse daraus resultierende Gesetzesänderungen.

Der genannte Aktionsplan umfasst die Jahre 2012 bis 2020. Mit ihm hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Umsetzung der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen und die Erfüllung staatlicher Verpflichtungen systematisch anzugehen. Der Aktionsplan stellt klar, dass das Thema politische Priorität hat und verspricht eine koordinierte und zielorientierte Umsetzung der UN-BRK in der Praxis. Dem Aktionsplan liegt dabei ein neues Verständnis von „Behinderung“ zugrunde: Behinderung wird nicht mehr defizitär oder medizinisch-orientiert verstanden, sondern menschenrechtlich. Eine Behinderung im Sinne der UN-BRK liegt dann vor, wenn ein Mensch mit einer längerfristigen Beeinträchtigung in seiner physischen und sozialen Umwelt auf Barrieren trifft.

² Deutsches Institut für Menschenrechte, Analyse „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen, [Hg.] 2019: 10

Der Aktionsplan enthält die wesentlichen Maßnahmen der Landesregierung zum schrittweisen Aufbau inklusiver Strukturen. Er ist als ein dynamisches Instrument konzipiert und soll gewährleisten, dass seine Ziele und Maßnahmen an neue Entwicklungen und Herausforderungen angepasst werden können; auch Ergänzungen sind möglich.

Zeitgleich mit der Verabschiedung des Aktionsplans hat die Landesregierung einen Inklusionsbeirat zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK eingerichtet. Damit eröffnet sie die Möglichkeit, dass sich die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess zur Durchführung der UN-BRK aktiv einbringen kann. Der Inklusionsbeirat hat die Funktion, die Umsetzung des Aktionsplans kritisch zu begleiten, zu unterstützen und zu beobachten sowie auf dessen Nachhaltigkeit hinzuwirken. Auf den Aktionsplan geht auch die Einrichtung von Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben von und für Menschen mit Behinderungen zurück, die 2016 in allen fünf Regierungsbezirken des Landes nebst einem Kompetenzzentrum für die spezifischen Belange von Menschen mit Sinnesbehinderungen aufgebaut wurden. Die Kompetenzzentren sollen als unabhängige Anlauf- und kompetente „Peer“-Beratungsstelle Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens, etwa der Teilhabe am Arbeitsleben, zur Seite stehen.

Im Zuge der Erstellung des Aktionsplans hat die Landesregierung beschlossen, alle landesrechtlichen Regelungen systematisch auf Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu prüfen. Dies soll nicht nur bei der Vorbereitung aller zukünftigen Gesetzesvorhaben erfolgen, auch bestehende Gesetze werden im Hinblick auf sich verändernde Lebensumstände dauerhaft überprüft. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat diesen Prozess bereits beratend begleitet. Nordrhein-Westfalen hat mit der Etablierung und Verstetigung der Normprüfung bundesweit eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der UN-BRK eingenommen.

Das *Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen* (Inklusionsstärkungsgesetz NRW; ISG NRW) ist ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dieses Gesetz entstand aus der Erkenntnis, dass Änderungen gemäß den allgemeinen Anforderungen der UN-BRK nicht allein mit einer Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) umzusetzen sind. Das ISG NRW enthält neben der Novelle des BGG NRW weitere grundsätzliche Regelungen in anderen Fachgesetzen und Verordnungen sowie das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG NRW). Dieses bekennt sich unter anderem zu den Grundsätzen aus der UN-BRK20 und regelt die Wahrnehmung der Aufgaben einer Monitoring-Stelle. Das ISG NRW richtet sich in erster Linie an Träger öffentlicher Belange. Sie sind aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Nach einer ausführlichen Verbändeanhörung im Gesetzgebungsprozess trat das ISG NRW am 1. Juli 2016 in Kraft.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, die auch in den Gesetzgebungsprozess zum ISG NRW mit einer Stellungnahme eingebunden war, hat dieses Gesetz begrüßt. Mit diesem Gesetz sticht Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich positiv hervor. In allen anderen Bundesländern lassen entsprechende Gesetze fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK auf sich warten. Nordrhein-Westfalen bietet mit dem ISG NRW zugleich anderen Bundesländern geeignete Ansatzpunkte für die Verbesserung der rechtlichen Grundlagen.

Mit diesem Schlüsselprojekt für eine zielgerichtete Umsetzung der UN-BRK verbindet sich aus Sicht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention die Chance, die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene voranzutreiben und zusätzliche inklusive Prozesse anzustoßen. Für eine weitergehende Bewertung der Regelungen des ISG NRW werden letztlich die praktischen Erfolge entscheidend sein.

Entsprechend der Regelung (§ 11 IGG NRW) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Monitoring-Stelle hat Nordrhein-Westfalen zum 1. März 2017 einen Vertrag mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte, der Nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschlands, geschlossen. Ziel ist es, die Begleitung der Umsetzung der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen durch eine unabhängige Monitoring-Stelle zu intensivieren. Mit dieser Entscheidung folgt Nordrhein-Westfalen einer Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Für das Monitoring in Nordrhein-Westfalen konnte auf der Grundlage des genannten Vertrags eine Stelle an der Monitoring-Stelle UN-Behindertenkonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte geschaffen werden.“³

5. Rechtliche Grundlagen und Beschlusslage im Kreis Siegen-Wittgenstein

Die UN-BRK stellt als menschenrechtliches Dokument alle staatlichen Ebenen – auch die kommunale – vor die Aufgabe, die Ziele der Konvention umzusetzen.

Im Kreissauschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde am 24. Februar 2012 von allen Fraktionen des Kreistages gemeinsam beschlossen:

- „Der Kreis Siegen-Wittgenstein bekennt sich zu den Zielen, der Strategie und Maßnahmenplanung der UN-Behindertenrechtskonvention, der nationalen Aktions- und Umsetzungspläne, sowie den Inklusions-, Integrations- und Teilhaberegulungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Der Landrat wird beauftragt, in einem transparenten Planungs- und Informationsprozess unter Einbindung und Beteiligung von Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der behinderten Menschen, ihrer Familien sowie der regionalen Akteure eine Bestandsaufnahme zu den vorhandenen inklusiven Strukturen, Angeboten und Leistungen in der Region (Inklusionsbericht), einen Soll-Ist-Vergleich sowie ein ergänzendes regionales Handlungskonzept zu erarbeiten bzw. vorzuschlagen.“

Siegen-Wittgenstein macht sich auf den Weg – Inklusion ist unsere Herausforderung. Unter diesem programmatischen Titel wurde im Frühjahr 2012 der Planungsprozess Inklusion unter breiter gesellschaftlicher Einbindung unterschiedlichster Akteure aus der Region begonnen. Die breite Beteiligung wurde gewählt, um so möglichst viele regionale Partner für das Thema zu sensibilisieren und für eine veränderte Leistungserbringung im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe zu gewinnen.

Nach einer rund zweijährigen Arbeitsphase wurde der 1. Inklusionsbericht für den Kreis Siegen-Wittgenstein am 30.09.2014 in der Sitzung des Kreistages beschlossen und danach veröffentlicht.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass der 1. Inklusionsbericht spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden soll.

³ Deutsches Institut für Menschenrechte, Analyse „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen, [Hg.] 2019: 14-15

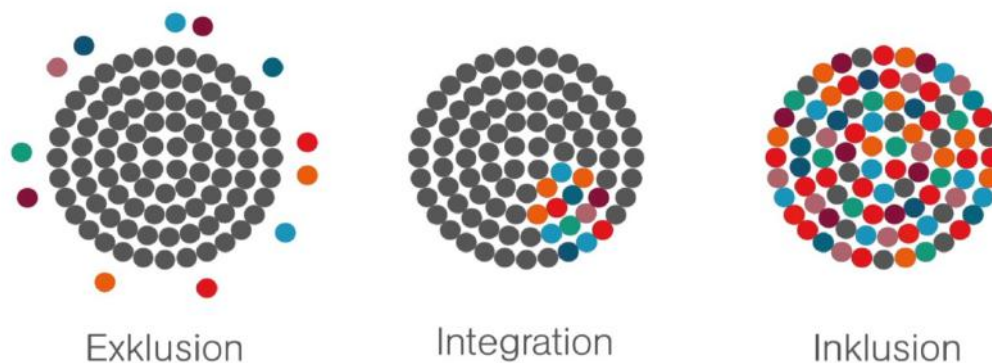
6. Was ist Inklusion?

„Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört. Egal wie du aussiehst, welche Sprache du sprichst oder ob du eine Behinderung hast. Jeder kann mitmachen. Zum Beispiel: Kinder mit und ohne Behinderung lernen zusammen in der Schule. Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann, am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit: Das ist Inklusion.

Gemeinsam verschieden sein

Wenn alle Menschen dabei sein können, ist es normal verschieden zu sein. Und alle haben etwas davon: Wenn es zum Beispiel weniger Treppen gibt, können Menschen mit Kinderwagen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung viel besser dabei sein. In einer inklusiven Welt sind alle Menschen offen für andere Ideen. Wenn du etwas nicht kennst, ist das nicht besser oder schlechter. Es ist normal! Jeder Mensch soll so akzeptiert werden, wie er oder sie ist.

Abbildung 1 Begriffserklärung Inklusion



Inklusion ist ein Menschenrecht

Jeder Mensch hat das Recht darauf, dabei zu sein. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Recht auf Inklusion festgeschrieben. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Vertrag, den viele Länder unterschrieben haben. Auch Deutschland. Doch Deutschland und die anderen Länder müssen noch viel dafür tun, damit der Vertrag eingehalten wird.

Inklusion für alle

Nur wenn viele Menschen mitmachen, kann Inklusion funktionieren. Jeder kann dabei helfen: Zum Beispiel in der Schule, im Sportverein, im Job, in der Freizeit, in der Familie. Je mehr wir über Inklusion wissen, desto weniger Angst haben wir davor. Keiner sagt dann mehr: Das geht nicht.“⁴

⁴ Aktion Mensch 2020

7. Behinderung - was ist das?

Was mich behindert, ist nicht die Tatsache, dass ich nicht gehen kann, sondern mich behindern Stufen, schmale Türen, Treppen und Menschen... Behindert ist man nicht, behindert wird man.

Christiane Link, Journalistin und Bloggerin

„Schenken wir **Wikipedia** Glauben, dann verhält es sich mit der Definition von Behinderung so:

„Behinderung bezeichnet eine dauerhafte und gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe beziehungsweise Teilnahme einer Person, verursacht durch das Zusammenspiel ungünstiger Umweltfaktoren (Barrieren) und solcher Eigenschaften der behinderten Person, die die Überwindung der Barrieren erschweren oder unmöglich machen. Behindernd wirken in der Umwelt des behinderten Menschen sowohl Alltagsgegenstände und Einrichtungen (physikalische Faktoren) als auch die Einstellung anderer Menschen (soziale Faktoren).“

Versuchen wir es gleich noch einmal. Diesmal mit der Definition von Behinderung nach **§2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX**: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Diese Definition scheint relativ nachvollziehbar. Um von einer Behinderung sprechen zu können, bedarf es demnach einer Erschwerung der unmittelbaren Lebensverrichtung oder der Teilhabe am Leben der Gesellschaft.

Behinderung wird demnach von Normvorstellungen und Relativierungsfaktoren der Gesellschaft festgelegt. Wie diese Normen auszusehen haben und was in einer Gesellschaft als behindert gilt, hängt von unausgesprochenen und gesetzlich festgelegten Norm- und Wertevorstellungen ab.

Dabei sorgt der Begriff Behinderung auf der einen Seite für Schutz, Förderung und Hilfe, auf der anderen Seite aber steht die Stigmatisierung, Diskriminierung und Etikettierung.

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** definiert für das Zustandekommen einer Behinderung drei Ursachen: Schaden, funktionale und soziale Beeinträchtigung.

Aufgrund einer Erkrankung, angeborenen Schädigung oder eines Unfalls als Ursache entsteht ein dauerhafter gesundheitlicher Schaden. Der Schaden führt zu einer funktionalen Beeinträchtigung der Fähigkeiten und Aktivitäten des Betroffenen. Die soziale Beeinträchtigung ist Folge des Schadens und äußert sich in persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Konsequenzen.“⁵

⁵ Stiftung MyHandicap gGmbH 2020

Die **UN-Behindertenrechtskonvention**, die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, hat den Behinderungsbegriff weiterentwickelt und stellt gemäß dem Leitmotiv „Wir sind nicht behindert, sondern werden behindert“ die gesellschaftlichen Barrieren stärker in den Fokus:

Artikel 1 und Präambel der UN-BRK: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (gemeint sind: einstellungs- und umweltbedingte) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Es gibt also zahlreiche Definitionen zu dem Begriff Menschen mit Behinderungen.

Letztlich ist die Behinderung/Beeinträchtigung nicht allein auf die Person bezogen, sondern ergibt sich vielmehr aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung und den umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Strukturen, Gebäude, Kommunikation und das Handeln ist so zu gestalten, dass niemand wegen seiner Behinderung/Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Um dies zu erreichen, sind physische und psychische Barrieren zu vermeiden und vorhandene abzubauen.

7.1. Schwerbehinderung

Die Feststellung einer (Schwer-)Behinderung nach dem neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist bis heute in vielen Bereichen die Bedingung, damit bestimmte Fördermaßnahmen oder sogenannte Nachteilsausgleiche, wie z.B. ein besonderer Kündigungsschutz gewährt werden können

Statistisch erfasst wird nur die Zahl der Personen, bei denen eine Behinderung amtlich festgestellt worden ist. Hier wird der Grad der Behinderung (GdB) bestimmt, der das Ausmaß der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen erfassen soll. Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren und wird in 10er-Schritten festgelegt. Von einer Schwerbehinderung spricht man immer dann, wenn GdB mindestens 50 beträgt. In diesen Fällen wird auf Antrag ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Die Statistik stellt jedoch keine vollständige Abbildung dar. Insbesondere Menschen mit einer psychischen Behinderung, die ihre Erkrankung selbst nicht als Behinderung definieren oder aus Furcht vor Stigmatisierung keinen Behindertenausweis beantragen, finden sich hier nicht wieder. Aber auch andere, insbesondere hochaltrige Menschen, die die Nachteilsausgleiche nicht mehr in Anspruch nehmen können, lassen eine Behinderung vielfach nicht feststellen.

8. Projektorganisation

Arbeitsgruppen

Die inhaltliche Arbeit wurde in elf Arbeitsgruppen geleistet, die sich an den gleichen Themenbereichen orientierten, die bereits im 1. Inklusionsbericht 2014 für den Kreis Siegen-Wittgenstein erarbeitet wurden.

Die Zielvereinbarungen aus diesem Bericht wurden evaluiert und soweit noch nicht umgesetzt, auf ihre weitere Relevanz hin überprüft.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen erfolgte in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, Vereinen und Verbänden, Wohlfahrts- und Sozialverbänden, Initiativen und den beteiligten Akteuren aus dem 1. Inklusionsbericht.

Ab Juni 2018 wurde in den elf Arbeitsgruppen mit einer Beteiligung von rund 100 Teilnehmer*innen die Grundlage für den 2. Inklusionsbericht 2019 erarbeitet.

Abbildung 2 Arbeitsgruppen des Projekts



Steuerungsgruppe Inklusion

Sie besteht aus Vertreter*innen der Fraktionen des Kreistages, der Selbsthilfeorganisationen, Verbänden, Kirchen, Universität und den Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden.

Aufgabe der Steuerungsgruppe Inklusion ist es, darauf zu achten, dass die Ziele und Maßnahmen des Inklusionsberichtes eingehalten bzw. realisiert werden sowie die Nachhaltigkeit der inklusiven Sozialplanung und fachliche Weiterentwicklung von Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein sicherzustellen. Weiterhin ist sie für die Steuerung der Arbeitsebene, die Klärung übergreifender Aspekte und organisatorische und inhaltliche Rahmenbedingungen zuständig. Hierzu kommt sie ein- bis zweimal jährlich zu Beratungen zusammen.

9. Datenlage Menschen mit Behinderungen im Kreis Siegen-Wittgenstein

Zum Jahresende 2017 lebten rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Das waren rund 151 000 oder 2,0 % mehr als am Jahresende 2015. 2017 waren somit 9,4 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert. Etwas mehr als die Hälfte (51 %) waren Männer, 49 % waren Frauen.

Im Kreis Siegen-Wittgenstein lebten (Stand 31.12.2017), bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl von 277.977 Personen, 50.426 (mehr als 18 %) behinderte und schwerbehinderte Menschen unterschiedlichen Alters.

Die kontinuierliche Zunahme der von Schwerbehinderung betroffenen Menschen ist unter anderem auch auf den demografischen Wandel zurückzuführen.

Der Anstieg älterer, hochalter und schwerbehinderter Menschen ist eine ernst zu nehmende Größe, welche

- bei allen Planungen im Kinder- und Jugendbereich,
- bei Planungen für Familien,
- bei der Planung der Lebensbedingungen für ältere Menschen
- bei der Gestaltung baulicher Maßnahmen im öffentlichen Raum und bei allen Wohnbauprojekten und
- in allen gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen

in die Entscheidungen auf allen kommunalen Ebenen, auch im Sinne einer Daseinsvorsorge, einzubeziehen ist.

Es gilt die Teilhabe behinderter Menschen am kommunalen gesellschaftlichen Leben zu gestalten und im wohlverstandenen Sinne der Inklusion als Auftrag an Politik, Behindertenselbsthilfe, Wohlfahrtsverbände, heimische Wirtschaft und Verwaltung umzusetzen.

Die folgende Grafik stellt einen Vergleich der Anzahl der Menschen mit einer festgestellten Behinderung ab 30% (Grad der Behinderung - GdB) zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) dar.

Tabelle 1 Sonderauswertung: Menschen mit Behinderungen in NRW und im Kreis Si-Wi

Stand 31.12.2017	Land NRW				Kreis Siegen-Wittgenstein			
	Gesamt Behinderte (30 bis 100 %)		davon Schwerbehinderte GdB mind. 50		Gesamt Behinderte (30 bis 100 %)		davon Schwerbehinderte GdB mind. 50	
	m	w	m	w	m	w	m	w
0 bis 3	1.574	2.083	1.290	1.884	43	25	37	22
4 bis 5	2.653	1.874	2.383	1.651	31	26	26	21
6 bis 14	21.350	13.536	18.642	11.563	286	173	237	144
15 bis 17	9.403	6.182	7.738	5.007	124	71	95	58
18 bis 24	26.514	19.430	20.776	14.831	361	283	268	197
25 bis 34	51.412	43.681	37.236	29.966	854	669	581	444
35 bis 44	75.143	72.913	47.427	44.848	1.149	1.037	715	653
45 bis 54	206.295	201.934	118.623	119.020	3.253	2.885	1.825	1.741
55 bis 59	173.039	162.227	102.202	94.743	2.836	2.333	1.628	1.339
60 bis 61	79.438	73.141	49.059	43.902	1.301	1.044	760	575
62 bis 64	120.608	115.064	77.688	70.592	2.077	1.763	1.293	1.084
65 bis 69	199.074	179.949	133.112	112.750	3.502	2.784	2.316	1.673
70 bis 74	164.900	143.568	114.992	95.385	2.848	2.127	1.879	1.337
75 bis 79	193.128	176.696	142.797	129.754	3.508	2.654	2.447	1.875
80 bis 84	138.665	158.694	113.179	129.798	2.367	2.336	1.826	1.846
85 bis 89	80.445	115.606	70.863	101.261	1.181	1.743	1.033	1.515
90 plus	58.329	136.656	55.643	126.286	799	1.953	732	1.807
Gesamt	1.601.970	1.623.234	1.113.650	1.133.241	26.520	23.906	17.698	16.331

Quelle: Sonderauswertung des Landes NRW und der Bezirksregierung Münster

10. Bericht der Arbeitsgruppe Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung

10.1 Ausgangslage

Der in 2014 erstellte erste Inklusionsbericht sollte in seinen Zielen überprüft und, falls notwendig, angepasst werden. Sollten sich neue Ziele und Maßnahmen ergeben, sollen sie neu aufgenommen werden.

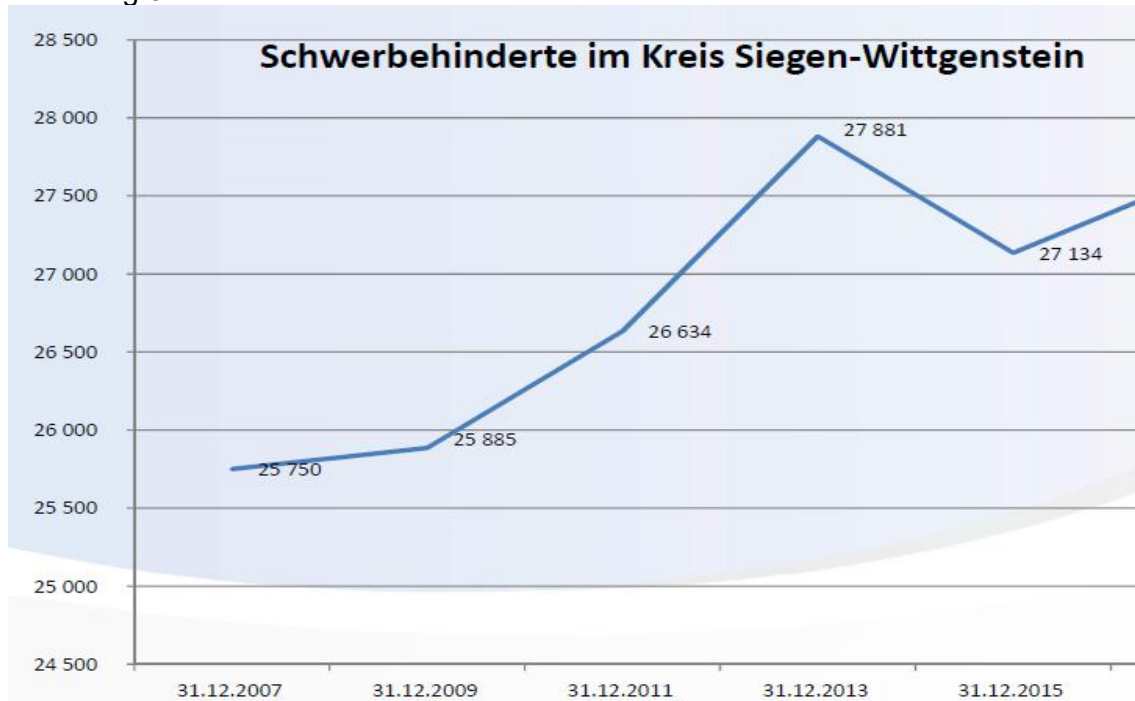
Grundlage der beiden Arbeitsgruppensitzungen war der Bericht aus dem Jahre 2014 mit seinen definierten Zielen und Maßnahmen.

Die beiden Arbeitsgruppensitzungen wurden von den nachfolgenden Fragestellungen geleitet:

- Wie kann man regionale Unternehmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gewinnen?
- Wie kann es gelingen, zielgerichtet Informationen außerhalb von Integrationsfachdienst und Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf an Unternehmen zu geben?

10.2 Bestandsaufnahme

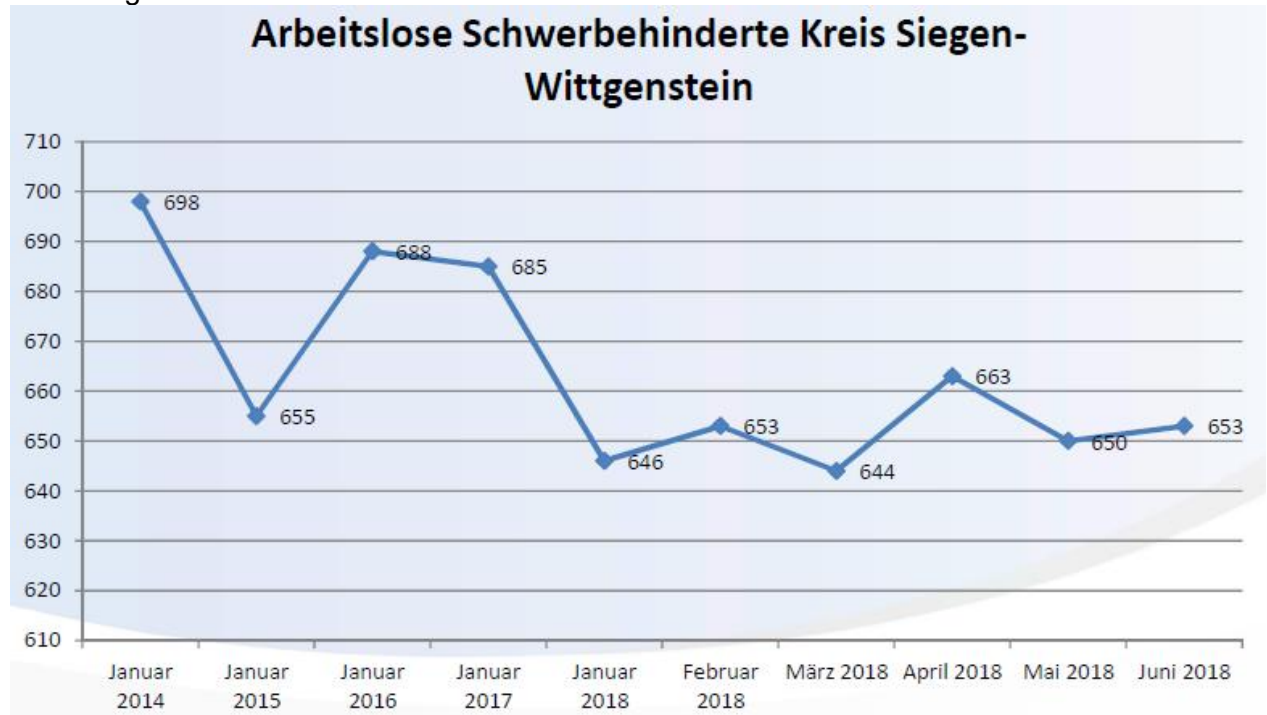
Abbildung 3



Grundlage: IT-NRW/Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Von 2007 – 2017 ist die Anzahl von schwerbehinderten Menschen im Kreis Siegen-Wittgenstein um 7,4 % gestiegen. Betrachtet man lediglich den Zeitraum von 2015 bis 2017 fällt der Anstieg mit 2,06 % wesentlich niedriger aus.

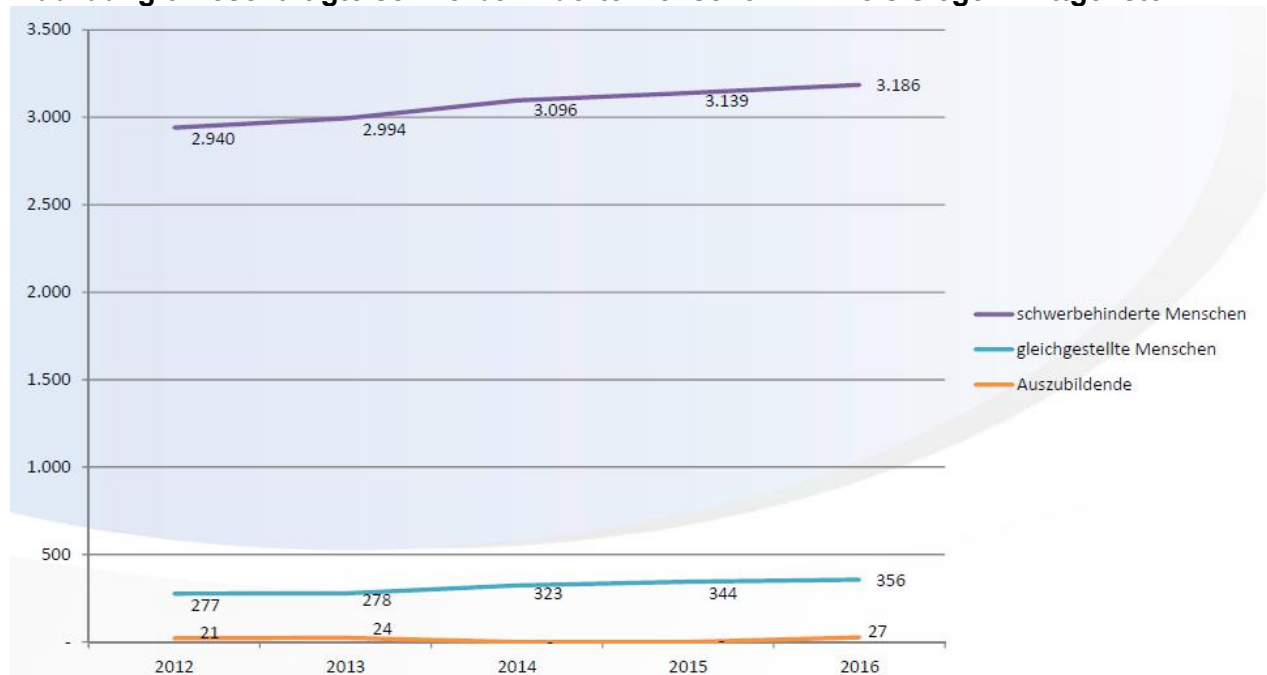
Abbildung 4



Grundlage: IT-NRW/Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten bewegt sich über die Zeitschiene im Wesentlichen um 650 Personen.

Abbildung 5 Beschäftigte schwerbehinderte Menschen im Kreis Siegen-Wittgenstein



Grundlage: IT-NRW/Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Anstieg in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist auch darauf zurückzuführen, dass der Anteil der Menschen über 45 Jahren insgesamt in den Betrieben gestiegen ist und ein Teil dieser Menschen aufgrund von Erkrankung einen Grad der Behinderung erlangt hat.

Maßnahmen aus dem Inklusionsbericht 2014 in der Diskussion:

Sammlung von Beispielen guter Praxis

Die Sammlung der dargestellten Integrationsbeispiele im Inklusionsbericht 2014 wurde von den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe als sehr positiv bewertet.

Veranstaltungen für Unternehmen und Betriebsräte:

Die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf hat im Zeitraum 2015 bis heute an unterschiedlichen Veranstaltungen teilgenommen, um die Rahmenbedingungen zur Förderung von behinderten Menschen im Beruf darzustellen. Außerdem hat die Fachstelle für behinderte Menschen in persönlichen Gesprächen in den regionalen Betrieben die Fördermöglichkeiten dargelegt und mit den Unternehmensvertreter*innen erörtert.

Informationsmaterial:

Es wurde in der Bewerbung der Vielzahl an Fördermöglichkeiten auf Informationsmaterial des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) zurückgegriffen.

Der Integrationsfachdienst als auch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf werden weiterhin Unternehmen gezielt beraten. Mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sollen auch weiterhin Menschen mit Behinderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gehalten werden sowie nach erfolgreichem Matching-Prozess in Beschäftigung integriert werden.

Es wurde in den Gesprächen auch auf die Bedeutung besonderer Maßnahmen im Übergang, außerhalb der Maßnahmen der Sozialgesetzbücher, hingewiesen. Dazu zählt die Reha-Maßnahme des Geschäftsbereichs „Integrationslehrgang“ der Reserve gGmbH (auch Träger des Integrationsfachdienstes). Dort stehen 30 Plätze zur Verfügung, um mit Bewerbungstraining, Verbesserung der IT-Kenntnisse und praktischen beruflichen Trainings eine gesundheitliche Stabilisierung zu erreichen und dadurch die Integrationschancen in den 1. Arbeitsmarkt zu verbessern.

Am Berufskolleg Technik sind zurzeit ca. 70 Schüler*innen aus Förderschulen in der Beschulung.

Auch das Projekt „KAoA-STAR“ trägt dazu bei, den Übergang von der Schule in die Ausbildung für Jugendliche mit Handicap zu verbessern sowie die Anzahl an Übergängen in eine Werkstatt für behinderte Menschen zu reduzieren.

Seit Mitte 2019 ist der Kreis Siegen-Wittgenstein eine von fünf Modellregionen des LWL für das Projekt „neue Teilhabe Arbeit – nTA“.

Um die Verbesserung des Übergangs in den 1. Arbeitsmarkt zu erzielen, wird hier die Erbringung aller Teilhabeleistungen am Arbeitsleben „wie aus einer Hand“ als Maßnahme gesehen. Dazu erfolgt eine enge Vernetzung und die optimale Nutzung des jeweiligen Know-hows aus LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (ehemals LWL-Behindertenhilfe) und LWL-Inklusionsamt Arbeit (ehemals LWL-Integrationsamt). Gleichzeitig erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Institutionen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes unseres Kreises. Ein Grund, warum der Kreis Siegen-Wittgenstein als Modellregion ausgesucht wurde, ist die hier schon jetzt gelebte Eingliederung der Fachstelle für behinderte Menschen im Amt für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung.

10.3 Vorschläge für Maßnahmen

Die Fachstelle wird auch weiterhin die Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung von gesetzlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Förderung forcieren.

Als sehr hilfreich wurde die Arbeit des Integrationsfachdienstes als auch der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf gesehen. Deren persönliche Beratungen in Unternehmen wurden als sehr geeignet eingeschätzt. Die persönlichen Beratungen werden der Individualität eines jeden Menschen am ehesten gerecht. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des Integrationsfachdienstes und der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf sollen auch weiterhin Menschen mit Behinderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gehalten werden sowie nach erfolgreichem Matching Prozess in Beschäftigung integriert werden.

Der Darstellung von Positivbeispielen zur gelungenen Integration und den dazu passenden Förderungen sowie deren Ansprechpartner*innen wird ein hoher Wirkungsgrad zugeschrieben. Der Integrationsfachdienst als auch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf werden weitere gute Beispiele identifizieren, die dann in einer Broschüre zusammengestellt werden. Diese Broschüre wird den regionalen Unternehmen nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

10.4 Fazit

Die Integration in Arbeit bleibt eine wichtige Aufgabe. Wie schon im Bericht 2014 dargestellt ist dies jedoch ein Prozess. Gelingen wird es, wenn gedankliche Barrieren abgebaut werden. Menschen mit Behinderung können im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten auch im 1. Arbeitsmarkt leistungsfähig sein.

Da eine Stellenbesetzung im 1. Arbeitsmarkt in der Hand der Unternehmen liegt, kann die Leistung nur in einer Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit liegen.

11. Bericht der AG Bauen und Wohnen

Das Thema "Barrierefreiheit" geht uns alle an! Barrierefrei zu planen, zu bauen und zu wohnen, das heißt eine Umwelt gestalten, die kinderfreundlich, altenfreundlich, behindertenfreundlich, kurz: menschenfreundlich ist. Jeder, der schon einmal mit einem Kinderwagen oder auch nur einem beladenen Fahrrad unterwegs war, weiß: Eine barrierefreie Umwelt ist eine lebenswertere Umwelt für uns alle.

11.1 Ausgangslage

„Das Menschenrecht auf Wohnen ist von besonderer Bedeutung für ein selbstbestimmtes Leben. Wo ein Mensch wohnt und seinen Lebensmittelpunkt hat – dauerhaft oder nur auf Zeit – bestimmt über seine Möglichkeiten und Chancen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Das Wohnumfeld kann zu einem selbstbestimmten Leben beitragen oder dieses verhindern.

Für Menschen mit Behinderungen stellen sich im Alltag ganz grundsätzliche Fragen: Wie komme ich von meinem Wohnort zur Schule oder zur Bildungseinrichtung, wie zu meinem Arbeitsplatz? Wie schaffe ich es von dort aus, meinen weiteren Alltag zu bewältigen, etwa den Einkauf oder den Arzttermin? Wie komme ich zu einer Freizeiteinrichtung, die auch inklusive Angebote macht?

Verschiedene Umstände erschweren die Suche nach behindertengerechtem Wohnraum. So ist zum Beispiel barrierefreier Wohnraum ein sehr knappes Gut. Hohe Kosten für Wohnraum bereiten gerade Menschen mit Behinderungen, die durchschnittlich weniger Einkommen haben als Menschen ohne Behinderungen, besondere Schwierigkeiten.

Fehlende oder nur an bestimmte Wohnformen geknüpfte Unterstützung sowie eine unzulängliche kommunale Infrastruktur führen noch oft dazu, dass Menschen mit Behinderungen in abgelegenen Wohneinrichtungen untergebracht oder von Familienmitgliedern abhängig sind. Immer noch ist das Vorurteil verbreitet, dass Menschen mit Behinderungen nicht in der Lage sind, selbstbestimmt zu leben.

In Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft festgeschrieben. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen (Artikel 19 Buchstabe a) – dies gilt im Sinne eines Wahl-, Entscheidungs- und Verweigerungsrechts und unabhängig von der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung. Sie sollen auch Zugang zu Unterstützungsdiensten zu Hause haben (Artikel 19 Buchstabe b). Das setzt voraus, dass diese Unterstützungsdienste und Einrichtungen auch zur Verfügung stehen (Artikel 19 Buchstabe c).

Die UN-BRK verpflichtet den Staat also dazu, ein inklusives und befähigendes Wohnumfeld für Menschen mit Behinderungen im Sinne eines „inklusive Sozialraums“ zu schaffen. Eine inklusive Sozialraumgestaltung von Städten, Landkreisen und Gemeinden verlangt einen Politikansatz, der aktuell – angestoßen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf einer Veranstaltung zur bundesweiten *Initiative SozialraumInklusiv* (ISI) in 2018 in Essen – breiter diskutiert wird.

Aufgabe der Politik ist es demnach, die notwendigen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen – mit oder ohne Behinderung – selbstbestimmt und gemeinschaftlich miteinander leben können und nicht von Institutionen abhängig sind. Dazu gehört die Planung und Koordinierung von ortsnahe Unterstützungsdiensten wie persönliche Assistenz, von medizinischen Dienstleistungen sowie von Unterstützung bei der Pflege und im Haushalt. Außerdem ist ein gleichberechtigter (barrierefreier) Zugang zu allen Einrichtungen des alltäglichen Lebens erforderlich, beispielsweise zu Diensten und Einrichtungen der allgemeinen sozialen Unterstützung, zu Bildungsangeboten, Infrastruktur oder Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Zugleich verlangt die UN-BRK eine Deinstitutionalisierung, also einen Veränderungsprozess weg von institutionalisierten Wohnformen hin zu Wohnmöglichkeiten, die Menschen mit Behinderungen Kontrolle über das eigene Leben sowie Inklusion in die und Partizipation an der Gemeinschaft ermöglichen. Es geht aber auch darum, Vorgaben abzubauen, die die Wahlfreiheit indirekt einschränken oder dazu führen, dass Unterstützung nur in bestimmten Einrichtungen angeboten wird, etwa Richtlinien für Einrichtungen durch die Träger und Kostenvorgaben.

Den Nachdruck zu dieser Entwicklung erzeugt auch die internationale Seite. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die Umsetzung der UN-BRK in allen Vertragsstaaten – also auch in Deutschland – begleitet, hat 2017 in einer Allgemeinen Bemerkung noch einmal ausdrücklich bestätigt, dass es nicht ausreicht, Einrichtungen – unabhängig von ihrer Größe – zu schließen, um die Vorgaben der UN-BRK zu erfüllen. Vielmehr müssten umfassende Programme zur Stärkung von Dienstleistungen und ganzen Gemeinden sowie Aufklärungsprogramme aufgelegt werden. Ziel müsse es außerdem sein, Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, die ihnen Entscheidungen und Kontrolle über das eigene Leben sowie Inklusion und soziale Teilhabe ermöglichen. Folglich müssten auch rechtliche Vorschriften abgeschafft werden, die die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen einschränken und sie praktisch zwingen, entgegen ihren Wünschen in Institutionen und anderen segregierenden Orten zu leben.

Bereits 2015 kritisierte der UN-Ausschuss im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands den hohen Grad an Institutionalisierung, den Mangel an alternativen Wohnformen und die fehlende Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen. Er forderte Deutschland als Vertragsstaat der UN-BRK auf, die notwendigen sozialen Assistenzdienste und ambulanten Dienste auszubauen. Der UN-Ausschuss empfahl den staatlichen Stellen, ausreichend Finanzmittel für den Abbau von institutionalisierten Wohnformen und für die Förderung unabhängiger Lebensführung sowie für die Verbesserung des Zugangs zu Programmen und Leistungen zum Leben in der Gemeinschaft bereitzustellen.⁶

11.2 Bestandsaufnahme

„Das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen ist in Nordrhein-Westfalen ein gesellschaftlich wie politisch bekräftigtes Ziel. Doch die Wirklichkeit ist davon noch entfernt. Im April 2018 bezeichneten behindertenpolitische Organisationen bei einer Konsultation mit der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention den großen Mangel an geeignetem und bezahlbarem Wohnraum als größte Schwierigkeit für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen. Ein Leben in einer

⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, Analyse „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen, [Hg.] 2019: 16-17

Großeinrichtung sei daher für Menschen mit Behinderungen oft alternativlos. Insbesondere in den Ballungszentren fehlten Anreize, barrierefreie, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen in allen Wohnlagen zu bauen. Das gälte sowohl für Neu- als auch für Umbauten. Ältere Menschen mit Behinderungen berichteten, dass sie häufig schon vor Jahren oder Jahrzehnten aufgrund von Wohnraummangel gezwungen waren, aus der Wohngegend ihrer Wahl wegzuziehen. Eine Rückkehr sei oft nicht möglich. Ambulant betreutes Wohnen, also die Möglichkeit, in der eigenen Wohnung leben und sich die notwendige Unterstützung holen zu können, sei nicht überall vorhanden.

Ob Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden können, wo und mit wem sie leben möchten, ob sie sozial einbezogen sind und ob sie gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können, hängt im Wesentlichen von drei Voraussetzungen ab: von der Verfügbarkeit von barrierefreiem, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum, vom Angebot an Unterstützungsleistungen und von der Gestaltung inklusiver Sozialräume.

Wie die Vorgaben der UN-BRK in diesen Bereichen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden, wird im Folgenden untersucht.

11.2.1 Wohnraum

Eine zentrale Voraussetzung für Wahlfreiheit und ein Leben außerhalb von Sondereinrichtungen ist die Verfügbarkeit von zugänglichem und bedarfsgerechtem Wohnraum. Der ohnehin zunehmend angespannte Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen ist für Menschen mit Behinderungen besonders brisant. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist es daher von entscheidender Bedeutung, ob die Politik sich nicht nur das Ziel gesetzt hat, barrierefreien, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnraum zu schaffen, sondern ob sie die Erreichung dieses Ziels auch mit wirksamen Maßnahmen und Förderprogrammen in einem abgesteckten und zeitlich überschaubaren Zeitrahmen vorantreibt.

Um eine bedarfsgerechte Wohninfrastruktur sicherzustellen, muss barrierefreier Wohnraum nicht nur vorhanden, sondern auch bezahlbar sein. Für Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfen, Grundsicherung oder ein geringes Entgelt aus ihrer Beschäftigung erhalten, beispielsweise aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), ist barrierefreier Wohnraum häufig nicht erschwinglich. Hier müssen die politisch Verantwortlichen rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Leben in der Gemeinschaft wahrnehmen können.

Einer Schätzung zufolge gab es in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2008 rund 8 Millionen Wohnungen, wovon rund 100.000 als barrierefrei oder barrierearm galten. Das entspricht lediglich einem Anteil von 2 Prozent. Eine andere, im Jahr 2011 durchgeführte Schätzung – auf Basis einer bundesweiten Repräsentativbefragung des Kuratoriums Deutsche Altershilfe (KDA) in Seniorenhaushalten – ergab, dass es insgesamt 307.000 barrierefreie Wohneinheiten gab – das entspricht 3,8 Prozent. Das KDA ermittelte 2011 darüber hinaus einen zusätzlichen Bedarf an 251.000 „weitgehend barrierefreien Wohnungen“ für Nordrhein-Westfalen. Der Bedarf könnte aufgrund des demografischen Wandels und der Bevölkerungsentwicklung mittlerweile deutlich höher liegen.

Diese Schätzungen geben zwar Anhaltspunkte, sind aber mit Vorsicht zu betrachten. Es gibt weder verlässliche Daten über den Anteil barrierefreier Wohnungen am gesamten Bestand in Nordrhein-Westfalen noch über den tatsächlichen Bedarf an barrierefreien Wohnungen. Damit fehlen die Voraussetzungen, um bedarfsgerecht planen zu können.

Es ist nach heutigem Stand äußerst fraglich, ob der soziale Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen den Mangel an barrierefreien, mit dem Rollstuhl uneingeschränkt nutzbaren Wohnungen beheben kann. Die Landesregierung hat ein 800 Millionen Euro schweres Programm zur Förderung des Wohnungsbaus ins Leben gerufen (2018 bis 2022). Wie es sich auswirken wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen. 520 Millionen Euro sollen in die Neuschaffung von Wohnraum fließen. Damit soll sowohl neuer Wohnraum für Menschen mit Behinderungen geschaffen als auch Wohnraum in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gefördert werden. 80 Millionen Euro sind für Modernisierungsmaßnahmen von Bestandswohnungen vorgesehen, ein Schwerpunkt ist die Verringerung von baulichen Barrieren.

Auch wenn sich die geplanten Maßnahmen im sozialen Wohnungsbau mittelfristig positiv auf Menschen mit Behinderungen auswirken können, werden sie nicht ausreichen, um den gesamten Bedarf an benötigtem Wohnraum zu decken. Denn zunächst zeigen Prognosen für Nordrhein-Westfalen einen starken Rückgang des sozialen Wohnungsbaus. Im Zeitraum von 2000 bis 2016 hat der preisgebundene Wohnungsbestand von circa 888.000 auf circa 467.000 Wohnungen abgenommen; das entspricht einem Rückgang um 47 Prozent. Bis 2040 fallen außerdem voraussichtlich rund 42 Prozent der am 31.12.2015 preisgebundenen Mietwohnungen aus der Mietpreis-Bindung. Dadurch könnten die Mieten weiter steigen.

Hinzu kommt, dass das Vorgänger-Wohnbauförderprogramm, das Barrierefreiheit als zwingende Fördervoraussetzung vorsieht, immer weniger in Anspruch genommen wird: 2016 wurden nur 238 Wohnungen umgebaut, 2015 waren es noch 364 und 2014 499 Wohnungen. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Negativtrend umgekehrt werden kann und die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW 2018 vorgenommenen Programmumstellungen, beispielsweise durch verstärkte Anreize in Form von Tilgungsnachlässen, Wirkung zeigen.

Vor diesem Hintergrund hat die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention kritisiert, dass die Landesbauordnung NRW, die ursprünglich im Dezember 2017 in Kraft treten sollte und unter anderem eine Mindestzahl an rollstuhlgerechten Wohnungen ab einer bestimmten Wohnungszahl vorsah, von der aktuellen Landesregierung gestoppt wurde. Im sogenannten Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW, verabschiedet im Juli 2018, fehlt leider jede Vorgabe zur Schaffung barrierefreier, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen. Darüber hinaus enthält das Gesetz Ausnahmetatbestände, mit denen Barrierefreiheit umgangen werden kann (vgl. § 49 Absatz 2 und 3, § 59 Absatz 2 Satz 2 BauModG NRW).

Das Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW trägt nach Ansicht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention nicht zur Verbesserung des Rechts auf Wohnen von Menschen mit Behinderungen bei. Das ist bedauerlich, denn das Bauordnungsrecht der Länder ist als politisches Instrument für die Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zentral und sollte entsprechend ausgestaltet werden. Vergleicht man die 2018 neu geschaffene Rechtslage mit den ursprünglich vorgesehenen Regelungen zum barrierefreien Bauen, ist ein Rückschritt hinter die bereits erreichten gesetzlichen Verbesserungen zu verzeichnen. Für diese Regression

gibt es keine plausible Begründung, zumal barrierefreies Bauen keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung ist.

Auch wenn die Datenlage zum Bestand und Bedarf an barrierefreiem Wohnraum noch ausbaufähig ist, weisen die vorliegenden Schätzungen sowie die politischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen auf einen großen Bedarf an barrierefreien, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen hin. Die Maßnahmen, mit denen die Landesregierung die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen bislang verbessern will, sind nach Ansicht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention nicht ausreichend. Um die Vorgaben der UN-BRK zu erfüllen, muss sie weitreichendere Maßnahmen ergreifen.

11.2.2 Unterstütztes Wohnen

Unterstütztes Wohnen ist wichtig, um Menschen mit Behinderungen Wege aus segregierenden Institutionen zu eröffnen und ihnen ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollten nach individuellem Bedarf und persönlicher Präferenz aus bestehenden Diensten und Dienstleistern auswählen können. Die Unterstützung sollte ausreichend flexibel sein und den Bedürfnissen der Nutzer*innen entsprechen – und nicht umgekehrt.

An dieser Stelle setzt auch der Aktionsplan **Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv** an. Darin sind unter anderem Maßnahmen enthalten, durch die Menschen mit Behinderungen im Bereich des Wohnens besser unterstützt werden sollen – ganz im Sinne der UN-BRK. Dazu gehört das im Rahmen des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW im Juni 2016 verabschiedete **Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum SGB XII**, das unter anderem folgende Ziele verfolgt: die Bündelung der Zuständigkeiten beider Landschaftsverbände für Eingliederungshilfe im Bereich des Wohnens – sie soll unbefristet erfolgen und gesetzlich verankert werden – sowie den Abbau von Schnittstellen zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe. Damit soll das Prinzip *Hilfen aus einer Hand* gestärkt, Doppelprüfungen vermieden sowie verbindlichere Regelungen für die Zusammenarbeit der örtlichen und überörtlichen Ebene geschaffen werden.

Mit den landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat sich daran nichts geändert. Auch wenn solche Maßnahmen geeignet sein können, die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen zu stärken und Entscheidungen zur selbstbestimmten Lebensführung zu erleichtern, fehlen doch Maßnahmen, die die Kooperation aller Beteiligten strukturell verbessern oder die Dominanz fiskalischer gegenüber fachlicher Überlegungen überwinden.

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die in ambulanten Wohnformen leben, ist in Nordrhein-Westfalen – und zwar sowohl im Gebiet des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) als auch im Gebiet des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) – überdurchschnittlich hoch. Dem Kennzahlenbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) von 2016 zufolge erhalten 63.265 Menschen ambulante Eingliederungshilfen, was deutlich mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten ausmacht. Beide Landesteile liegen mit diesen Zahlen über dem Bundeschnitt in Höhe von 49 Prozent. Nur die beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg verzeichnen höhere Quoten.

Das ist erfreulich und eine Errungenschaft, die weiter ausgebaut werden sollte.

Für einen bundesweiten Vergleich wird die sogenannte *Ambulantisierungsquote* herangezogen. Diese zeigt den Anteil der Menschen mit Behinderungen an, die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens in Anspruch nehmen – im Gegensatz zu solchen, die in stationären Einrichtungen leben.

Im Rheinland (zuständiger Leistungsträger ist der LVR) lag diese Quote 2016 bei 61,7 Prozent (2014: 60 Prozent) und in Westfalen (zuständiger Leistungsträger ist der LWL) bei 55,8 Prozent (2014: 53,4 Prozent).

Mit dem **Projekt *Selbständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfen aus einer Hand*** hat die Landesregierung ab 2003 das Ziel verfolgt, durch eine befristete Zusammenführung der Zuständigkeit für Hilfen zum selbständigen Wohnen bei den überörtlichen Trägern innovative Wege zur Weiterentwicklung der ambulanten Eingliederungshilfe zu eröffnen.

Beispielsweise gelang es den Landschaftsverbänden, durch den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen mit Wohlfahrtsverbänden und Wohnheimträgern stationäre Einrichtungen abzubauen. Positiv zu bewerten sind außerdem individuelle Hilfeplanungen und die Hilfeplankonferenzen des LVR in den Kreisen und Städten, der Einsatz von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen in allen Kreisen und Städten des Rheinlands.

Auch der LWL trägt mit seinem **Projekt *Umsetzung Teilhabe 2015*** (UTe) dazu bei, individuelle Unterstützungsbedarfe für das ambulant betreute Wohnen mithilfe eines neuen Hilfeplanverfahrens zu ermitteln und zu berücksichtigen. Solche gezielten Steuerungsmaßnahmen zur Deinstitutionalisierung sind zu begrüßen und sollten verstetigt werden.

Ende 2016 betrug die Ambulantisierungsquote bei Menschen mit einer sogenannten seelischen Behinderung, also einer psychosozialen Beeinträchtigung, gut 80 Prozent (LVR) bzw. knapp 75 Prozent (LWL). Die Ambulantisierungsquote für Menschen mit einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung lag dagegen bei knapp 37 Prozent (LVR) bzw. gut 32 Prozent (LWL).

Obwohl die Zahl an ambulanten Plätzen für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen seit 2005 gestiegen ist, wurden die stationären Plätze nicht abgebaut. Die Anzahl von Heimen mit über 100 Bewohner*innen ist relativ hoch (über 2.600 Plätze in vollstationären Einrichtungen dieser Größenordnung) und steht im Widerspruch zu menschenrechtlichen Vorgaben.

Zu weiteren Maßnahmen der Landschaftsverbände gehört, dass der LVR im Rahmen ambulanter Wohnhilfen des LVR-HPH-Netztes Ost für heilpädagogischen Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung damit begonnen hat, die Kund*innen der Wohnhilfe als Expert*innen in eigener Sache regelmäßig durch die Mitglieder des *Kompetenzteams Betreutes Wohnen* befragen zu lassen. Diese Maßnahme trägt dazu bei, systematische Verbesserungen anzustoßen. Sie stärkt darüber hinaus – ganz im Sinne der UN-BRK – die Selbstbestimmung und Mitbestimmung der befragten Menschen.

Auch der LWL bietet ambulant betreutes Wohnen an und will langfristig mehr Menschen mit komplexem Hilfebedarf ein Leben in den eigenen vier Wänden

ermöglichen – flächendeckend in allen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe. Das **LWL-Projekt Ambulantisierung II** will insbesondere Menschen mit Behinderungen, die derzeit in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe leben, dabei unterstützen, ein weitgehend selbstbestimmtes Leben außerhalb von stationären Wohnformen zu führen. Dafür werden stationäre Außenwohngruppen systematisch überprüft und mit Leistungsanbietern „individuelle, trägerbezogene Zielvereinbarungen“ geschlossen.

So sollen 750 bisher stationär betreute Menschen mit Behinderungen aus Wohnheimen und Außenwohngruppen in die eigenen vier Wände selbstbestimmt leben können und ambulant betreut werden.

Es fehlen gegenwärtig Daten, die differenzierende Rückschlüsse auf adäquate wohnbezogene Unterstützungsangebote für bestimmte Personengruppen zulassen, etwa für Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen, Menschen mit verschiedenen Sinnesbeeinträchtigungen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen im Alter, Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund, junge Erwachsene mit anderen Lernmöglichkeiten beziehungsweise psychosozialen Behinderungen, Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf sowie für Menschen mit erworbenen Beeinträchtigungen. Die verfügbaren Daten unterscheiden nicht zwischen den Personengruppen, häufig nicht einmal nach Geschlecht.

Auch fehlen qualitative Studien zu menschenrechtlich relevanten Aspekten des unterstützten Wohnens in Nordrhein-Westfalen. Bisher wurde noch nicht auf repräsentativer Grundlage untersucht, inwieweit Menschen mit Behinderungen ihren Wohnort tatsächlich ihren Wünschen entsprechend frei wählen können, wie es Artikel 19 UN-BRK als Ziel definiert.

Die aktuelle Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, dass sie unterstützte Wohnformen nicht prioritär, sondern nur gleichberechtigt mit stationären Einrichtungen fördern will. Aus menschenrechtlicher Sicht ist dieser Ansatz problematisch, da er keinen Willen zum Abbau stationärer Einrichtungen erkennen lässt. Eine selbstbestimmte Lebensführung ist jedoch in einer stationären Einrichtung nur schwer oder gar nicht möglich. Umso begrüßenswerter ist daher das im Juni 2017 gestartete **Projekt Wohnen selbstbestimmt** der Stiftung Bethel in Partnerschaft mit der Lebenshilfe NRW. Es beruht auf der Grundannahme, dass in Nordrhein-Westfalen bereits genug Wissen über die spezifischen Bedarfe und Wünsche von Menschen mit Behinderungen beim selbstbestimmten Wohnen vorhanden ist. Das Projekt will dieses Wissen zusammentragen, bewerten und verknüpfen. Auch wenn die Auswertung des Projekts abgewartet werden muss, ist der Ansatz, sich bei der Entwicklung von Lösungsansätzen an Best-Practice-Beispiele zu orientieren, zielführend.

11.2.3 Sozialraumentwicklung

Für die Verwirklichung des Rechts auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft ist es ausschlaggebend, wie zugänglich die Nachbarschaft, der Stadtteil und die Kommune für Menschen mit Behinderungen sind. Stadtentwicklungspolitik muss deshalb inklusiv sein, sie muss die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Planung von allgemeinen Angeboten und Diensten, beispielsweise sozialen Unterstützungsangeboten, berücksichtigen und sie konsequent beteiligen. Leider sind bislang keine

flächendeckenden Daten zur inklusiven Sozialraumentwicklung in Nordrhein-Westfalen verfügbar. Auch über wohnortnahe inklusive Dienstleistung ist wenig bekannt.

Das Landesrecht regelt im **Behindertengleichstellungsgesetz NRW**, dass bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel barrierefrei gestaltet werden müssen. Dabei müssen die Verbände der Menschen mit Behinderungen frühzeitig einbezogen werden. Das **Inklusionsgrundsätze-gesetz NRW** regelt zudem die Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit und gibt vor, dass diese durch die Träger der öffentlichen Belange schrittweise barrierefrei gestaltet werden sollen: Sie müssen allgemein auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Sondereinrichtungen und -dienste für Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich vermieden werden. Die Träger öffentlicher Belange müssen zudem dafür sorgen, dass fachlich und regional erforderliche Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Ergänzend regelt das **Wohn- und Teilhabegesetz NRW**, dass Wohnangebote in räumlicher Nähe zu Wohnsiedlungen errichtet werden müssen. Sie sollen so gelegen sein, dass die Bewohner*innen am Leben in der örtlichen Gemeinschaft teilhaben können. Das BTHG verpflichtet die Länder darüber hinaus dazu, für flächen- und bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote zu sorgen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages zu unterstützen. Das **Landesausführungsgesetz BTHG (AG BTHG NRW)** rückt dementsprechend diesen Auftrag stärker in den Fokus und benennt die Förderung von flächen- und bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten, inklusiven Angeboten als wichtige Aufgabe der *Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe*.

Die Landesregierung hatte sich im Rahmen des **Aktionsplans *Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv*** vorgenommen, Gebäude der Landesregierung fortlaufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Sie wollte Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) verbindlich machen und einen Leitfaden zur Barrierefreiheit von Bundes- und Landesstraßen erstellen. Aufgrund fehlender Personalressourcen wurden diese Maßnahmen bisher nicht umgesetzt.

Die Landesregierung hatte darüber hinaus die Universität Siegen Ende 2011 damit beauftragt, die Gelingensfaktoren für inklusive Sozialraumentwicklung und Teilhabeplanung zu erforschen. Aus den Ergebnissen ist die **Arbeitshilfe *Inklusive Gemeinwesen Planen*** entstanden. Sie enthält konkrete Hinweise, wie die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens im Sinne der UN-BRK als Querschnittsthema in der kommunalen Planung berücksichtigt werden kann. Aufbauend auf dieser Arbeitshilfe führt das *Zentrum für Planung und Evaluation sozialer Dienste (ZPE)* der Universität Siegen in Zusammenarbeit mit dem nordrhein-westfälischen *Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)* das Forschungsprojekt *Inklusionskataster NRW* durch. Hierbei wird eine interaktive und dynamische Internetplattform entwickelt, auf der Projektbeispiele, Projektideen und Planungsaktivitäten zur Entwicklung inklusiver Gemeinwesen versammelt sind. Das Projekt will Kommunen und andere Akteure bei der Umsetzung der UN-BRK unterstützen. Beide Instrumente sind wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung eines inklusiven Sozialraums, die die menschenrechtlichen Vorgaben im Rahmen von Sozialplanung berücksichtigen. Aufgabe der vom Land geförderten **Agentur Barrierefrei** ist es seit 2013, den Bestand an öffentlich zugänglichen Gebäuden landesweit zu erheben. Die laufenden Ergebnisse werden auf dem Internetportal NRW *informierBar* der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es ist zu begrüßen, dass die so entstehende Datensammlung dazu beigetragen hat, das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft umzusetzen.

Insbesondere bleibt zu hoffen, dass das Sichtbarmachen und Auszeichnen von guten Beispielen andere Kommunen anspricht, ihre Barrierefreiheit zu verbessern.

Interessant ist auch das im Juni 2017 gestartete **LWL-Programm für selbständiges und technikerunterstütztes Wohnen von Menschen mit wesentlichen Beeinträchtigungen im Quartier (SeWo)**. Im Rahmen dieses Programms sollen innerhalb von fünf Jahren 15 Wohnprojekte entstehen, die die Bedürfnisse der Mieter*innen baulich berücksichtigen und gut in die Quartier- und Gemeindestrukturen eingebunden sind. Die Mieter*innen werden zudem durch technische Hilfsmittel unterstützt.⁷

11.2.4 Die Situation in Siegen-Wittgenstein konkret

Da der Bericht der Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beim Deutschen Institut für Menschenrechte (Stand Januar 2019) ausschließlich Ergebnisse für das Land NRW liefert, wurde, um einen regionalen Bezug herzustellen, die Wohnungsmarktanalyse 2019 des empirica-Instituts für den Kreis Siegen-Wittgenstein hinzugezogen.

Es soll gezeigt werden, inwiefern die auf NRW bezogenen Berichtsinhalte der UN-Monitoring-Stelle auch für den Kreis Siegen-Wittgenstein zutreffend sind bzw. durch die Wohnungsmarktanalyse bestätigt werden. Gleichwohl befasst sich die Wohnungsmarktanalyse nicht explizit mit dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen, sondern thematisiert unter anderem Anforderungen und Problemlagen der Barrierefreiheit im Kreisgebiet grundsätzlich. Wenngleich die Wohnungsmarktanalyse dabei vor allem ältere Menschen im Blick hat, lohnt sich die Übertragung der Ergebnisse, da gerade die älteren Bevölkerungsgruppen verstärkt altersbedingt von Behinderungen betroffen sind. Die folgenden Aussagen des Berichts der Monitoring-Stelle UN-BRK decken sich mit den Ergebnissen der Wohnungsmarktanalyse für den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Mangel an bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum

In beiden Berichten wird auf einen Mangel an geeignetem und bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen hingewiesen und diese Situation als große Herausforderung sowohl für Kommunen als auch für Menschen mit Behinderungen bezeichnet.^{8 9}

Die im Bericht der UN-BRK Monitoring-Stelle als zentral identifizierten Voraussetzungen für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind barrierefreier Wohnraum, das Angebot von Unterstützungsleistungen sowie die Gestaltung inklusiver Sozialräume.¹⁰ In der Wohnungsmarktanalyse werden ebenfalls mehr barrierefreier Wohnraum und hausnahe Pflegeangebote gefordert.¹¹

Lücken in der ambulanten Versorgung

⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte Analyse „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen“ [Hg.] 2019: 17-24

⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte [Hg.] 2019: 17

⁹ empirica-Institut 2019: 63

¹⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte [Hg.] 2019.: 18

¹¹ empirica-Institut 2019: 35

Die Verfasser des Berichts der UN-BRK Monitoring-Stelle konstatieren, dass ambulant betreutes Wohnen nicht überall in NRW möglich ist.¹² Dies entspricht der Einschätzung der Wohnungsmarktanalyse in Bezug auf Wohnformen für ältere Menschen. Hier wird das Fehlen von Angeboten im Bereich von niederschweligen Dienstleistungen beklagt.¹³

Hindernisse

Bezogen auf den angespannten Wohnungsmarkt ergeben sich sowohl auf Landes- als auch auf Kreisebene Schwierigkeiten, geeigneten barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Die Wohnungsmarktanalyse sieht für das Kreisgebiet insbesondere im Hinblick auf Investitionen in den Neubau von barrierefreien /-armen Mietwohnungen erhöhten Handlungsbedarf, was damit auch der Einschätzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Bezug auf das Land NRW entspricht.^{14 15}

Vergleichbar ist die Situation im Bereich von bestehendem Wohnraum. Genossenschaften etwa verfügen kaum über barrierefreien Wohnraum. Umbauten sind häufig mit hohen Kosten verbunden. Für Neubauprojekte im Kreis Siegen-Wittgenstein identifiziert die Wohnungsmarktanalyse drei hindernde Faktoren: Fehlende Vorratsgrundstücke im Genossenschaftsbesitz, fehlende freie Finanzmittel und fehlende Wirtschaftlichkeit mit zu hohen Endmieten bei Neubauprojekten. Die Frage der Wirtschaftlichkeit und zu hoher Endmieten lässt sich dabei auch auf die Modernisierung und den Umbau von Bestandsimmobilien applizieren.¹⁶

Insgesamt bilanzieren beide Berichte:

„Der ohnehin angespannte Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen ist für Menschen mit Behinderungen besonders brisant [...]. Für Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfen, Grundsicherung oder ein geringes Entgelt aus ihrer Beschäftigung erhalten, beispielsweise aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), ist barrierefreier Wohnraum häufig nicht erschwinglich.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte [Hg.] 2019: 18)

„Die Einschätzungen der Experten gehen dahin, dass es zu wenig altersgerechte barrierefreie Wohnangebote gibt. Auch die Kommunen berichten größtenteils eher von punktuellen Angeboten. Zusammenfassend liegen aus Sicht der Kommunen die aktuell größten Herausforderungen im Kreis Siegen-Wittgenstein im Fehlen von alters- und behindertengerechtem Wohnraum.“ (empirica-Institut 2019: 61, 63)

11.3 Vorschläge für Maßnahmen

Die Zielformulierungen aus dem 1. Inklusionsbericht für den Kreis Siegen-Wittgenstein 2014 wurden umfassend bewertet. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen werden für eine zukünftige Umsetzung als relevant angesehen.

Bildung eines Kompetenzteams/Runder Tisch

Zur Sensibilisierung und zur Weiterentwicklung des Themas „Barrierefreies Bauen und

¹² Deutsches Institut für Menschenrechte [Hg.] 2019.: 18

¹³ empirica-Institut 2019: 61

¹⁴ ebd.: 37

¹⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte [Hg.] 2019: 17, 19f.

¹⁶ empirica-Institut 2019: 36 f.

Wohnen“ schlägt die AG Bauen und Wohnen vor, ein Kompetenzteam bzw. einen Runden Tisch zu bilden, in dem alle relevanten Akteure zusammenarbeiten. Dieses Gremium sollte in regelmäßigen Abständen zusammen kommen, um weitere Maßnahmen und Vorgehensweisen zu planen bzw. zu beschließen.

Die Wohnungsmarktanalyse 2019 des empirica-Instituts für den Kreis Siegen-Wittgenstein empfiehlt ebenfalls hierzu folgendes:

„Im Kreis Siegen-Wittgenstein sollte ein Runder Tisch Wohnen eingerichtet werden. In diesem Gremium treffen sich i.d.R. einmal im Jahr alle Wohnungsmarktakeure im Kreis und diskutieren die aktuellen Entwicklungen und Trends. Teilnehmer eines Runden Tisches sollten die Akteure der Wohnungswirtschaft (KSG, Genossenschaften, private Wohnungsunternehmen, Bauträger, Projektentwickler, Immobilienvermittler, Kreditinstitute) und die Kommunen sein. In der Stadt Siegen gibt es einen solchen regelmäßigen Austausch der Akteure. Im ersten Schritt sollte analog dazu ein Runder Tisch für das übrige Kreisgebiet ins Leben gerufen werden. In einem zweiten Schritt ist über die mögliche Integration der beiden Institutionen nachzudenken. Perspektivisch kann ein Runder Tisch Wohnen neben der Informations- und Austauschfunktion auch verbindlichere Formen des gemeinsamen Agierens bis hin zu gemeinsamen Projekten übernehmen“.

Die AG Bauen und Wohnen ist an einer Mitarbeit an einem solchen noch zu gründenden Runden Tisch oder an einer anderen Form der Zusammenarbeit interessiert. Ihr geht es insbesondere darum, aus verschiedensten Blickwinkeln gemeinsame Strategien zu entwickeln, um bestehende Hürden abzubauen sowie Synergien für den weiteren Prozess zu erzeugen.

Öffentlichkeitsarbeit

Barrierefreies Planen und Bauen ist ein Planen und Bauen für alle Menschen, eine Architektur für heute und morgen! Es ermöglicht allen Menschen ein weitgehend gefahrloses, hindernisfreies Erreichen und die Nutzung aller für Menschen bestimmten Wege und Gebäude.

Europaweite Studien haben bestätigt, dass ein „Design für Alle“ bereits heute für 10 Prozent der Bevölkerung unentbehrlich, für 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel und ein wichtiges Qualitätsmerkmal ist (Quelle: Faltblatt EDAD – Europäisches Netzwerk Design für Alle Deutschland e.V.).

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Bereiche zunehmend gewachsen, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. Das Engagement der gesamten Gesellschaft ist jedoch gefordert, um noch bestehende Barrieren konsequent abzubauen und bei Neubauten eine umfassende Barrierefreiheit im Sinne eines „universellen Designs“ / „Designs für Alle“ zu verwirklichen.

Der AG ist es daher wichtig, mit einer Broschüre für ein barrierefreies, menschengerechtes Planen und Bauen zu werben und gleichzeitig zu informieren, was dabei zu beachten ist.

Ansprechpartner wären Bürger*innen, Architekt*innen und Wohnungsbauträger*innen, Planende und Handwerker, potentielle Bauherr*innen im öffentlichen Bereich, Mitarbeiter*innen von Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen genauso wie Mitglieder des Kreistages bzw. der Stadt- oder Gemeinderäte, also alle, die in Ihrem persönlichen Umfeld oder Arbeitsbereich auf barrierefreies Planen und Bauen Einfluss nehmen können.

Beratungsangebote

Mit öffentlichen Angelegenheiten kommt der oder die Einzelne am unmittelbarsten in den Städten und Gemeinden in Berührung. Sie sind somit erste Anlaufstelle (z.B. Bürgerbüros oder Seniorenservicestellen) für die Menschen. Um auch im Bereich barrierefreies Bauen und Wohnen umfassend informieren zu können, sollen für die Städte und Gemeinden entsprechende bedarfsgerechte Weiterbildungen zur Beratung angeboten werden.

Barrierefreies Informationsportal

Eine **Website ist barrierefrei**, wenn sich Einschränkungen beim Sehen, Hören, Bewegen oder beim Verarbeiten von Informationen nicht negativ darauf auswirken, wie wir das **Web nutzen**. Barrierefreies Internet sind also Web-Angebote, die von allen Nutzern, unabhängig von ihren Einschränkungen oder technischen Möglichkeiten, uneingeschränkt (barrierefrei) genutzt werden können.

Konkrete Barrieren sind zum Beispiel:

- **Menschen mit einer Sehbehinderung** können Texte oder Formularfelder schlecht erkennen, wenn sie sich nur gering vom Hintergrund abheben.
- **Gehörlose und schwerhörige Menschen** können Videos nicht nutzen, wenn sie keine Untertitel enthalten.
- **Blinde Menschen** können Webseiten nicht richtig nutzen, wenn Bilder, Formulare und Buttons nicht textlich beschrieben sind.

Der Internetauftritt des Kreises Siegen-Wittgenstein sollte im Hinblick auf ein barrierefreies Informationsportal umfassend überprüft und neu gestaltet werden. Dann könnten alle Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

11.5 Fazit

Menschen mit Behinderungen können ihr Menschenrecht auf Wohnen und Leben in der Gemeinschaft noch nicht in vollem Umfang ausüben. In vielen Fällen können sie nicht selbstbestimmt über ihren Wohnort bestimmen oder entscheiden, mit wem sie zusammenleben. Das liegt unter anderem daran, dass es zu wenig bezahlbaren barrierefreien Wohnraum gibt. Ziel muss es daher sein, dass barrierefreie, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare und bezahlbare Wohnungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

12. Bericht der AG Kinder- und Jugendarbeit

12.1 Ausgangslage

Die Idee der Inklusion betont die „Nichtteilbarkeit“ einer heterogenen Gesellschaft. Der Integrationsbegriff geht im Prinzip von mindestens zwei (homogenen) Gruppen aus, der Inklusionsbegriff hebt die Verschiedenheit aller Gesellschaftsmitglieder als ein Ganzes hervor. Verschiedenheit ist normal, eine Gruppendifferenzierung aus diesem Grund sinnlos. Das „Zwei-Gruppen-Denken“ ist folglich zu überwinden. Während der Begriff Integration darauf abzielt, ausgegrenzte Personengruppen in eine Mehrheitsgesellschaft zu (re) integrieren, zielt der Inklusionsbegriff auf eine Vermeidung dieser Ausgrenzungsprozesse von Anfang an.

Dabei sollen soziale Lernprozesse in Gang gesetzt werden. Unsere Gesellschaft ist über soziale Lernprozesse daran zu gewöhnen, an der Fokussierung erforderlicher Lernprozesse mitzuwirken. Kinder- und Jugendarbeit bietet dafür ein prädestiniertes Handlungsfeld:

1. Erfahrungen belegen: Inklusion sollte so früh wie möglich stattfinden. Je früher ein Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Einschränkung entsteht, desto weniger Berührungsängste zeigen Menschen bezogen auf das Thema „Behinderung“.
2. Freizeit bietet aufgrund der darin angelegten informellen Bildungsprozesse ein nahezu unübertroffenes Übungsfeld zur Entwicklung inklusiver Angebote. Mit Hilfe von didaktisch reflektierten und professionell moderierten Freizeitangeboten kann das Erfahrungsfeld Kontaktsituationen zwischen Kindern/Jugendlichen mit und ohne Handicap entwickelt und gesteuert werden.

Hintergrund dieser pädagogischen Zielvorstellungen ist die Erwartung, dass Inklusion erst gelingen kann, wenn alle Beteiligten eine Akzeptanz gegenüber anderen Personengruppen außerhalb des eigenen Erfahrungskreises entwickelt haben. Inklusives Zusammenleben erfordert die Entwicklung einer Haltung, die mittels inklusiver Pädagogik erreicht werden kann: Der Abbau von Vorurteilen und Berührungsängsten, und auch die Entwicklung einer Wertschätzung gegenüber dem Anderen durch persönliche, positive Erfahrungen mit ihm – Kinder- und Jugendarbeit bietet dafür einen überaus geeigneten Ort.

Dem Verständnis von Inklusion folgend, geht es nicht darum, spezielle Sonderwege oder einmalige Angebote für behinderte Kinder und Jugendliche zu entwickeln, sondern darum, dass die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit von vorneherein so gestaltet werden, dass sie der gegebenen Vielfalt gerecht werden

Die Kinder- und Jugendarbeit, ob in der offenen oder verbandlichen Form, bietet in ihrer Grundausrichtung enorme Potenziale, jeden Einzelnen dabei zu unterstützen selbstbestimmt und getragen von der sozialen Gemeinschaft seine Fähigkeiten zu entdecken.

In hohem Maße zeichnet sich die besondere Lernkultur in der Kinder- und Jugendarbeit, vor allem durch Freiwilligkeit, Partizipation, Spontaneität und

Ehrenamtlichkeit aus und bietet so optimale Voraussetzungen, gemeinsame Angebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Einschränkungen zu gestalten.

12.2 Bestandsaufnahme

In der alltäglichen Praxis der Kinder- und Jugendarbeit werden trotz vielfältiger struktureller Hindernisse bereits jetzt Leistungen zur Inklusion junger Menschen mit Handicap erbracht. Oftmals nebenbei, ohne als inklusives Angebot erkannt und benannt zu werden. Das passiert häufig, wenn z. B. Kinder mit Einschränkungen an einer Ferienfreizeit teilnehmen. Obligatorisch geht solchem Handeln die Entscheidung voraus, ob diese Leistung mit den vorhandenen Ressourcen erbracht werden kann. Das kann auf allen Seiten der Beteiligten zu Überforderungen führen, denn:

1. Oft fehlt den Akteuren in der Jugendarbeit das spezifische Wissen in der Arbeit mit behinderten Menschen
2. und es fehlt die finanzielle Ausstattung, um sächliche Hindernisse zu überwinden und um ggf. einen Mehraufwand an Betreuung zu ermöglichen. (Das reformierte SGB IX adressiert die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Rehabilitationsträger, nicht aber die Träger der Jugendarbeit)
3. Die Eltern der Kinder mit Inklusionsbedarf stellen besondere Anforderungen an die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder und fordern damit die Akteure der Kinder- und Jugendarbeit heraus. Die Erfahrungswelt dieser Angebote zeigt sich Eltern gegenüber im Alltag der Jugendarbeit eher abgegrenzt, besonders für die Arbeit mit Jugendlichen ist dies obligatorisch.

Elternarbeit hat also für das Thema Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Bedeutung, da Eltern von Kindern mit einer Beeinträchtigung meist selbst sehr stark in die Gestaltung und Planung der Freizeit eingebunden sind. Es besteht in der Regel eine größere Sorge und ein höheres Interesse seitens der Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen. Sie möchten zum einen oft detailliert über Angebote, Umgangsweisen, die für ihr Kind zuständigen Mitarbeiter*innen und das Wohlbefinden ihres Kindes informiert sein. Zum anderen ist es ihnen wichtig, die für ihr Kind zuständigen Mitarbeiter*innen über das Verhalten und die Bedarfe ihres Kindes zu informieren. Die meisten Eltern von Kindern mit einer Beeinträchtigung kennen die vorhandenen Angebote und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit nicht oder haben Vorbehalte die bestehenden Strukturen zu nutzen, da die Zugangsbarrieren (Barrieren im Kopf und umweltbedingte Barrieren) nach wie vor sehr hoch sind. An dieser Stelle muss wesentlich mehr Informationsarbeit geleistet werden und den Akteuren sowie den Eltern die Angst genommen werden.

12.3 Vorschläge für Maßnahmen

Es wird empfohlen, dass folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

Kurzfristig:

1. Willkommensbesuche des Kreises (bzw. einzelner Kommunen)

Wenn bei einem neugeborenen Kind bereits ein Entwicklungshemmnis festgestellt wurde, sollen die Inhalte des Willkommensbesuchs wesentlich stärker auf die Fragen und Bedarfe von Familien mit Kindern mit einer Beeinträchtigung

zugeschnitten werden. Dabei soll es neben Frühfördermöglichkeiten insbesondere um Möglichkeiten zur inklusiven Lebensgestaltung gehen und auf entsprechende Beratungsangebote hingewiesen werden.

2. EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung)

Mit dem vorhandenen Beratungsangebot EUTB (www.teilhabeberatung.de) soll kooperiert werden. Dieses Beratungsangebot besteht auch vor Ort wird zunächst bis zum 31.12.2022 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Alle in der AG beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit sollen offiziell über den Kreis öffentlichkeitswirksam beworben werden. Dazu sollen alle verfügbaren Möglichkeiten genutzt werden (Presse, Internetauftritt, Printmedien, Social Media, TV / Radio usw.).

Mittel- bis langfristig:

4. Bildung und Vernetzung

Die Akteur*innen in der Kinder- und Jugendarbeit werden von ihren Verbänden/Dachverbänden mit Fortbildungsangeboten ausgestattet und zur aktiven Vernetzung mit vorhandenen Beratungsangeboten angeregt.

5. Konzipierung

Inklusion soll im Leistungsportfolio/den Konzepten, die der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort zu Grunde liegen, grundsätzlich abgebildet sein.

6. Finanzierung

Richtlinien stiftende Gremien, z. B. der Jugendhilfeausschuss, weisen, neben den vorhandenen Förderrichtlinien, inklusive Leistungen als insbesondere förderwürdig aus.

12.4 Fazit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Räume, in denen sie so angenommen und wertgeschätzt werden, so wie sie dort ankommen und wie sie sind. Sie haben ein Recht auf diese Ermöglichungsräume. Das gilt für alle, auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungserfahrung. Sie haben das Recht, dass Zugangsbarrieren erkannt und abgebaut werden. Für die Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein muss daraus folgen, sich mit eigenen, kaum identifizierten Ausgrenzungsmechanismen zu beschäftigen und die erforderlichen Veränderungen anzugehen. Oft bestehen Barrieren nur in den Köpfen der Akteur*innen in diesem Bereich.

Die Reflexion der Praxis der Jugendarbeit, reduziert auf den Kreis der Arbeitsgruppe, zeigt allerdings auch auf, dass hier noch wenig dokumentierte und

evaluierte praktische Erfahrungen mit der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorliegen. Ernsthafte Orientierungs- und Arbeitshilfen zum Thema, besonders die mit konkretem Bezug auf die lokalen Bedingungen gibt es noch nicht. Eine Bestandserhebung inklusiver Angebote und Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zu selten werden in der wissenschaftlichen fachlichen Weiterentwicklung der Professionen in der Jugendarbeit die Potenziale der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit bezüglich inklusiver Möglichkeiten diskutiert. Im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention findet Jugendarbeit nur eine geringe Beachtung.

An vielen Stellen wird deutlich, was Kinder- und Jugendarbeit braucht, um tatsächlich eine Öffnung für junge Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen. Sie braucht interne und externe Vernetzung, dafür genügend personelle Ressourcen, muss sich einen neuen Zugang zu spezifischen Eltern erarbeiten, benötigt fachliche Unterstützung aus der Behindertenhilfe, Möglichkeiten der Weitergabe neuer Erfahrungen und neuen Wissens sowie Unterstützung aus Politik und Verwaltung.

Ein erster Schritt: Im 2020 neu zu erstellenden Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Siegen-Wittgenstein sollen bereits vorhandene Ansätze inklusiver Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit eine Weiterentwicklung erfahren.

13. Bericht der AG Kindertageseinrichtungen (Kita)

13.1 Ausgangslage

Im Inklusionsbericht des Kreises von 2014 wurde festgestellt: „Das Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen (Kitas)¹⁷ gehört neben dem Bereich Schule zu dem Handlungsfeld, in dem Inklusion bereits am weitesten fortgeschritten ist. Etwa 70% aller Kinder im Vorschulalter werden in NRW in (Regel-) Einrichtungen betreut; auf Bundesebene rund 80%. Damit ist eine gute Basis für künftige Entwicklungen gelegt, denn bereits in frühesten Jahren lernen Kinder, dass Inklusion eine Selbstverständlichkeit ist und alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, dazugehören.“¹⁸ In den vergangenen Jahren hat sich diese positive Entwicklung erfreulicherweise weiter fortgesetzt. Nach Angaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) werden aktuell über 90% der Kinder mit Behinderungen sowohl im Zuständigkeitsbereich des LWL als auch des Rheinlandes gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut¹⁹. Gleichzeitig verweist der Landschaftsverband darauf, dass diese Erfolge nicht den Blick davor verschließen dürfen, Inklusion kontinuierlich neu zu erarbeiten²⁰. Diese Position vertritt auch die „Arbeitsgruppe Kita“ im Kreis Siegen-Wittgenstein und entschied sich daher erneut, eine Umfrage bei den Kita-Einrichtungen durchzuführen. Ziel dieser Befragung war es, eine Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren nachzuzeichnen. Zudem erschien eine Befragung angesichts des recht knappen Zeitrahmens als sinnvoll zur Ermittlung regionaler Handlungsbedarfe, das die Leitungen der Einrichtungen zum einen die „institutionellen Brille auf haben“ (räumliche Gegebenheiten in der Kita, pädagogische Alltag und Qualifikation des Personals) und zum anderen sehr gut die Sichtweisen von Eltern sowie deren und die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder kennen und somit auch vertreten können.

In der aktuellen Befragung wurden einzelne Fragen aus der 2014er Befragung erneut aufgegriffen. Die Fragen wurden spezifisch auf den Kita-Bereich formuliert, da sich der überarbeitete Fragebogen ausschließlich an die Leitungen richtete. Für den Inklusionsbericht 2014 war ein allgemeiner Fragebogen erarbeitet worden, der je nach Entscheidung der jeweiligen Arbeitsgruppe eingesetzt werden konnte. Ziel des Bogens war es, Ergebnisse zu liefern, welche Barrieren hinsichtlich inklusiver Lebensbereiche bestehen. Zudem sollte der Bogen, im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit, den Prozess des weiteren Nachdenkens und Handelns auf Inklusion in ihrem Betätigungsbereich fördern.

Für die „Arbeitsgruppe Kita“ stellt sich die Situation dahingehend dar, dass es im Ermessen der Eltern liegt, zu entscheiden, welche Einrichtung aktuell die passende Wahl für ihr Kind ist. Aus diesem Grund wird in diesem Inklusionsbericht die Arbeit einer heilpädagogischen Kita ausführlich beschrieben, um aufzuzeigen, dass die Sondereinrichtung aufgrund verschiedenster Anforderungen im Einzelfall den Bedürfnissen oftmals sehr viel gerechter werden kann und somit das einzelne Kind die bestmögliche Förderung erhält.

¹⁷ Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

¹⁸ vgl. hierzu 1. Inklusionsbericht für den Kreis Siegen-Wittgenstein 2014, S. 44

¹⁹ vgl. hierzu LWL-Empfehlungen für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, S. 3

²⁰ vgl. ebenda

13.2. Bestandsaufnahme

13.2.1 Betreuung von Kindern mit Behinderungen: Entwicklung im Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen

Tabelle 2

Kinder mit Behinderungen						
- Datengrundlage: jeweilige Endabrechnung, Ausnahme Kita-Jahr 2018/2019: IST-Stand am 31.07.2019 -						
	Kreis Si-Wi als zuständiger Jugend- hilfeträger			Universitätsstadt Siegen als zuständiger Jugend- hilfeträger		
	ü3	u3	%-Anteil integrative Kitas	ü3	u3	%-Anteil integrative Kitas
Kita-Jahr 2013/2014	184	14	64%	153		77,6%
Kita-Jahr 2014/2015	182	15	71,3%	148	3	71,4%
Kita-Jahr 2015/2016	186	19	75,7%	143	2	71,8%
Kita-Jahr 2016/2017	188	10	75,2%	117		68,8%
Kita-Jahr 2017/2018	200	11	72,5%	114		69,1%
Kita-Jahr 2018/2019	221	15	72,8%	156		77,9%

Der Anstieg der ü3-Kinder mit Behinderungen ist gemessen an der jeweiligen Bevölkerungszahl dieser Zielgruppe relativ gering: Im Kindergartenjahr 2013/2014 betrug der Anteil 4,3%; 4,5% im Kindergartenjahr 2018/2019. Ebenso ist ein Anstieg bei den Kitas, die Kinder mit Behinderungen betreuen, zu verzeichnen. Auffällig ist, dass in den Kita-Jahren 2017/2018 und 2018/2019 im Vergleich zu den Vorjahren der Prozentanteil der integrativen Kitas geringfügig zurückgegangen ist.

Verfahren der Anerkennung als Integrations-Kind in einer integrativen Kita

Die Anerkennung als Integrationskind kann generell über zwei Zugänge erfolgen:

1. Eltern informieren bei der Anmeldung, dass eine Behinderung oder Entwicklungsverzögerung beim Kind besteht.
2. Erzieher/-innen in der Einrichtung oder Dritte (z.B. Kinderarzt) stellen dies während der Betreuungszeit entsprechend fest.

In beiden Fällen ist dann durch den Träger der Kita über den örtlichen Jugendhilfeträger ein Antrag auf „Kostenübernahme für einen behinderungsbedingten Mehraufwand“ beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zu stellen. Bei Bewilligung dieses Antrages hat der Träger die Möglichkeit, die Gruppenstärke abzusenken, eine zusätzliche Fachkraft zu beschäftigen oder aber die Absenkung der Gruppenstärke und die Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft miteinander zu kombinieren. Übliche Praxis in der Region ist aktuell, dass der Träger bzw. die Kitas zusätzliche Fachkräfte beschäftigen.

Der Träger benötigt zur Antragstellung eine Konzeption der Kindertageseinrichtung, in der die Förderung von Kindern mit Behinderung verankert ist, eine Einverständniserklärung und Datenschutzeinwilligung der Eltern, eine ärztliche Stellungnahme, eine Teilhabe- und Förderplanung sowie eine Stellungnahme des Jugendamtes. Der Antrag wird zunächst an das örtliche Jugendamt gesandt, dieses leitet ihn dann zusammen mit der erforderlichen Stellungnahme an den LWL weiter.

Die zusätzlichen Fachkräfte werden in folgendem Umfang beschäftigt:

- 1 Kind mit Behinderung in der Einrichtung – 19 Std./Woche
- 2 Kinder mit Behinderung in der Einrichtung – 27 Std./Woche
- 3 Kinder mit Behinderung in der Einrichtung – 39 Std./Woche
- 4 Kinder mit Behinderung in der Einrichtung – 48 Std./Woche

Die Stunden werden von max. zwei verschiedenen pädagogischen Fachkräften abgeleistet. In der Praxis sollen sie gewährleisten, dass das Kind durch geeignete Maßnahmen trotz seiner Behinderung so weit wie möglich am Gruppengeschehen teilhaben kann und durch besondere pädagogische (Einzel-) Angebote gefördert wird. Die Fachkraft muss hierzu nicht ausschließlich die Zeit „am Kind“ verbringen, sondern auch die Planung von Angeboten, Vernetzung mit eventuell beteiligten Therapeuten und Austausch mit den Eltern gehören zu den Arbeitsbereichen. Häufig muss sich eine Integrations-Kraft auch in die individuelle Beeinträchtigung des Kindes „einarbeiten“, wie z.B. eine besondere Kommunikationsart erlernen, oder aber für die Eltern ein Berichtsheft über den Kita-Alltag des Kindes führen. Des Weiteren muss der Teilhabe- und Förderplan jährlich fortgeschrieben werden. Ebenso ist es auch möglich, dass die Fachkraft für zwei verschiedene Kinder zuständig ist, die nicht die gleiche Kita-Gruppe besuchen. Gemäß den Förderrichtlinien des LWL sollte diese Fachkraft möglichst eine heilpädagogische Ausbildung haben.

Eine Erhöhung der Pauschale kann erfolgen, wenn das Kind mit Behinderung unter drei Jahren alt ist. Darüber hinaus besteht sowohl für ü3- als auch für u3-Kinder die Möglichkeit, bei einem außergewöhnlich hohen Förderaufwand „Härtefall-Leistungen“ zu beantragen.

In seinen Empfehlungen²¹ verweist der LWL darauf, dass ein Anspruch auf diese Leistung nicht besteht, da es sich um eine Ermessensleistung des Landschaftsverbandes (freiwillige Leistung) handelt. Wird das Kind dem Personenkreis nach § 53 SGB XII zugeordnet, erhält der Kita-Träger für das Kind aufgrund gängiger Praxis die 3,5-fache Kindpauschale. Diese kann z.B. für behinderungsbedingte Ausstattung der Kita, sowie für die Anschaffung von Fachliteratur oder den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen genutzt werden.

Verfahren der Anerkennung zur Aufnahme in eine heilpädagogische Einrichtung

Zur Aufnahme in eine heilpädagogische Einrichtung werden die Anträge von den Eltern gestellt. Dies kann in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder der heilpädagogischen Einrichtung geschehen. Das Kind wird maximal 35 Wochenstunden betreut. Die Regelgruppengröße liegt bei maximal acht Kindern.

²¹ vgl. hierzu ausführlicher LWL: Empfehlungen für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

13.2.2 Einblicke in die Arbeit heilpädagogischer Einrichtungen

Um Einblicke in die jeweilige Arbeit von heilpädagogischen und integrativen Einrichtungen zu geben, erfolgt dieses im Folgenden exemplarisch am Beispiel des „AWO Familienzentrums Freudenberger Kleeblatt - Integrative Kindertagesstätte Büschergrund“²² und für integrative Kitas am Beispiel des „Ev. Familienzentrums Büschergrund Sternenzelt“.

²² Der AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe ist Träger einer weiteren heilpädagogischen Kita in Siegen-Volnsberg (AWO Heilpädagogische Kindertageseinrichtung Volnsberg).

<p>AWO Familienzentrum Freudenberger Kleeblatt - Integrative Kindertagesstätte Büschergrund</p>	<p>Ev. Familienzentrum Büschergrund Sternenzelt</p>
<p>aktuelle Platzzahl *: 12 u3- ,53 ü3- und 11 Kinder heilpädagogische Kita <u>additive Aufteilung:</u> 2 integrative Gruppen (5/6 zu 12/13) 2 altersgemischte Gruppen (jeweils 20)</p> <p>derzeitiges Personal: ca 270 Std: Kibizbereich mit 11 Personen ca.140 Std. heilpäd. Bereich mit 6 Pers.</p> <p>*ab 1. August 2019 bzw. Kita-Jahr 2019/2020</p>	<p>aktuelle Platzzahl *: 16 u3 und 43 ü3 in drei Regelgruppen (integrative Kita) sowie 1 Hortgruppe mit 20 Plätzen für Schulkindbetreuung</p> <p>derzeitiges Personal: 411,75 Std. für päd. FK mit 16 Personen Integrationskraft mit 24,0 Std. FOS Praktikantin 3 Tage in der Woche</p> <p>*ab 1. August 2019 bzw. Kita-Jahr 2019/2020</p>
<p style="text-align: center;"><i>Wie wird die Kita finanziell gefördert?</i></p>	
<p>✓ Pauschalisiert aufgrund von festen Tagessätzen pro vorhandenem Platz</p> <p>Vorteil dieser strukturellen Förderung ist, dass die verfügbaren Personalkapazitäten sehr konstant sind und damit eine wesentlich bessere Grundlage für Teamarbeit und -entwicklung vorhanden ist.</p>	<p>✓ Einzelfallbezogen in der Regel durch zusätzliches Personal / Integrationskraft (siehe hierzu ausführlicher Pkt. 2.1)</p> <p>LWL finanziert die Leistungen für die zusätzlichen Fachkraftstunden. Zusätzlich erhöht sich die KiBiz-Pauschale für Personal- und Sachkosten.</p> <p>Nachteil dieser Förderung ist, dass ggf. die zusätzliche Integrationskraft für dieses Kind bei Auslaufen der Förderung in einer anderen Kita eingesetzt wird, sofern nicht wieder erneut Integrationskinder in der bisherigen Kita betreut werden.</p>

Welche Behinderungen liegen vor?

In der additiven heilpädagogischen Einrichtung werden Kinder mit Schwerstbehinderung betreut, u.a. in folgenden Bereichen oder mit folgenden Krankheitsbildern:

- Entwicklungsverzögerungen
- Lernstörungen
- Emotionale bzw. emotional-soziale Störungen
- Geistige Behinderung
- Wahrnehmungsstörungen
- Sprachentwicklungsverzögerungen
- Seh- und Hörstörungen
- Körperliche Behinderungen
- Mehrfachbehinderungen
- Kinder mit Syndrom-Problematiken
- Beatmete Kinder, Kinder mit künstlicher Ernährung
- Epilepsien
- Autismus
- SMA (Spinale Muskelatrophie)

In der Kita werden Kinder mit folgenden Beeinträchtigungen und Krankheitsbildern betreut:

- Starke Entwicklungsverzögerungen, bedingt durch Frühgeburten und z.T. aber auch durch das soziale Umfeld
- Emotionale und soziale Störungen
- Körperliche Behinderungen
- Geistige Behinderungen
- Autismus
- Kombinierte Entwicklungsstörung in den Bereichen:
 - Sozialer Kontakt
 - Selbständigkeit
 - Fein- und Grobmotorik
 - Sprache

Wie sieht die Förderung des Kindes im Alltag der Kita konkret aus?

Im Mittelpunkt steht die Ganzheitlichkeit des Kindes mit seinen Einschränkungen, Fähigkeiten und Ressourcen sowie seinem sozialen Umfeld.

Orientiert an den individuellen Fähigkeiten werden die Kinder durch ein interdisziplinäres Team gefördert, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und begleitet.

Durch eine geringe Gruppenstärke kann dem erhöhten Betreuungs- und Pflegebedarf der Kinder sehr gut Rechnung getragen werden.

Zurzeit bzw. im Kindergartenjahr 2019/2020 besuchen elf Kinder mit Behinderung die Einrichtung. Die Kinder können sich individuell entfalten und lebenspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen. Die heilpädagogische Gruppe ist aufgeteilt in zwei integrative Gruppen. In jeder Gruppe arbeiten drei qualifizierte Fachkräfte (FK), um die bestmögliche Förderung jedes Kindes zu ermöglichen. Damit beträgt der Betreuungsschlüssel im heilpädagogischen Bereich zwei FK: vier Kinder. Je nach Schwere der Behinderung ist auch eine Einzelbegleitung erforderlich, z.B. bei autistischen Kindern. Die Fachkräfte begleiten die Eltern auch regelmäßig zu Kinderärzten und Therapeuten, denn in einigen Fällen ist auch noch eine therapeutische Behandlung über die Kita hinaus notwendig.

Für jedes Kind wird ein individueller Förderplan, nach eingehender Anamnese und Beobachtung erstellt. Dieser bildet die Grundlage der pädagogischen Arbeit.

In der Kita wurden in den vergangenen Kita-Jahren immer ein bis maximal 3 Kinder integrativ betreut. Durch die Förderbedingungen des LWL (siehe Punkt 2.1) wurde eine zusätzliche Fachkraft / Integrationskraft eingestellt, die sich gezielt um das/die Kind/er kümmert. Ein Integrationskind bedeutet 19 Fachkraftstunden, zwei Kinder bedeuten 27 Fachkraftstunden, drei Kinder bedeuten 39 Fachkraftstunden.

Einzelintegration bedeutet, das Kind in die bestehende Kindergartengruppe zu integrieren und alle Kinder in ihrer Individualität zu akzeptieren. Behinderung als eine Facette der Normalität zu begreifen, Unterschiedlichkeit als Chance für persönliches und gemeinsames Wachstum zu erfahren. Dazu gehört auch die individuelle Förderung, die immer auf die Behinderung und die Einschränkung des Kindes ausgelegt ist und dieses Kind mit seiner Einschränkung in den Kita-Alltag aktiv einzubeziehen. Ziel ist es, die Teilhabe des Integrationskindes in der Gruppe zu fördern und somit das soziale Miteinander in der Gruppe zu stärken und zu bereichern. Durch gezielte Beobachtungen des Kindes werden integrative Prozesse dokumentiert und anhand dessen Förderpläne für das Kind erstellt. Dieses wird mit „Quint“ (Integrative Prozesse in Kitas qualitativ begleiten) erarbeitet. Die Förderpläne sind eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten. Begleitungen zu Therapeuten werden von der Integrationskraft ebenfalls angeboten und durchgeführt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Therapeuten in die Einrichtung kommen.

AWO Familienzentrum Freudenberger Kleeblatt - Integrative Kindertagesstätte Büschergrund	Ev. Familienzentrum Büschergrund Sternenzelt
	<p>Allerdings stehen hierzu der Integrationskraft nur eine gewisse Anzahl an Fachkraftstunden zur Verfügung. Für einen außerordentlichen Betreuungsbedarf kann ein sogenannter „Härtefall“ mit fünf zusätzlichen Fachkraftstunden beantragt werden. Zusätzlich ist Integration immer auch eine Teamaufgabe. Das ganze Team muss die Einzelintegration mit tragen.</p>
<i>Über welche Kompetenzen verfügt das Team?</i>	
<p>Aktuell gehören zum Team (über die „Regel“- KiBiz-Förderung hinaus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Heilpädagogin • 1 Sozialpädagogin • 1 Motopädin²³ • 1 Kinderkrankenschwester • 1 Ergotherapeutin <p>Darüber hinaus haben sich weitere Mitarbeiter/-innen spezialisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat zur Mototherapeutin bei sensorischen Integrationsstörungen • weitere Heilpädagogin • Montessoripädagogik • Fachkraft für Integration 	<p>Aktuell gehören zum Team (über die „Regel“- KiBiz-Förderung hinaus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationskraft (Qualifikation: Erzieherin) • Therapeuten als Honorarkraft: diese Möglichkeit besteht bei mehreren Integrationskindern

²³ „Die Motopädie ist eine Methode zur Behandlung psycho-, senso- und sozomotorischer Leistungs-, Wahrnehmungs- und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Zentraler Ansatz ist die Bewegung, wobei Wechselwirkungen zwischen dem Körper in Bewegung und der Psyche des Menschen, wie sie im Begriff Psychomotorik zum Ausdruck kommen, genutzt werden sollen.“ (vgl. Wikipedia 2020).

AWO Familienzentrum Freudenberger Kleeblatt - Integrative Kindertagesstätte Büschergrund	Ev. Familienzentrum Büschergrund Sternenzelt
<p>Zudem kommen regelmäßig Therapeuten (aktuell Osteopathie/ Krankengymnastik und Logopädie) in die Kita, die dort die Kinder behandeln. Dies bietet eine große Entlastung für die Eltern und ihre Kinder, die nachmittags nicht noch zusätzliche Therapiefahrten auf sich nehmen müssen oder zumindest in deutlich reduziertem Umfang.</p>	
<i>Weitere Angebote der Kita</i>	
<p>Heilpädagogisches Elterncafé</p> <p>Dieses Elterncafé richtet sich an Eltern von Kindern mit Behinderung. Sie sollen sich nicht allein fühlen, denn niemand versteht ihre Gefühle besser als diejenigen, die in der gleichen Situation waren oder sind. Der Austausch mit anderen Eltern eröffnet neue Sichtweisen auf die Behinderung und damit für das Leben mit ihrem Kind, was ihren eigenen Angaben häufig entlastend wirkt.</p>	<p>Kita mit heilpädagogischem Know-How</p> <p>Die Erzieher/-innen haben im Laufe der Zeit ein sehr gutes Fachwissen erworben, da in der Kita regelmäßig einzelne Integrationskinder betreut werden. Hinzu kommen interne heilpädagogische Fortbildungen und heilpädagogische Zusatzqualifikationen, etwa der Leitung.</p> <p>Trotz dieses Fachwissens und Engagements des ganzen Teams ist festzustellen, dass die Betreuung von Kindern mit Behinderungen auch Grenzen hat. Gerade wenn die Behinderungen sehr schwerwiegend sind, ist eine Integrationskraft nicht ausreichend, um eine bestmögliche Förderung abgestimmt auf den Einzelfall zu garantieren. Dies betrifft sowohl die notwendigen personellen Kapazitäten als auch die strukturellen Rahmenbedingungen (z.B. Therapie intern) in der Einrichtung.</p>

Tabelle 3 Einblicke in die Arbeit heilpädagogischer Einrichtungen

13.2.3 Ergebnisse der Befragung

Insgesamt wurden 190 Einrichtungen angeschrieben²⁴. Von diesen haben 121 einen ausgefüllten Fragebogen zurückgeschickt, was einer Rücklaufquote von 63,7% entspricht und damit die gute Quote der 2014er Befragung deutlich übersteigt (52%).

Tabelle 4

Infos zu den befragten Einrichtungen:		
Kirchlicher Träger	55	45,5%
Anderer Träger	53	43,8%
Kommunaler Träger	5	4,1%
Elterninitiative	8	6,6%

Mit Blick auf die Trägerschaft entspricht der Rücklauf der Grundgesamtheit der Einrichtungen im Kreis Siegen-Wittgenstein, wobei sich Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft tendenziell etwas mehr beteiligt haben und Einrichtungen sogenannter „anderer Träger“ etwas weniger.

Tabelle 5

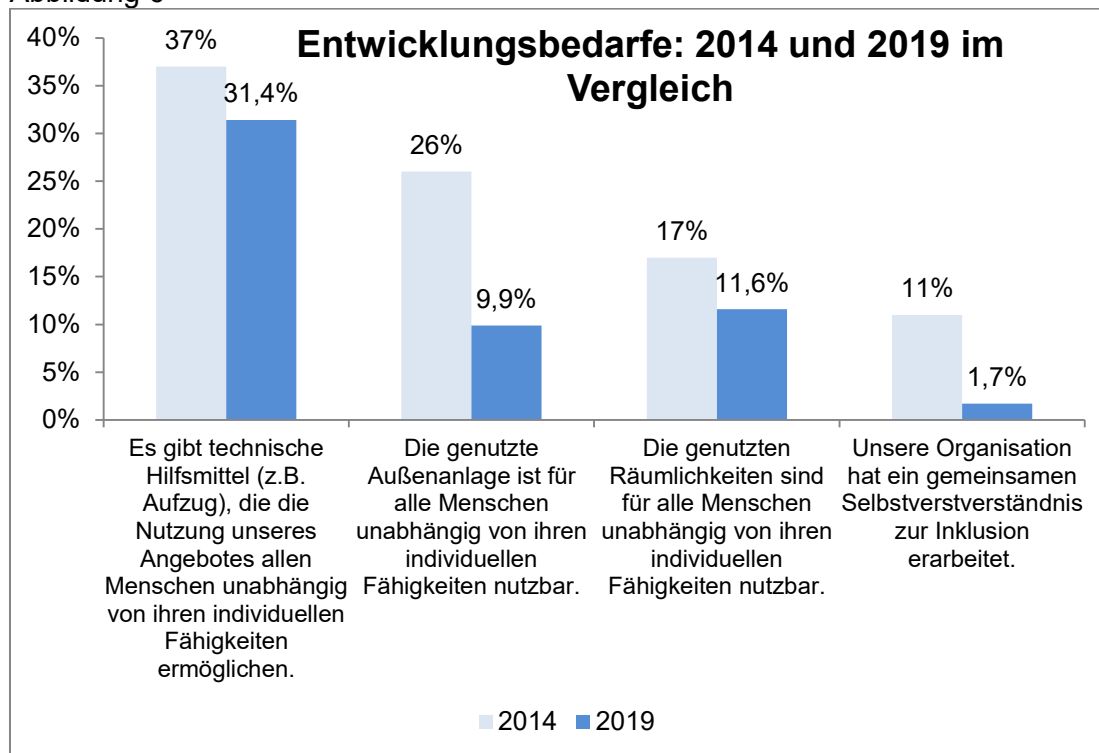
Anzahl der Gruppe		
1 und 1,5 Gruppe	14	11,6%
2 und 2,5 Gruppen	38	31,4%
3 Gruppen	41	33,9%
4 Gruppen	17	14,0%
5 Gruppen	5	4,1%
offenes Konzept	2	1,7%
Keine Angabe	4	3,3%

Der Rücklauf spiegelt auch hinsichtlich der Gruppenanzahl die Grundgesamtheit aller Einrichtungen im Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen wider.

²⁴ Im Verteiler waren 65 Kitas in Zuständigkeit der Universitätsstadt Siegen und 125 Kita in Zuständigkeit des Kreises Siegen-Wittgenstein. Es wurden ausschließlich diejenigen Kitas berücksichtigt, die im Kindergartenjahr 2018/2019 Kinder betreuten. Damit blieben die zum Zeitpunkt der Befragung schon fest eingeplanten neuen Kitas, die zum 1. August 2019 starten, unberücksichtigt.

Vergleich Befragung 2014 und 2019

Abbildung 6



In der Befragung von 2014 wurden einige wenige Fragen bzw. Themen mit starkem Entwicklungsbedarf identifiziert. Starker Entwicklungsbedarf heißt in beiden Fällen die Benotung mit 5 und 6 auf einer insgesamt sechsstufigen Skala.²⁵

Bei allen Themen / Fragen ist der Entwicklungsbedarf deutlich geringer geworden. Am deutlichsten ist dieser bei der Frage, ob die eigene Organisation (Träger und/oder Kita) ein Selbstverständnis zur Inklusion erarbeitet hat, zu verzeichnen. Vermutlich steht dies im Zusammenhang damit, dass das Thema „Inklusion“ im Kitabereich inzwischen ausgesprochen gut verankert ist.

Ergebnisse der 2019er-Befragung

Auch die Bewertung der weiteren Fragen zum Themenbereich „Inklusion als Bestandteil des pädagogischen Alltags“ mit einer durchschnittlichen Bewertung zwischen 1,8 und 2,0 zeigen, dass Inklusion selbstverständlicher Alltag in den Kitas geworden ist.

²⁵ Die Bewertung der Befragten erfolgte sowohl in 2014 als auch in 2019 mittels einer sechsstufigen Skala (1 = kein Entwicklungsbedarf, 6 = starker Entwicklungsbedarf)

Tabelle 6 Inklusion als Bestandteil des pädagogischen Alltags

	kein Entwicklungsbedarf					
	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Inklusion wurde von unserer Organisation als wichtiges Ziel formuliert.	55	43	12	9	2	
Unsere Kita (inklusive des Trägers) hat ein gemeinsames Selbstverständnis zur Inklusion erarbeitet.	47	52	13	3	5	1
Inklusion ist Teamaufgabe und somit Grundlage aller Mitarbeiter/-innen im Umgang mit den Kindern und Eltern.	42	50	17	9	1	1
Berührungängste gegenüber behinderten Kindern und Kindern mit Förderbedarf werden thematisiert, sowohl mit der Elternschaft als auch im Umgang der Kinder untereinander.	39	49	22	7	2	1

Sehr viel differenzierter fallen die Bewertungen mit Blick auf den institutionellen Rahmen der befragten Kitas aus.

Tabelle 7 Außenbereich / Räumlichkeiten / Hilfsmittel / Personelle Ausstattung

	kein Entwicklungsbedarf					
	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Außenbereich der Kita ist von allen Kindern nutzbar, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten.	39	32	26	10	10	2
Die Räume in unserer Kita sind von allen Kindern nutzbar, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten.	48	32	19	7	7	7
Technische Hilfsmittel sind in unserer Kita ausreichend vorhanden.	22	25	17	12	16	22
Qualifiziertes Personal steht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.	28	28	28	12	7	9

Der größte Entwicklungsbedarf liegt bei der Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln mit einer durchschnittlichen Bewertung mit 3,4. Bei diesem Themenbereich konnten die Befragten ihre Bewertung noch erläutern. Hiervon haben auch einige Kita-Leitungen Gebrauch gemacht. Sie führen hierzu aus, dass bisher bzw. aktuell kein Bedarf besteht (26 Nennungen), Hilfsmittel anzuschaffen. Sie geben zudem an, dass bei entsprechendem Bedarf weitere Hilfsmittel angeschafft werden (7 Nennungen), vorhandene Hilfsmittel für den derzeitigen Bedarf ausreichend sind (3 Nennungen) und die Anschaffung sich am Bedarf im Einzelfall orientiert (2 Nennungen). Einige teilen mit, dass Hilfsmittel fehlen (7 Nennungen) und speziell ein Aufzug wünschenswert wäre (4 Nennungen). Weitere einzelne Anmerkungen sind u.a., dass „Vieles vorhanden sei“ und dass Ausstattungen für Räumlichkeiten, Spiel- und Lehrmaterial fehlen.

Rund 50% Prozent sehen einen mittleren bis starken Entwicklungsbedarf für qualifiziertes Personal. Einige verweisen an dieser Stelle allgemein auf den Fachkräftemangel, ohne dies weiter zu konkretisieren (10 Nennungen). Andere Befragte verweisen darauf, dass es hilfreich wäre, wenn mehr Personalstunden zur Verfügung stünden (5 Nennungen) und dass heilpädagogisches Personal fehlt (4 Nennungen). Drei Befragte verweisen auf den Bedarf von Fortbildungen. Welche

Schwerpunkte diese beinhalten sollten wird nicht genannt. Einige Ausführungen erfolgen zu den Integrationsfachkräften und zwar wie folgt:

- Vertretungsregelung für Integrationsfachkräfte ist besser abzusichern (3 Nennungen)
- Integrationsfachkräfte fehlen (2 Nennungen)
- zeitliche Befristung der Integrationsfachkraft (1 Nennung)
- zu wenige Personalstunden der Integrationsfachkraft (1 Nennung)
- das Hindernis, dass die Integrationsfachkraft nicht gruppenübergreifend arbeiten kann (1 Nennung)
- die Tatsache, dass eine Integrationsfachkraft meist nur einen Teil des Mehraufwandes abdeckt (1 Nennung)
- die Personalstunden der Integrationsfachkraft an die Betreuungszeiten des Kindes angepasst werden sollten (1 Nennung).

Mit Blick auf das Personal wurden die Kita-Leitungen des Weiteren befragt, wie viele Kinder mit Behinderung pro Gruppe ihrer Meinung nach betreut werden sollten. Dabei zeigt sich folgendes Meinungsbild:

Tabelle 8

Wie viele Kinder mit Behinderung sollten Ihrer Auffassung nach pro Gruppe betreut werden?		
1 bis 2 Kinder	61	50,4%
1 bis 3 Kinder	19	15,7%
behinderungsabhängig	26	21,5%
personalabhängig und gruppenbezogen	5	4,1%
keine Antwort	13	10,7%

Die Mehrheit nennt hier 1 bis 3 Kinder, wobei ein Anteil von 21,5% der Befragten diese Entscheidung auch von der Art der Behinderung abhängig macht und sich daher abschließend nicht festlegt.

Außen- und Innenbereich der Kita

Die baulichen Gegebenheiten im Außen- und Innenbereich sind die am schwierigsten zu verändernden Einflussgrößen. Beim Entwicklungsbedarf „Außenbereich der Kita“ haben einige Kita-Leitungen darauf hingewiesen, dass dieser Bereich ungeeignet sei, etwa aufgrund seiner topografischen Lage an einem Hang (23 Nennungen), ihre Bewertung mit der eingeschränkten Barrierefreiheit begründet (6 Nennungen) und die Anschaffung entsprechender Spielgeräte als Wunsch geäußert (3 Nennungen).

Auch bei den Räumlichkeiten der Einrichtungen wird auf die eingeschränkte

Barrierefreiheit einzelner Gruppen und/oder spezieller Räume (z.B. Turn-/Mehrzweckraum, Essensraum) verwiesen (23 Nennungen). Zudem wird angemerkt, dass der Sanitärbereich nicht behindertengerecht (5 Nennungen) und der Eingang in die Kita nicht barrierefrei ist.

Durch die beiden Fragen am Ende des Fragebogens²⁶ mit jeweils offenen Antwortmöglichkeiten sollten die Bedarfe möglichst aus der eigenen Beschreibung der Leitungen ermittelt werden.

Tabelle 9

Unterstützung für den täglichen Umgang		
Fortbildungen (Team-/Inhousefortbildung, Integrationskraft)	48	39,7%
Personal	29	24,0%
therapeutische Angebote/ enge Zusammenarbeit mit Therapeuten, Ärzten und anderen Fachkräften - davon 13 in Einrichtung	38	31,4%
heilpädagogische Fachkräfte	30	24,8%
Supervision, Kollegiale Beratung im Team	4	3,3%
Trägerübergreifende AGs	2	1,7%
Finanzielle Mittel - Budget für Inklusion - für zusätzliches Personal - für Anschaffungen - für therapeutische Angebote	7	5,8%
Reduzierte Gruppengrößen	2	1,7%
kein /letzterers Antragsverfahren beim LWL	2	1,7%
keine Angabe	18	14,9%

Die größte Unterstützung stellen für knapp 40% der Befragten Fortbildungen (48 Nennungen) dar. Konkretisierungen zu gewünschten und erforderlichen Inhalten werden nicht genannt. Eine bessere Zusammenarbeit mit Therapeuten, Ärzten und anderen Fachkräften wünschen 31,4% der Befragten (38 Nennungen), wobei 13 Kita-Leitungen eine bessere Zusammenarbeit in der Einrichtung erstrebenswert finden. Den vermehrten Einsatz von heilpädagogischen Fachkräften wünschen sich 24,8% der Befragten (30 Nennungen).

Weitere Unterstützungsbedarfe mit deutlich geringerer Nennung sind u.a. finanzielle Mittel für zusätzliches Personal, Anschaffungen und therapeutische Angebote

²⁶ Frage „4.1 Wenn Sie an den täglichen Umgang mit Kindern denken, was wäre für Sie als Leitung und Ihr Team eine hilfreiche Unterstützung (z.B. Fortbildung, therapeutische Angebote, heilpädagogische Fachkräfte) für die Inklusion.“ und „4.2 Was wären Ihre Wünsche und/oder Visionen für die Inklusion in Kitas?“

(7 Nennungen), Supervision und Kollegiale Beratung im Team (4 Nennungen) und reduzierte Gruppengrößen (2 Nennungen).

In der Rheinlandkita-Studie wird der Wunsch nach besserer finanzieller Absicherung deutlich. So wird beispielsweise mehr Planungssicherheit durch längerfristige Mittelzuweisung und eine auskömmliche Grundfinanzierung anstelle einer Pauschalfinanzierung gewünscht. Zudem wird auch durch die befragten Kita-Leitungen dieser Studie der Wunsch nach einem weniger aufwändigen und schnelleren Antragsverfahren geäußert.²⁷

Auch bei den Wünschen und Visionen für die Zukunft wird ausreichendes Personal genannt (22,3 %)²⁸ und zwar in der Form, dass personelle Ressourcen über die LWL-Grenze hinaus zur Verfügung stehen oder die personellen Kapazitäten so gestaltet werden, dass keine Anträge erforderlich wären.

Tabelle 10

Wünsche und Visionen für die nächsten Jahre		
Personal - ausreichend - mehr, u.a. über die LWL-Grenze hinaus - Personalschlüssel der keine Anträge erfordert	27	22,3%
reduzierte Gruppengrößen	15	12,4%
bessere Räumlichkeiten	6	5,0%
Therapeuten/therapeutische Angebote in der Einrichtung	4	3,3%
heilpädagogische Fachkräfte	3	2,5%
unbürokratische Genehmigung von Anträgen	3	2,5%
Fortbildung	3	2,5%
wohntnahe Betreuung, unabhängig von der Behinderung	3	2,5%
Inklusion als "Normalität"	2	1,7%
Wortwahl "Behinderung" ("schreckt Eltern ab.")	2	1,7%
keine Angabe	34	28,1%

Weiterhin wünschen sich 15 Befragte (12,4%) reduzierte Gruppengrößen. Weitere Wünsche und Visionen mit deutlich geringerer Nennung sind u.a. bessere Räumlichkeiten (6 Nennungen), Therapeuten/therapeutischen Angebote

²⁷ vgl. Rheinland-Kita-Studie, S. 74

²⁸ Zum überwiegenden Teil als Doppelrückmeldung zu Frage 4.1 und 4.2.

in der Einrichtung (4 Nennungen) und unbürokratische Genehmigung von Anträgen (3 Nennungen).

Schlussfolgerung:

Die Befragung zeigt deutliche Handlungsbedarfe im Bereich „Personalaufstockung“, „Fortbildung“ und „Intensivierung der Zusammenarbeit mit Therapeuten, Ärzten und anderen Fachkräften“.

13.3 Vorschläge für Maßnahmen

Von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers bestehen wenige Möglichkeiten hinsichtlich des Handlungsbedarfes „Personalaufstockung“ tätig zu werden. Aus diesem Grund verständigte sich die „Arbeitsgruppe Kita“ darauf, die anderen vorgenannten Bedarfe aufzugreifen.

Wie erwähnt wurden keine weitergehenden Informationen zu den gewünschten Fortbildungen genannt. Insofern bedarf es hierzu weiterer Konkretisierungen. Daher soll dies zeitnah im Arbeitskreis der Kindergartenfachberatungen erörtert und diskutiert werden.

Die „Intensivierung der Zusammenarbeit mit Therapeuten, Ärzten und anderen Fachkräften“ erfordert den Austausch mit dem Gesundheitsbereich. Aus diesem Grund sollen diesbezüglich vertiefende Gespräche mit dem Arbeitskreis „Kindergesundheit“ geführt werden. In diesem Gremium sind das Kreisjugendamt und -gesundheitsamt, das Jugendamt der Universitätsstadt Siegen, der Qualitätszirkel der Kinder- und Jugendärzte im Kreis Siegen-Wittgenstein, das Sozialpädiatrische Zentrum der DRK Kinderklinik Siegen und die Evangelischen Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Siegen vertreten.

Materialien

Kreis Siegen Siegen-Wittgenstein: 1. Inklusionsbericht des Kreises Siegen-Wittgenstein 2014, Siegen 2014.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL): Empfehlungen für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

Universität Siegen und Landschaftsverband Rheinland: Rheinland-Kita-Studie - Inklusion von Kindern mit Behinderung, Abschlussbericht, Projektlaufzeit: 1. Mai 2017 bis 31. Mai 2019, Siegen 2019.

14. Bericht der AG Schule

14.1 Die Ausgangslage

14.1.1 Die Entwicklung seit 2014

Der erste Inklusionsbericht des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde 2014 veröffentlicht. Im selben Jahr wurde in NRW gemäß der UNO-Behindertenrechtskonvention das Recht auf Gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung an den Regelschulen in NRW gesetzlich verankert. In den fünf Jahren seither wurde von immer mehr Eltern im Kreisgebiet das Gemeinsame Lernen als die für ihr Kind passende Form der sonderpädagogischen Förderung gewählt. Im Zuge dessen hat sich der Schwerpunkt der Diskussionen über die schulische Inklusion verlagert. Es wird kaum mehr über das „Ob“ diskutiert, wohl aber über das „Wie“.

In Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes von 2014 wurden Kinder und Jugendliche mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in das allgemeine Bildungssystem einbezogen und das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen in der allgemeinen Schule ermöglicht. Inklusive Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen wurde im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als Regelfall verankert.

In der Folge hat sich an den Grundschulen des Kreises Siegen-Wittgenstein die Inklusion inzwischen zum Standardangebot entwickelt. An den meisten dieser Schulen ist sonderpädagogisch ausgebildetes Lehrpersonal fest angestellt. An den weiterführenden Schulen haben sich die Zahl und der Anteil von Kindern mit Förderbedarf ebenfalls deutlich erhöht. Mit großem Engagement stellten sich Kollegien und Schulleitungen an Schulen aller Schulformen (einschließlich einiger Gymnasien) erstmals dieser Aufgabe. Die Schulträger unterstützen diese Schulen mit Investitionen in Räumlichkeiten und Lernmaterial. Eine wachsende Zahl von Schulassistenten/Inklusionshelfern steht einem Teil der Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf während des Schultages beim Lernen zur Seite.

Das Bemühen der Landesregierung, den Schulen gemeinsam mit der örtlichen Schulaufsicht ausreichend sonderpädagogisches Personal zur Verfügung zu stellen, zeigt sich am Ausbau der Lehrerstellen und an der großen Zahl von Sonderpädagogen, die von den Förderschulen der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe an die weiterführenden Schulen im Kreisgebiet abgeordnet werden. Diese Abordnungen werden allerdings in den letzten Jahren von einem zunehmenden Mangel an Bewerbern für offene Stellen erschwert.

14.1.2 Was wurde erreicht?

Den meisten Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf steht im fünften Jahr des schulgesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf Inklusion im Kreisgebiet ein wohnortnahes Angebot an Plätzen im Gemeinsamen Lernen zur Verfügung. Beim Wechsel ihrer Kinder von der Primar- in die Sekundarstufe 1 werden sie schon zu Beginn der Klasse 4 von Lehrern und Inklusionskoordinatoren darin unterstützt, einen passenden Platz zu finden, so dass sie ihre Kinder im regulären Anmeldezeitraum an einer weiterführenden Schule anmelden können. Für die dafür notwendigen Absprachen sorgt das Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein. Zweimal im Jahr finden in enger Rückkoppelung mit den die Eltern beratenden Grundschulen Regionalkonferenzen mit Vertretern aller Schulträger, Schulformen und der Schulaufsicht statt.

Darüber kam es zu einer guten Zusammenarbeit der Akteure, die sich einig sind im Ziel der möglichst optimalen Umsetzung der Wünsche der Eltern für ihre Kinder.

Zugleich ist es gelungen, als Alternative ein Angebot an Förderschulen in angemessener Nähe aufrecht zu erhalten, ein Ziel, das im Inklusionsbericht 2014 ausdrücklich für einen „Übergangszeitraum“ eingefordert worden war. Von ursprünglich acht Förderschulen in kommunaler Trägerschaft sind zwar nur drei erhalten geblieben, aber durch Verbundlösungen können fünf Standorte (zweimal in Siegen, in Kreuztal, Freudenberg, Bad Laasphe) vorgehalten werden. Daneben gibt es weitere Förderschulen in privater Trägerschaft.

Es kann festgehalten werden, dass die regionale Schulentwicklungsplanung für den Bereich der Förderschulen in kommunaler Trägerschaft vorbildlich gelungen ist.

14.1.3 Neuerungen in der Organisation des Gemeinsamen Lernens seit 2018

Das Thema der schulischen Inklusion wird von der seit 2018 amtierenden neuen Landesregierung mit Vorrang behandelt.

Die Vorgaben der neuen Landesregierung - festgehalten im Eckpunktepapier und im Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) - verlangen von allen Beteiligten ein Umdenken in vielen Bereichen, insbesondere, wenn es um die Organisation des Übergangs von der Grundschule in die weiterführende Schule geht. In diesem Erlass wird für die Zukunft im Bereich der weiterführenden Schulen eine Bündelungsstrategie verfolgt.

Zur zukünftigen Rolle der Gymnasien heißt es in Ziffer 3.1: „Sonderpädagogische Förderung an Gymnasien ist in der Regel zielgleich.“ Ausnahmen hiervon sind möglich. So kann die Schulaufsichtsbehörde an Gymnasien Gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit zieldifferentem Unterricht (Lernen bzw. Geistige Entwicklung) einrichten, wenn sie sich mit dem Schulträger darüber verständigt hat, dass dies aufgrund des örtlichen Schulangebots erforderlich ist, um den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen. Ebenso kann die Schulkonferenz des Gymnasiums der Schulaufsichtsbehörde vorschlagen, Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht einzurichten (siehe Ziffer 3.2 des Runderlasses).

Aus den Schulen aller anderen Schulformen werden „Schulen des Gemeinsamen Lernens“ ausgewählt. Diese sollen Schulen für alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sein, auch für zieldifferent zu unterrichtende. Sie sollen konzeptionell und personell so ausgestattet werden, dass eine Qualitätssteigerung im Bereich schulischer Inklusion erreicht wird.

Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2019-2020 erstmals für die 5. Klassen. Die Landesregierung verfolgt dabei das Ziel, allen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen passenden Platz mit einer guten Förderung an einer Regelschule anzubieten.

14.2 Bestandsaufnahme

14.2.1 Die Entwicklung seit 2014 und der Stand der inklusiven Schulen in Siegen-Wittgenstein 2019 in Zahlen

14.2.1.1 Die Entwicklung der Inklusionsquote

Die vorherige Landesregierung gab 2013 als Ziel aus, dass 2017 50% der Kinder mit Förderbedarf inklusiv beschult werden sollen.

Quelle: schulministerium.nrw.de

**Tabelle 11: Entwicklung des Gemeinsamen Lernens 2009-2018:
Anteil Schülerinnen und Schüler (SuS) im Gemeinsamen Lernen (GL)
an allen SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Nordrhein-Westfalen**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
alle SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf	127.444	127.968	127.678	128.272	130.822	132.278	133.581	136.359	140.529	144.256
davon an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Lernen	20.494	23.411	27.211	33.013	39.698	45.753	51.296	55.230	59.142	62.074
Anteil an allen SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf	16,1%	18,3%	21,3%	25,7%	30,3%	34,6%	38,4%	40,5%	42,1%	43,0%

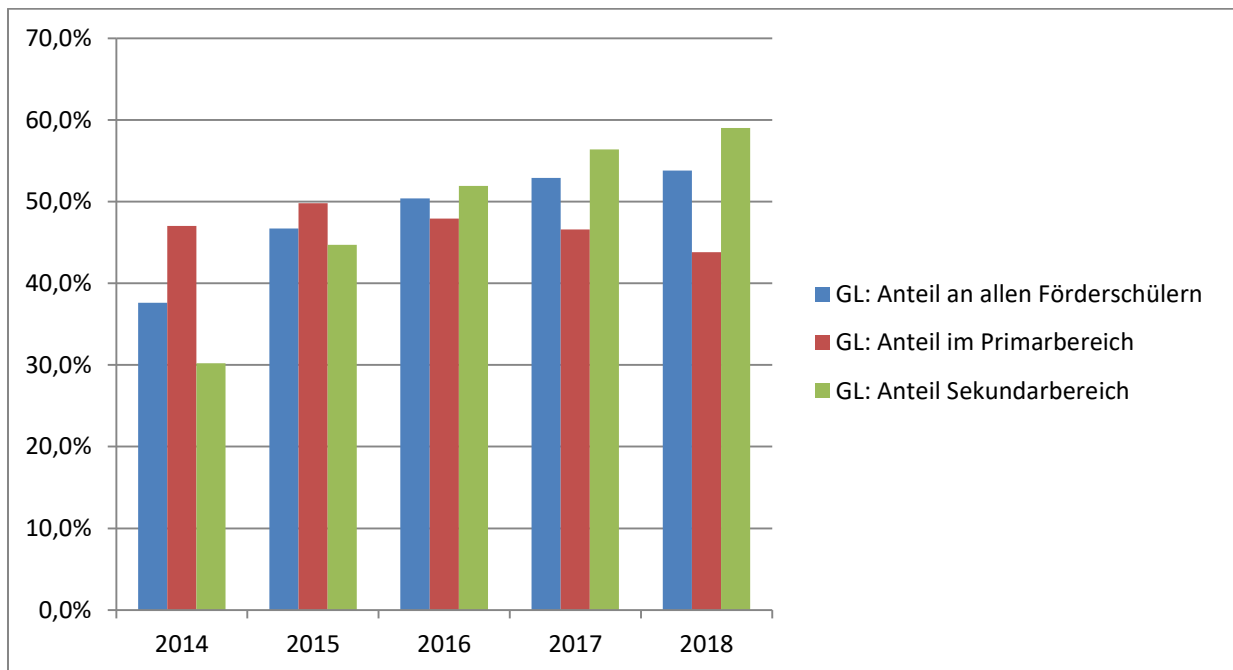
Die Grafik zeigt, wie sich in NRW die sogenannte „Inklusionsquote“, also der Anteil der Förderschüler an Regelschulen im Verhältnis zur Gesamtgruppe der Förderschüler von 2014-2018 tatsächlich entwickelte – er stieg von 34,6% auf 43,0%. Zugleich erhöhte sich in diesem Zeitraum der Anteil der Förderschüler an allen Schülern Jahr für Jahr, von 5,3 auf 5,9%.

Im Kreis Siegen-Wittgenstein, der bereits seit Jahren bezüglich des Angebots an Plätzen im Gemeinsamen Lernen über dem Landesschnitt liegt, wurde die Zielsetzung der vorherigen Landesregierung nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen: So hat sich die „Inklusionsquote“ seit 2014 von 37,6% auf 53,5% erhöht:

**Tabelle 12: Entwicklung des Gemeinsamen Lernens 2014-2018:
Anteil Schülerinnen und Schüler (SuS) im Gemeinsamen Lernen (GL)
an allen SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus Siegen-Wittgenstein
(Quelle: Schulamt)**

	GL: Anteil an allen Förderschülern	GL: Anteil im Primarbereich	GL: Anteil im Sekundarbereich
2014	37,6%	47,0%	30,2%
2015	46,7%	49,8%	44,7%
2016	50,4%	47,9%	51,9%
2017	52,9%	46,6%	56,4%
2018	53,5%	43,9%	58,5%

**Tabelle 13: Entwicklung des Gemeinsamen Lernens 2014-2018:
Anteil Schülerinnen und Schüler (SuS) im Gemeinsamen Lernen (GL)
an allen SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus Siegen-Wittgenstein
(Quelle: Schulamt)**



Der aus den Tabellen 12 und 13 erkennbare Rückgang des Anteils von SuS mit Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen an den Grundschulen rührt daher, dass diese im Gegensatz zu den Jahren vor 2014, dem Jahr des Erlasses des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, erst am Ende der Klasse 3 damit beginnen, förmlich sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen. Während früher Schülerinnen und Schülern manchmal schon im Laufe der Klasse 1 eine Lernbehinderung attestiert wurde, werden SuS mit größeren Lern- und Entwicklungsrückständen in den 2-3 Jahren der flexiblen Schuleingangsphase seit 2014 auch ohne förmliche Einstufung sonderpädagogisch unterstützt.

Interessant ist daneben auch, einen Blick auf den Anteil aller Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der gesamten Schülerschaft im Kreisgebiet zu werfen. Dieser erhöhte sich im Zeitraum 2014 - 2018 von 5,1% auf 6,4%.

Es lässt sich festhalten, dass sich sowohl der Anteil an Förderschülern an Regelschulen, als auch der Anteil der Förderschüler insgesamt an der Schülerschaft im Kreisgebiet in den letzten Jahren deutlich erhöht hat.

14.2.1.2 Die Entwicklung der Beschulung an den Förderschulen im Kreis Siegen-Wittgenstein und im Kreis Olpe

Seit 2014 hatten die Förderschulen in Siegen-Wittgenstein zusammen mit den LWL-Schulen im Nachbarkreis Olpe einen Rückgang der Zahl von Schülerinnen und Schülern aus unserem Kreis zu verzeichnen, von 1016 im Jahr 2014 auf 855 im Jahr 2018. Seit einigen Jahren stabilisieren sich die Zahlen und beginnen seit 2018 wieder leicht anzusteigen. Die Nachfrage der Eltern aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein nach Plätzen an Förderschulen in beiden Kreisen bleibt hoch und wird durch ein flächendeckendes Angebot an Förderschulstandorten gedeckt.

14.2.1.3 Inklusionsquote der verschiedenen Förderschwerpunkte

Betrachtet man nun genauer, wie sich die Förderung auf die Schulformen Förderschule bzw. allgemeine Schule verteilt, so zeigen sich interessante Unterschiede je nach Schulstufe bzw. Förderschwerpunkt:

Tabelle 14: Schülerinnen und Schüler (SuS) aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2018-2019: Anteil der Förderung im Gemeinsamen Lernen nach Förderschwerpunkten (Quelle: Schulamt)

	Lernen	Sprache	Emotionale u. soziale Entwicklung	Geistige Entwicklung	Körperlich-motorische Entwicklung	Sehen	Hören
Anteil SuS im gem. Lernen an allen SuS mit Förderbedarf Primarstufe	68,3%	14,9%	47,3%	34,7%	61,1%	71,4%	40,0%
Anteil SuS im gem. Lernen an allen SuS mit Förderbedarf Sekundarstufe 1	62,5%	78,8%	71,4%	24,3%	21,8%	80,0%	51,1%

Etwa 55% aller Förderschüler in Siegen-Wittgenstein haben entweder sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich „Lernen“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“, dazu kommen noch ca. 20% von SuS mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“. Mit insgesamt ca. 75% haben also die sogenannten „Lern- und Entwicklungsstörungen“ den Hauptanteil an der Gruppe von SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Siegen-Wittgenstein, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden.

Es fällt auf, dass für SuS mit den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Lernen“ überwiegend das Gemeinsame Lernen gewählt wird, während die Eltern von Kindern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ diese insbesondere in der Sekundarstufe 1 überwiegend an den Förderschulen anmelden. Bei zwei Förderschwerpunkten – „Sprache“ und „Körperlich-motorische Entwicklung“ (KM) – zeigen sich große Unterschiede zwischen dem Wahlverhalten der Eltern in der Primarstufe und der Sekundarstufe 1: während beim Förderschwerpunkt KM das Gemeinsame Lernen insbesondere in der Primarstufe mehrheitlich gewählt wird, was dann in der Sekundarstufe 1 deutlich nachlässt, verhält es sich beim Förderschwerpunkt „Sprache“ genau umgekehrt. Eine Erklärung für Letzteres könnte sein, dass sich die Lindenschule, als kreiseigene Förderschule für Sprache im Primarbereich, eines hohen Zuspruchs durch die Eltern erfreut.

14.2.1.4 Anteile der einzelnen Schulformen an der schulischen Inklusion

Tabelle 15: Übergänge aus dem Gemeinsamen Lernen von den Grundschulen an die weiterführenden Schulen in Siegen-Wittgenstein: Vergleich Schuljahre 2015-2016 und 2019-2020
(Quelle: Schulamt)

Gesamt	Gymnasium	Realschule	Gesamtschule / Sekundarschule	Hauptschule
104	10	24	40	30
Übergänge weiterführende Schulen zum Schuljahr 2019-2020				
Gesamt	Gymnasium	Realschule	Gesamtschule / Sekundarschule	Hauptschule
134	16	40	73	5

Die Zahlen in Tabelle 15 zeigen, dass die Zahl der Übergänge aus dem Gemeinsamen Lernen von den Grundschulen an die weiterführenden Schulen seit 2014 kontinuierlich zunimmt.

Die nachfolgenden Tabellen 16 und 17 verdeutlichen, wie sich im Zeitraum von 2013 bis heute im Kreisgebiet die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die verschiedenen Schulformen der weiterführenden Schulen verteilen:

Tabelle 16: Verteilung der Schülerinnen und Schüler (SuS) im Gemeinsamen Lernen (GL) auf die Schulformen Siegen-Wittgenstein im Schuljahr 2013-2014
(vor Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes)
(Quelle: Schulamt)

	Gesamt- schule	Sekundar- und Waldorf- schule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	alle SuS
SuS im GL	62	0	168	39	7	276
Anteil am GL	22,5%	0,0%	60,9%	14,1%	2,5%	

Tabelle 17: Verteilung der Schülerinnen und Schüler (SuS) im Gemeinsamen Lernen (GL) auf die Schulformen - Siegen-Wittgenstein im Schuljahr 2018-2019
(Quelle: Schulamt)

	Gesamt- schule	Sekundar- und Waldorf- schule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	alle SuS
SuS im GL	215	122	48	148	81	614
Anteil am GL	35,0%	19,9%	7,8%	24,1%	13,2%	

Aus Tabelle 17 lässt sich ablesen, dass - neben den Realschulen - aktuell die Gesamt- bzw. Sekundarschulen den größten Anteil an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der weiterführenden Schulen haben.

Der relativ geringe Anteil der Gymnasien in Tabelle 17 relativiert sich, wenn man auf die Entwicklung vor dem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in Tabelle 16 schaut: Dann zeigt sich, dass im Zeitraum von 2014 bis heute der Anteil des Gymnasiums an der Aufgabe, den Eltern im Kreisgebiet Plätze im Gemeinsamen Lernen anzubieten, deutlich gesteigert werden konnte. Ursache dafür ist die mit dem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes von 2014 verbundene Möglichkeit, auch Gymnasien als Schulen Gemeinsamen Lernens einzurichten, was bedeutet, dass seither auch an Gymnasien in NRW Kinder mit Förderbedarfen wie „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ gefördert wurden und werden.

Der im Vergleich der beiden Tabellen deutlich verringerte Anteil der Hauptschulen gegenüber 2013-2014 ist der Tatsache geschuldet, dass deren Zahl aufgrund von Schulschließungen abgenommen hat - so hat Kreuztal keine und Siegen nur noch eine nicht auslaufende Hauptschule. Die Zahl der Hauptschulen im Kreisgebiet, die das Gemeinsame Lernen in Klasse 5 anbieten, hat sich seit 2015 von sechs auf drei reduziert.

An den Gymnasien in Nordrhein-Westfalen sollen ab dem Schuljahr 2019-2020 in Jahrgangsstufe 5 zieldifferente Kinder im Regelfall nicht mehr unterrichtet werden (siehe oben, Ziffer 1.3). Im Schuljahr 2019-2020 werden daher an den Gymnasien im Kreisgebiet – mit Ausnahme zweier Standorte, für die Ziffer 3.2 des Runderlasses (s.o.) zutrifft – Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur dann in die neuen Klassen 5 aufgenommen, wenn sie zielgleich unterrichtet werden können. Dies wird in Zukunft zu einem Rückgang der Plätze im Gemeinsamen Lernen an dieser Schulform führen.

Andererseits werden insbesondere die Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschulen, Sekundarschulen), aber auch die Realschulen, in Zukunft einen weiter wachsenden Anteil an der Förderung von SuS im gemeinsamen Lernen übernehmen.

14.2.2 Die Unterstützungssysteme für schulische Inklusion in Siegen – Wittgenstein

Neben zivilgesellschaftlichen Anbietern und freien Trägern, wie z.B. dem Autismuszentrum oder dem Elternverein „INVEMA e.V“. u.v.a.m. stellen Land und Kreis diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote bereit, die sich sowohl an die Praktiker*innen in den Schulen als auch an die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf richten.

14.2.2.1 Angebote der Beratung für Eltern von Kindern mit (vermutetem) sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

- Beratung zu allen Förderschwerpunkten

Seit Oktober 2015 bietet das „**Beratungshaus Inklusion Olpe**“ am LWL-Schulzentrum, getragen vom LWL und der Bezirksregierung Arnsberg, Lehrenden und insbesondere auch Eltern umfassende, fachkundige sonderpädagogische Beratung zu allen Förderschwerpunkten, sowohl telefonisch als auch im persönlichen Beratungsgespräch.

Das Beratungshaus ist mit festen Lehrerstellen und Räumen ausgestattet und für die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe zuständig. In den Jahren seit der Eröffnung wurden 68 Beratungsanfragen aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein bearbeitet, davon etwa ein Drittel Elternanfragen. Der Bekanntheitsgrad dieses hoch qualifizierten Angebots bei Betroffenen und Akteuren aus unserer Region lässt sich sicher noch steigern.

- Schulpsychologische Beratung

Bei der **Regionalen Schulberatungsstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein** können Schüler*Innen, Lehrer*Innen und Eltern schulpsychologische Beratung zu allen Fragen des schulischen Lernens erhalten.

- Elternberatung beim Übergang in die weiterführende Schule

Die **Grundschulen** beraten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen im Herbst bei der Suche nach einem geeigneten Platz für ihr Kind im Gemeinsamen Lernen oder an einer Förderschule beim Übergang auf eine weiterführende Schule. Hierbei werden ihnen – nach Absprache mit der Schulaufsicht und den Schulträgern – konkrete Schulen vorgeschlagen, ihre eigenen Schulwünsche werden erfragt und an das Schulamt weiter gemeldet. Die Elternwünsche werden dort von den **Koordinator*innen Inklusion** mit den möglichen Angeboten von Plätzen im Gemeinsamen Lernen abgeglichen. Am Ende des Prozesses steht im Januar ein Empfehlungsschreiben an die Eltern mit einem Platzangebot im Gemeinsamen Lernen.

- Beratung im Übergang von der Schule in den Beruf

Jedes Jahr werden, initiiert durch die **Schulaufsicht beim Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein** Informationsveranstaltungen für Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen der kommenden Jahrgangsstufe 8 durchgeführt. Zahlreiche Eltern mit ihren Kindern sowie Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen werden durch die Schulaufsicht, die **Kommunale Koordinierung**, den **IFD**, die **Reha-Beratung der Agentur für Arbeit**, **das Netzwerk „Star“** und den **Träger der Potentialanalyse** ausführlich über die ab der Jahrgangsstufe 8 vorgesehenen Standardelemente und Unterstützungsangebote zur beruflichen Orientierung ihrer Kinder informiert.

14.2.2.2 Angebote der Beratung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion

- Systemische und organisatorische Beratungsangebote durch das Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Erfahrene Lehrerinnen und Lehrer, sogenannte „**Koordinator*innen Gemeinsames Lernen**“, kommen auf Anfrage in Schulen und beraten in Einzelfällen z.B. vor der Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Außerdem unterstützt das Land die Beratung von Schulen, Schulträger sowie Eltern mit zwei vollen Lehrerstellen. **Koordinator*innen für Inklusion** helfen z.B. bei der Organisation, insbesondere bei der Suche nach einem Platz im Gemeinsamen Lernen im Übergang von der Grundschule an die weiterführende Schule. **Fachberater*innen Inklusion** helfen Schulen z.B. bei der konzeptionellen Entwicklung des Gemeinsamen Lernens. In von den Fachberaterinnen mit der Schulaufsicht organisierten, regelmäßigen Dienstbesprechungen werden mit den Lehrenden im Gemeinsamen

Lernen spezielle Themen der schulischen Inklusion besprochen und Informationen weitergegeben.

- Angebote der Lehrerfortbildung durch das Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Das Fortbildungsprogramm des **Kompetenzteams für Lehrerfortbildung** beim Schulamt des Kreises Siegen-Wittgenstein weist Inklusion seit 2014 als eigenen Schwerpunkt aus. Daneben gibt es das Angebot modularer Fortbildungen für ganze Kollegien „Schulen auf dem Weg zur Inklusion“. Im Rahmen einer Bedarfsabfrage zeigten sich 2018 zehn Kollegien an diesem längerfristig angelegten Vorort-Angebot interessiert. Ziel des Fortbildungsangebotes ist es, dass Lehrkräfte an Schulen des Gemeinsamen Lernens die im inklusiven Kontext erforderlichen Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Damit dies nachhaltig und wirksam geschieht, unterstützt das Fortbildungsangebot Schulen in ihrem Entwicklungsprozess hin zu einer inklusiven Schule. Derzeit sind es vier Schulen im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Dieses Fortbildungsangebot des Kompetenzteams für Lehrerfortbildung beim Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein richtet sich an Steuergruppen, Schulleitungen, Lehrkräfte sowie an das weitere pädagogische Personal der Schule und findet vorrangig schulintern statt. Es ist auf eine längerfristige Begleitung angelegt und wird von den Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams durchgeführt. Diese können bei Bedarf auch regionale schulexterne Workshops anbieten.

Die **Fachberater*innen Inklusion** organisierten seit 2014 für interessierte Lehrkräfte Fortbildungsreihen mit externen Fachkräften über mehrere Wochen zum Umgang mit herausforderndem Schülerverhalten bzw. zur wertschätzenden Kommunikation im Prozess der Inklusion, die im Zeitraum 2014-2016 von über 100 Teilnehmenden wahrgenommen wurden. Außerdem hielten die Koordinator*innen Inklusion ca. 15 Fachvorträge zu Grundlagen des Gemeinsamen Lernens und zu Unterstützungsangeboten vor ganzen Kollegien, im Rahmen der Lehrer*innenausbildung und vor Beratungslehrern*innen. In einer Intervisionsgruppe tauschten sich über zwei Jahre ca. 30 Pädagoginnen und Pädagogen verschiedener Professionen - unterstützt von der **Regionalen Schulberatungsstelle** und den **Koordinator*innen für Inklusion** - über Herausforderungen der Inklusion aus und wendeten das Verfahren der „Kollegialen Fallberatung“ an. Seit 2014 fanden mehrfach in Kreuztal, Netphen und Burbach Fortbildungstage **lokaler Schulnetzwerke** statt, die von den Koordinator*innen Inklusion organisatorisch und finanziell unterstützt wurden. Regelmäßig findet zweimal im Jahr mit der **Schulaufsicht für Grund-, Haupt – und Förderschulen** eine Dienstbesprechung für alle Schulen im Kreis mit von diesen gewünschten Workshopthemen zu Fachfragen der Inklusion statt, z.B. zu Autismus, zum Förderschwerpunkt Sprache oder zur Berufsorientierung/ Berufswahlbegleitung.

- Beratung beim Übergang Schule-Beruf durch das Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Die Mitarbeitenden der **Kommunalen Koordinierungsstelle** sind für die Umsetzung des Vorhabens des Landes Nordrhein-Westfalens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) zuständig. Hier koordinieren sie u.a. die Durchführung

einer zweitägigen Potentialanalyse für die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einschließlich derer mit dem Förderschwerpunkt Lernen und sozial-emotionale Entwicklung.

Von der **Schulaufsicht** werden regelmäßig Dienstbesprechungen für Lehrende im Gemeinsamen Lernen bzw. **Studien- und Berufskordinator*innen** aller weiterführenden Schulen des Kreises Siegen-Wittgenstein abgehalten, auf denen über verschiedene Fragen der Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf informiert wird. Für die Praktiker vor Ort wurde ein „Regionaler **Leitfaden** zur beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen“ entwickelt.

Immer mehr Schulen haben sich auf Anregung der Schulaufsicht dazu entschlossen, eine Lehrkraft zum/zur „**Koordinator/Koordinatorin des Berufsorientierungsprozesses im Gemeinsamen Lernen**“ zu spezialisieren, damit es für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf und ihre Eltern vor Ort ausgebildete Ansprechpartner gibt. Das **Netzwerk „Schule trifft Arbeitswelt“ (STAR)** stellt die behinderungsspezifische Umsetzung der Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Bereich von Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen sowie mit dem Förderschwerpunkt Sprache sicher. Initiator und Koordinator des Netzwerks ist der **regionale Integrationsfachdienst (IFD)**. Auf regelmäßigen Treffen findet die Zusammenarbeit der Schulaufsicht, der Agentur für Arbeit, der Kommunalen Koordinierungsstelle, des Integrationsfachdienstes sowie der Schulen statt. Es werden für die Schülerinnen und Schüler mit den o.g. Förderschwerpunkten z.B. passgenaue Angebote der Berufsorientierung vermittelt, deren Entwicklung bzw. Umsetzung koordiniert.

- Angebote aus der Praxis für die Praxis

Für jede Schule ist die Entwicklung der Inklusion eine besondere Herausforderung. Um sich anschauen zu können, wie das Gemeinsame Lernen an Schulen aussieht, die dieses schon seit langem anbieten, können Kollegien sogenannte „**Unterstützerschulen**“ besuchen, dort im Unterricht hospitieren und im kollegialen Beratungsgespräch Fragen klären bzw. Tipps und Informationen für ihre eigene Schulentwicklung mitnehmen. Im Kreisgebiet sind vier Grundschulen (Bodelschwingh – Kreuztal, Grundschule Burbach, Glückaufschule Siegen, Montessorischule Siegen) und zwei weiterführende Schulen (Bertha-von-Suttner-Gesamtschule, Achenbacher Schule - beide Siegen) Unterstützerschulen. Außerdem bieten alle **Förderschulen** den Regelschulen ihre Beratung in Bezug auf allgemeine Fragen sonderpädagogischer Förderung oder auch zu speziellen Fragen zu einzelnen Förderschwerpunkten an.

14.2.2.3 Information der Schulen und Eltern über die Unterstützungs- und Beratungsangebote

In erster Linie sind es vor allem die Lehrenden an den Schulen, die den Eltern Wege zu weiteren Beratungsangeboten aufzeigen können. Den Überblick über die Vielfalt der Angebote und Regelungen zu behalten und Eltern eine passgenaue Empfehlung zu geben, ist für diese eine herausfordernde Aufgabe. Als Hilfestellung hält das Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein auf der Kreishomepage eine Übersicht über die vielfältigen Akteure im Bereich der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens und ihre Unterstützungsangebote vor. Der Onlineauftritt wird durch das Schulamt ständig auf dem neuesten Stand gehalten, scheint aber – ähnlich dem „Haus der Beratung“ in Olpe – bei Eltern und Lehrenden nur wenig bekannt zu sein.

14.3 Herausforderungen und Maßnahmen 2019-2024

14.3.1 Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Sonderpädagogik

Bis 2014 war der „Gemeinsame Unterricht“ ein besonderes Qualitätsmerkmal einzelner Schulen, die sich freiwillig auf den Prozess der Inklusion einließen. Mit dem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes 2014 wurde das Angebot des Gemeinsamen Lernens von behinderten und nicht behinderten Kindern zur Pflichtaufgabe an allen Schulen. Viele Schulen mussten in relativ kurzer Zeit sonderpädagogische Expertise und Unterrichtsentwicklung im Bereich verschiedenster Förderbedarfe entwickeln, und das neben anderen Herausforderungen, wie der Beschulung von Geflüchteten mit geringen Deutschkenntnissen.

Bei der Neuordnung der schulischen Inklusion seit 2018 (siehe 1.3) legt das Ministerium für Schule und Bildung besonderen Wert auf die systematische Fortbildung der Kollegien der „Schulen des Gemeinsamen Lernens“.

Die umfassende Unterstützungsstruktur im Kreisgebiet einschließlich diverser Angebote des regionalen Kompetenzteams wurde nicht immer genutzt, teilweise aus Mangel an Wissen, teilweise aber auch, weil im Zeit- und Handlungsdruck des sich rasant wandelnden Schulalltags von den Praktiker*innen kürzere Wege und konkrete Unterstützungsangebote vor Ort gewünscht werden.

Handlungsempfehlung:

Es gilt, die Angebote besser bekannt zu machen und zugleich Netzwerke vor Ort zu unterstützen, lokale Kooperationen und systemnahe Angebote zu entwickeln.

Zum Beispiel kann ein Angebot einer Fachtagung für alle Akteur*innen im Gemeinsamen Lernen etwa als „Tage der Sonderpädagogik“ vom Schulamt aus organisiert werden. Hier kann über vielfältige Fachvorträge und Workshops praxisnahes Wissen vermittelt und der gegenseitige Austausch gefördert werden.

14.3.2 Herausforderungen im Kontext der Bündelung der Inklusion an „Schulen des Gemeinsamen Lernens“

Zum Schuljahr 2019-2020 werden aufgrund eines neuen Erlasses mindestens drei statt bisher zwei Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf pro Klasse an den weiterführenden „Schulen des Gemeinsamen Lernens“ in die 5. Klassen aufzunehmen sein. Auch um dem gestiegenen Personalbedarf zu entsprechen, sind an den zukünftigen „Schulen Gemeinsamen Lernens“ erstmals Stellen für Sozialpädagog*innen und Erzieher*innen für unterstützende Aufgaben im inklusiven Unterricht ausgeschrieben worden. Einige dieser Stellen wurden an Real- und Gesamtschulen im Kreisgebiet bereits besetzt.

Als Qualitätsmerkmale dieser Schulen nennt der Erlass des MSB:

- das Vorhandensein von Sonderpädagogen
- das Vorhandensein oder die Entwicklung eines Inklusionskonzeptes
- kontinuierliche Fortbildung des gesamten Kollegiums
- eine räumliche und sächliche Ausstattung, die Gemeinsames Lernen ermöglicht.

Für die räumliche Ausstattung der Schulen sind die Schulträger zuständig.

Einige Kommunen, z.B. Siegen, haben gezielt einige Schulen mit für besondere Förderschwerpunkte nötigen Installationen wie z.B. Aufzügen, Schalldämmung etc. versehen, um so allen Eltern mindestens ein Angebot vor Ort machen zu können. Auch spezielle Unterrichtsmaterialien und die Inklusionsassistenten/Integrationshelfer, die manche Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf benötigen, werden aus kommunalen Mitteln finanziert.

Für die personelle Ausstattung mit Lehrkräften ist das Land zuständig. Seit 2014 wurde die Zahl der Lehrer*innenstellen für Inklusion kontinuierlich erhöht, an den Grundschulen wurden viele Lehrkräfte zu Sonderpädagogen weitergebildet, so dass an fast jeder Grundschule mittlerweile teilweise oder ganz Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifizierung fest angestellt sind. Auch an weiterführenden Schulen sind inzwischen immer häufiger Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen fester Bestandteil des Kollegiums.

Alle Förderschulen in kommunaler Trägerschaft aus dem Kreisgebiet ordnen darüber hinaus in großem Umfang Lehrkräfte ganz oder teilweise an weiterführende Schulen Gemeinsamen Lernens ab. In letzter Zeit steigt der Bedarf dort enorm an, zugleich leiden die Förderschulen unter einer zu knappen Personaldecke, so dass sie die Abordnungsbedarfe der Schulen Gemeinsamen Lernens immer weniger erfüllen können. Ursache hierfür ist nicht der Mangel an Geld, Stellen sind vorhanden. Aber mangels qualifizierter Bewerber können diese Stellen immer häufiger nicht besetzt werden.

Daneben wird es eine Herausforderung sein, dem Anspruch der Kinder mit Förderbedarf und ihrer Eltern auf Inklusion, d.h. auch auf möglichst wohnortnahe Beschulung an einer Schulform der eigenen Wahl weiterhin annähernd gerecht zu werden, da sich aufgrund der neuen Vorgaben der Landesregierung die Zahl der weiterführenden Schulen, die Plätze anbieten, verringert.

Handlungsempfehlung:

Die Koordinatorin und der Koordinator für Inklusion beim Schulamt des Kreises (KOI) sollen die Schulträger und die Schulaufsicht ebenso wie die Eltern und die Schulen, weiterhin nachhaltig dabei unterstützen, ein wunschgemäßes / wohnortnahes Angebot beim Übergang in die weiterführende Schule zu machen und dafür sorgen, dass durch gute Beratung und Steuerung dieses Angebot möglichst passgenau ausfällt – auch wenn in Zukunft ggf. die Auswahlmöglichkeiten geringer werden.

Zugleich erweitert sich der Personenkreis und das berufliche Spektrum an den Schulen – es können zum Schuljahr 2019-2020 erstmals auch andere pädagogische Kräfte mit akademischer Ausbildung an den Schulen Gemeinsamen Lernens eingestellt werden. Die Einbindung dieser neuen Professionen in Konzeption und Praxis des inklusiven Unterrichtens und die damit verbundene Aufgabe der Zusammenarbeit von Sonderpädagog*innen, Regelschullehrer*innen und anderen Professionen in „Multiprofessionellen Teams“ stellt die Schulen vor eine neue Herausforderung.

Handlungsempfehlung:

Das Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein unterstützt die Schulen bei der Entwicklung ihrer Teams durch Beratungs- und Informationsangebote.

14.3.3 Die regionale Vernetzung von „Schulen des Gemeinsamen Lernens“

Die Koordinator*innen für Inklusion unterstützen lokale Netzwerke mehrerer Schulen in Kreuztal („Kreuztaler Dialog“) und Neunkirchen-Burbach finanziell, organisatorisch und durch die Vermittlung von fachkundigen, überregional anerkannten Referenten im Zusammenhang mehrerer Fachtage zu Themen des Gemeinsamen Lernens; in Kreuztal wurde eine Veranstaltung in Kooperation von Förderschule und weiterführenden Schulen vor Ort erfolgreich durchgeführt.

Direkte Kooperation vor Ort zu unterstützen, Vernetzung und Expert*innenwissen an die Schulen zu bringen, entspricht den Bedarfen der Schulen. Netzwerke leben vom gemeinsamen Interesse und Engagement der Akteur*innen, funktionieren nur auf Augenhöhe und können von „oben“ oder außen höchstens angeregt, in keinem Fall aber verordnet werden. An dieser Eigenart von Netzwerken sollten sich auch die angedachten Unterstützungsangebote durch das Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein orientieren. Der Kreis kann hier dadurch unterstützen, dass er Bedarfe vor Ort zu erkennen hilft und – wenn Akteure eine Netzwerkbildung wünschen - Unterstützung (z.B. im Bereich der Organisation, der Vermittlung von Referierenden etc.) anbietet.

Handlungsempfehlung:

Durch Hospitationen von Koordinator*innen oder Fachberater*innen des Schulamtes an möglichst vielen Schulen Gemeinsamen Lernens könnten Bedarfe vor Ort besser erhoben und zugleich Unterstützungsangebote besser bekannt gemacht werden. Hierbei könnte auch das Interesse an Netzwerken oder temporären lokalen Angeboten, z.B. gemeinsamen Fachtagen für mehrere Schulen, eruiert werden, um solche gemeinsam mit lokalen Akteur*innen zu entwickeln.

14.3.4 Erstellen eines schulischen Inklusionskonzeptes

Gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung von 2018 sollen im Bereich der weiterführenden Schulen spezielle „Schulen des Gemeinsamen Lernens“ entstehen, die sich durch ausreichende räumliche und personelle Ausstattung, eine systematische Fortbildung des gesamten Kollegiums und eine feste Einbindung des Gemeinsamen Lernens in das Schulkonzept auszeichnen. An diesen Schulen soll die inklusive Förderung an Schulen gebündelt werden; sie werden erstmals im Schuljahr 2019-2020 an den Start gehen.

Handlungsempfehlung:

Die Inklusionsfachberater*innen beim Schulamt des Kreises unterstützen die „Schulen Gemeinsamen Lernens“ auf der Basis des „Referenzrahmens“ des Ministeriums für Schule und Bildung bei der Entwicklung ihres Inklusionskonzeptes und der Implementation der Vorgaben des Landes. Die „Unterstützerschulen“ im Kreis bieten sich ihnen darüber hinaus als Beispiele für Entwicklung und Umsetzung schulinterner Inklusionskonzepte an.

Das Unterstützungsangebot soll auch über Hospitationen, Netzwerkunterstützung, Öffentlichkeitsarbeit und bei Dienstbesprechungen breit bekannt gemacht werden, damit möglichst alle Schulen des Gemeinsamen Lernens, die dies wünschen, darauf zugreifen können.

14.3.5 Die Information über Beratungs- und Unterstützungsangebote

In Anbetracht der Vielzahl von Angeboten und der zum Teil sehr komplexen rechtlichen, pädagogischen und organisatorischen Fachfragen im Zusammenhang mit der schulischen Inklusion stehen nicht nur die Schulen, sondern auch alle Eltern von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf vor der Herausforderung, sich einen Überblick zu verschaffen, um passgenaue Angebote herauszufinden. Darüber hinaus ist es eine hohe Hürde, die Grundlagen und die Fachsprache des Systems der Sonderpädagogik an Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen zu verstehen.

Handlungsempfehlung:

Eine adressatenorientierte, gut strukturierte Internetpräsenz könnte hier helfen, wie sie von anderen Kommunen in vorbildlicher Weise für die dortigen Fachkräfte und Eltern vorgehalten wird (Beispiele: www.inklusion-mk.de, www.inklusion-in-muenster.de). Außerdem wäre zu überlegen, wie Beratende vor Ort dadurch unterstützt werden könnten, dass Flyer mit Grundinformationen zum System sowie zum Verfahren bei der Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung gestellt werden. Diese sollten auch in „leichter Sprache“ abgefasst sein und zudem in den wichtigsten Herkunftssprachen von Geflüchteten und Migrant*innen vorliegen.

14.3.6 Monitoring des Prozesses der schulischen Inklusion

Jährliche Berichte über die quantitative Entwicklung des Gemeinsamen Lernens im Kreisgebiet wurden erstellt und durch die Koordinator*innen für Inklusion u.a. der Bezirksregierung und Vertreter*innen der Schulträger und den Schulen des Gemeinsamen Lernens vorgelegt.

Handlungsempfehlung:

In Zukunft wäre es wünschenswert, wenn über die Entwicklung der schulischen Inklusion im Kreisgebiet und die Umsetzung der konkret in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen im Jahresrhythmus eine größere Öffentlichkeit, z.B. ein mit der Begleitung des gesamten Prozesses beauftragtes Gremium informiert werden könnte.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Stärkung der schulischen Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein 2019-2024 in der Übersicht:

Aufgaben 2019-2024	Einzelne Tätigkeiten	Zuständig
Information der Eltern verbessern	<ul style="list-style-type: none"> - bessere Information zu Förderbedarfen, zum Gutachten auf Förderbedarf (AOSF) und zum Gemeinsamen Lernen, auch für Eltern mit Migrationshintergrund (Homepage, Flyer) - Beratung der Eltern bei der Suche nach einer weiterführenden „Schule des Gemeinsamen Lernens“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein - Lehrende Grundschulen, Koordinatoren für Inklusion (KOI) beim Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Information über Unterstützungs- und Beratungsangebote verbessern	- Angebote des Kreises für alle Akteure im Bereich schulischer Inklusion durch umfassenden Internetauftritt besser verfügbar machen (z.B. auf Kreishomepage)	- Schulverwaltungsamt Kreis Siegen-Wittgenstein, SG 40.1
„Tage der Sonderpädagogik“	<ul style="list-style-type: none"> - Fachreferenten einladen - Lehrende aller Professionen und Schulformen im Gemeinsamen Lernen und an Förderschulen auf einer gemeinsamen Fachtagung zusammenbringen 	- Fachberaterinnen für Inklusion beim Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Statistik schulische Inklusion	- jährliche Fortschreibung bis 2024	- Koordinatoren für Inklusion beim Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Unterstützung von Schulen des Gemeinsamen Lernens	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Schulen, bei der Entwicklung ihrer Inklusionskonzepte - Koordinierung und Vermittlung von Unterstützerschulen - Unterstützung bei der Entwicklung multiprofessioneller Teams 	- Inklusionsfachberaterinnen beim Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Regionale und lokale Vernetzung von Schulen im Bereich Inklusion unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> - Hospitationen (Informationen über Unterstützungsangebote, best-practice Beispiele vor Ort) - Unterstützung von schulübergreifenden Veranstaltungen und Treffen vor Ort 	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinatoren für Inklusion beim Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein - Inklusionsfachberaterinnen beim Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Monitoring	- jährlicher Bericht über die Entwicklung der schulischen Inklusion im Kreis und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein - Schulverwaltungsamt Kreis Siegen-Wittgenstein, SG 40.1

Tabelle 18

Anmerkung zu den Zahlen des Schulamtes:

Die Zahlen des Schulamtes beziehen sich auf die Primarstufe und die Sekundarstufe 1, sie beruhen auf Listen und Abfragen der Koordinatoren für Inklusion bei allen Schulen des Gemeinsamen Lernens im Kreisgebiet bzw. bei allen Förderschulen im Kreisgebiet und im Kreis Olpe zwischen September und Dezember 2018.; dabei wurden alle Schulformen und Schulträger einbezogen, auch private wie z.B. die Freien Christlichen Schulen, die Waldorf-Schulen oder die AWO.

Zu den Förderschwerpunkten ist zu bemerken, dass es häufiger vorkommt, dass Kinder mehrere Förderschwerpunkte haben, man unterscheidet dann den 1. oder 2. Förderschwerpunkt. Außerdem kann neben dem Förderschwerpunkt auch noch ein zieldifferenter Bildungsgang („Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“) vorliegen.

Der Einfachheit halber erfolgte die Zählung so, dass bei Kindern mit mehreren Förderschwerpunkten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen jeweils der erste Förderschwerpunkt gezählt wurde, es sei denn, es handelte sich um den Bildungsgang „Lernen“, in diesem Falle wurde das Kind dem Förderschwerpunkt „Lernen“ zugeordnet. Bei Kindern mit Sinnesbeeinträchtigungen wurde dieser Förderschwerpunkt unabhängig von der Rangfolge gezählt. Hatte das Kind Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten aus diesem Bereich, dann wurde der erste Förderschwerpunkt gezählt. Die fünf Kinder mit Autismusspektrumsstörungen im Gemeinsamen Lernen wurden nicht gesondert erfasst, sie sind in den meisten Fällen unter ihrem ersten Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ zu finden.

15. Bericht der AG Weiterbildung/VHS

15.1 Ausgangslage

Volkshochschulen bieten ein breites Spektrum an Weiterbildungskursen an. Dieses Verständnis ergibt sich geschichtlich gesehen aus den Prinzipien der Aufklärung und den universalen Menschenrechten mit dem Recht auf Bildung, der Chancengerechtigkeit und dem Anspruch, Menschen die Möglichkeit zu lebenslangem Lernen zu geben. Aus diesem Grund zeichnet sich das Leistungsangebot der Volkshochschulen gekennzeichnet durch ein sehr breit angelegtes Verständnis von Bildung im Sinne der Inklusion aus. Dies spiegelt sich auch in den breit angelegten Themenfeldern, angefangen bei der politischen und kulturellen Bildung über die Sprachen bis hin zu Integration sowie Grundbildung und Alphabetisierung wider. Zudem gibt es sowohl Kurse speziell für Menschen mit Beeinträchtigungen als auch Kurse, die den Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreffen.

Angebote im Bereich der beruflichen Bildung werden deutlich weniger von Menschen mit einer anerkannten Behinderung besucht; vermutlich bedingt durch ihre geringere Erwerbsintegration. Im Bereich der allgemeinen Weiterbildung sind keine Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung/Beeinträchtigung zu verzeichnen²⁹. In repräsentativen Befragungen wurden bisher noch nicht konkrete Barrieren, die Menschen mit Behinderungen von der Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten abhalten, abgefragt.

Durch die 2017 erfolgte Zusammenlegung des Siegerland-Kollegs mit dem Abendgymnasium der Stadt Siegen ist das jetzige Weiterbildungskolleg Siegen einziger Anbieter des Zweiten Bildungswegs in der Trägerschaft der Stadt Siegen. Im Schulgebäude der ehemaligen Winchenbach-Hauptschule (An der Sommerseite 30) werden seit dem Schuljahr 2017/18 alle Schulabschlüsse für Erwachsene angeboten, vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur, vormittags oder abends, berufsbegleitend oder in Vollzeit.

Das Weiterbildungskolleg Siegen ist damit auch für Erwachsene mit Behinderung die Schule in Siegen, an der Schulabschlüsse nachgeholt werden können. In den letzten Jahren wurden und werden auch Studierende mit Behinderung aufgenommen, z.B. mit Gehbehinderung oder stark eingeschränkter Hörbefähigung.

15.2 Bestandsaufnahme (Evaluation der Zielformulierungen und Umsetzung)

Ziel 2014: Aufnahme von Inklusion in das Leitbild

Die Maßnahme wird als umgesetzt bezeichnet.

Im Leitbild der VHS Siegen steht: „...Als zentrale Aufgabe versteht die VHS Siegen die individuelle persönliche und berufliche Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Darüber hinaus werden die Fähigkeiten zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe gefördert und damit soziale Gerechtigkeit sowie interkulturelle Integration und Inklusion unterstützt.

Im Leitbild der VHS Siegen-Wittgenstein steht: „... Die VHS arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral sowie konfessionell unabhängig. Sie sieht ihre

²⁹ vgl. hierzu ausführlicher Teilhabebericht 2013, S. 121

Aufgabe darin, den Prozess des „Lebenslangen Lernens“ zu unterstützen und zu begleiten. Ihrem Handeln liegen Werte der sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit für jedes Alter und Geschlecht, der Toleranz, Inklusion und interkulturellen Integration zu Grunde.

Ziel 2014: Räumliche Barrieren abbauen

Die Maßnahme „Durchführung von Veranstaltungen in barrierearmen/-freien Räumlichkeiten“ wird als eine nicht umgesetzte Projektidee bezeichnet.

Das Hauptproblem zur Umsetzung sieht die UAG in der Abhängigkeit von den jeweiligen Trägern bzw. Kommunen, welche die von den Volkshochschulen genutzten Räumlichkeiten bewirtschaften.

Beim Weiterbildungskolleg der Stadt Siegen wurden im Sommer 2018 im Zuge einer Gebäudesanierung im Teil des Neubaus stärker schallisierende Decken eingebaut, dies soll im Sommer 2019 ebenfalls im zweiten Gebäudeteil der Schule erfolgen. Im Frühjahr 2019 wird eine Toilette im Untergeschoss behindertengerecht umgebaut.

Das Ziel ist weiterhin relevant.

Ziel 2014 der VHS Siegen-Wittgenstein: Erhöhung der Kursangebote in den Bereichen Gebärdensprache, Grundbildung und Alphabetisierung

- a. Die Maßnahme „Einrichtung von jeweils einem Kurs (*Gebärdensprache*) für Einsteiger und für Fortgeschrittene zu jedem Semesterbeginn wird als nicht umgesetzt angesehen.
 - Es ist nicht gelungen eine weitere Fachdozentin für diesen Bereich zu verpflichten.
14 Kurse mit 154 Teilnehmenden wurden zwischen 2014 und 2019 durchgeführt, davon waren sechs Kurse - die im Vergleich zu den Folgekursen mit 98 TN den größten Zulauf erfuhren - für Einsteiger vorgesehen.
Auch die Reduzierung von zwei auf einen Kurs pro Semester deckt die bestehende Nachfrage ab.

Dem Ziel wird keine weitere Relevanz eingeräumt.

- b. Die Maßnahme „Ortsnahes Angebot im Bereich Grundbildung“ wird als nicht umgesetzt angesehen.
 - Sämtliche von der VHS Siegen-Wittgenstein angebotenen Kurse (Lesen, Schreiben, Rechnen; PC-Grundkenntnisse und Interaktives Lernen am PC) werden in Kreuztal und Netphen durchgeführt, da an diesen Orten eine Zusammenarbeit mit der AWO möglich ist. Vorteil ist, dass dadurch die Teilnehmenden dieses Weiterbildungsangebot vor Ort nutzen können.
- c. Die Maßnahme „Beteiligung an Kampagnen des Bundes und/oder des Landes zum Thema Alphabetisierung“ wird als nicht zufriedenstellend umgesetzt angesehen und ihr wird weiterhin Relevanz eingeräumt.
 - Sämtliche Versuche der VHS, durch eigene oder überregionale

Werbemaßnahmen neue Teilnehmende in diesem Bereich zu bekommen, sind nicht erfolgreich. Im Gegenteil. Die Zahl der Teilnehmenden ging von durchschnittlich 4,5/Kurs auf 2,7/Kurs zurück.

Den Maßnahmen b. und c. wird weiterhin Relevanz eingeräumt. Die VHS Siegen-Wittgenstein wird aus diesem Grund ab 2019/20 die Grundbildung und die Alphabetisierung aufwerten und einem eigenständigen Fachbereich innerhalb der Einrichtung zuordnen.

Angebote der beiden Volkshochschulen in den Kursangeboten Gebärdensprache, Grundbildung und Alphabetisierung

Tabelle 19 Angebote in den Volkshochschulen 2018

Kreisvolkshochschule		Stadtvolkshochschule	
1. Gebärdensprache			
Ziel	Inklusion Gehörloser durch Ausbildung von Hörenden in Gebärdensprache		
Kurse	2	Kein Angebot	
Teilnehmer/-innen:	22		
2. Grundbildung			
Ziel	In diesen Kursen können Menschen mit geistiger Behinderung sowohl verlernte Grundkenntnisse neu erwerben als auch auf vorhandenem Wissen wieder aufbauen. In einer kleinen Gruppe wird auf individuelle Voraussetzungen eingegangen		
Kurse	35	Kurse	10
Teilnehmer/-innen:	159	Teilnehmer/-innen:	71
3. Alphabetisierung		3. Alphabetisierung	
Ziel	Unsere Kurse richten sich an deutschsprachige Erwachsene, die die Schriftsprache neu erlernen wollen. Sie richten sich auch an alle, die das Alphabet beherrschen, aber sehr große Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben einzelner Wörter und einfacher Texte haben. Im Vordergrund stehen die Erarbeitung des Grundwortschatzes und der Ausbau der Lesefertigkeit.	Ziel	Unsere Kurse richten sich an deutschsprachige Erwachsene, die die Schriftsprache neu erlernen wollen. Sie richten sich auch an alle, die das Alphabet beherrschen, aber sehr große Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben einzelner Wörter und einfacher Texte haben. Im Vordergrund stehen die Erarbeitung des Grundwortschatzes und der Ausbau der Lesefertigkeit.
Kurse	6	Kurse	4
Teilnehmer/-innen:	16	Teilnehmer/-innen:	19

Weiterbildungskolleg der Stadt Siegen

Die explizite Aufnahme von inklusiven Zielsetzungen in das Schulprogramm des Kollegs über das bisherige Maß hinaus, eine verstärkte Fortbildung der Lehrkräfte sowie die Weiterentwicklung von Kernlehrplänen unter inklusiven Gesichtspunkten, stellen weiterhin mittelfristig zentrale Handlungs- und Entwicklungsziele dar.

15.3 Vorschläge für Maßnahmen

Durchführung von Veranstaltungen in barrierearmen/-freien Räumlichkeiten

Die Maßnahme ist mittel- und langfristig angelegt. Im Dialog mit den Städten und Gemeinden, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, werden bei Notwendigkeit technische Hilfsmittel vorgehalten, um räumliche Barrieren abzubauen. Gleiches gilt bei Beeinträchtigungen im visuellen und sensorischen Bereich. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, werden adäquate Alternativräume gesucht und genutzt.

Langfristig ist anzustreben, dass die Kursangebote möglichst in barrierefreien/-armen Räumen stattfinden. Dies hängt im Wesentlichen vom Engagement und den Möglichkeiten verschiedenster Institutionen – allen voran voraussichtlich den Schulen – ab, diese wichtigen Aspekte bei Neubau-/Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nachhaltig zu berücksichtigen und umzusetzen.

Das Schulgebäude des Weiterbildungskollegs Siegen ist von einer Barrierefreiheit noch weit entfernt. Nur wenige Räume sind ohne Treppenstufen zu erreichen, so dass Studierende mit Rollstuhl z.B. Naturwissenschafts- oder Computerräume nicht erreichen können. Auch die zukünftige behindertengerechte Toilette wird ohne einen Treppenaufzug für Rollstuhlfahrer nur schwer zu erreichen sein.

Die Angebote des Zweiten Bildungsweges sollten grundsätzlich allen Menschen offenstehen, ein barrierefreies Schulgelände ist dafür unbedingt notwendig. Insbesondere ist der Zugang zu allen notwendigen Fachräumen und den sanitären Einrichtungen notwendig.

Quantitative Erhöhung der Kursangebote in den Bereichen Grundbildung und Alphabetisierung

Die im Folgenden gemachten Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Kreis-VHS.

Grundbildung – Die Kursangebote wurden in den letzten fünf Jahren in diesem Bereich aufgrund des Bedarfes um ca. 20% erhöht. Es ist weiterhin erforderlich, die Kurse auch im südlichen Bereich des Kreisgebietes durchzuführen, um gut mit den Angeboten in der Fläche vertreten zu sein.

Alphabetisierung – Rund vier Prozent der Menschen in Deutschland sind Analphabeten im engeren Sinne, d.h. einzelne Wörter – jedoch nicht ganze Sätze – lesend verstehen bzw. schreiben ist möglich. Die Betroffene müssen zudem auch gebräuchliche Wörter Buchstabe für Buchstabe zusammensetzen. Im Kreis Siegen-Wittgenstein besuchten im vergangenen Jahr gerade einmal 16 (2013: 21) Teilnehmende dieses Kursangebot.

Die Scham und Angst, sich bezüglich dieser Beeinträchtigung zu outen, ist entsprechend groß. Auf Bundes- und Landesebene werden seit längerem immer wieder entsprechende Imagekampagnen durchgeführt. An diesen wird sich die Kreis-VHS auch weiter beteiligen.

Qualitative Positionierung der Kursangebote in dem Bereich Grundbildung und Alphabetisierung

Für die Bereiche Grundbildung und Alphabetisierung wird ab dem 1.Semester 2020 ein eigenständiger Fachbereich in der Volkshochschule aufgebaut, um das Thema als gleichberechtigten Schwerpunkt im Themenkatalog der VHS (Print und Internet) in der Öffentlichkeit entsprechend zu platzieren und die Angebotsnachfrage zu erhöhen.

15.4 Fazit

Von Einrichtungen selbst zu bewerkstellende Maßnahmen werden gemäß der Wichtigkeit der Sache gut bearbeitet. In Zusammenarbeit mit Dritten, seien es am Beispiel Barrierefreiheit die jeweiligen Träger der genutzten Räumlichkeiten, kommt es teilweise nur zu geringen Fortschritten. Insgesamt ist das Ergebnis nicht zufriedenstellend, jedoch langfristig in guter Bewegung in die richtige Richtung.

16. Bericht der AG Universität

16.1 Ausgangslage

Die Universität Siegen ist eine junge, moderne, mittelgroße, interdisziplinär ausgerichtete Forschungsuniversität. Sie ist in der Region Südwestfalen fest verwurzelt und national wie international weit vernetzt. Mit ihrer Forschung und Lehre möchte sie zu einer Zukunft beitragen, die am Menschen ausgerichtet und von Verantwortung für die Gesellschaft geprägt ist. Dies drückt sich in der Leitidee der Universität Siegen aus: „*Zukunft menschlich gestalten*“. Im Wintersemester 2018/2019 waren wie in den Vorjahren knapp 20.000 Studierende eingeschrieben. Die Universität beschäftigte zuletzt 258 Professoren und 1.160 wissenschaftliche sowie 794 Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Sie bietet an fünf Fakultäten über 50 Studiengänge und verzeichnet eine hohe Vielfalt an Fächer- und Studienkulturen.

Ein gesellschaftlicher Wandel durch Globalisierung, Internationalisierung, Digitalisierung, die Alterung der Gesellschaft sowie eine Diversifikation von Bildungswegen und Schulformen verändert die Hochschullandschaft und stellt somit auch die Universität Siegen vor neue Herausforderungen einer zunehmend heterogener werdenden Studierenden- und Belegschaft. Mehr und mehr öffnet sich die Universität für bislang unterrepräsentierte Gruppen und ermöglicht vielfältiger werdende Zugänge zum Studium. Vor diesem Hintergrund gewinnt ein proaktiver, strategischer Umgang der Universität Siegen mit Diversität und Inklusion an Bedeutung. Um die universitäre Vielfalt und deren Potenziale zu würdigen und zu nutzen, wurde an der Universität Siegen im April 2016 das Prorektorat Bildungswege und Diversity eingerichtet und Diversity Management als Querschnittsaufgabe verankert, womit dem im Hochschulentwicklungsplan postulierten Bekenntnis zu Diversität und Chancengleichheit Rechnung getragen wurde. Hieran zeigt sich, dass Diversität als Beitrag sowohl zur Bildungsgerechtigkeit als auch zur Exzellenz verstanden wird. Die Leitidee der Universität Siegen „*Zukunft menschlich zu gestalten*“, realisiert sich im universitären Alltag in einer Grundhaltung des offenen und wertschätzenden Umgangs miteinander sowie durch die Berücksichtigung und Beachtung unterschiedlicher Potenziale und Belange der Hochschulmitglieder, die sich u.a. auch durch verschiedene Formen von **Beeinträchtigungen und behinderungsbedingten Fähigkeiten** auszeichnen. Auch wenn sich die Universität Siegen durch unterschiedliche Maßnahmen bereits auf dem Weg zu einer inklusiven Hochschule befindet, wirken sich in einer allgemeinen Betrachtungsweise gesundheitliche Beeinträchtigungen im Wechselspiel mit baulichen, kommunikativen oder didaktischen Barrieren in nicht wenigen Fällen nach wie vor studienerschwerend aus (vgl. DSW 2013). Eine grundlegende barrierefreie³⁰ Gestaltung der Strukturen, Verfahren und Angebote der Hochschulen stünde laut Klein/Schindler (2016) in Siegen wie auch an vielen anderen deutschen Hochschulen noch aus.

Im Rahmen der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks 2016 erklärten von 52.440 Befragten 23%, gesundheitlich beeinträchtigt zu sein. 11% der Befragten weisen studienerschwerende Gesundheitsbeeinträchtigungen auf. 6% nannten (sehr) starke, 3% mittlere Studienerschwernisse. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere:

1. psychische Erkrankungen (55%)
2. chronisch-somatische Erkrankungen (30%)

³⁰ Die Definition zur „Barrierefreiheit“ im Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Art. 1 § 4 BGG NRW 2003) gilt anders als das bundesweite Behindertengleichstellungsgesetz nicht ausschließlich für Menschen mit Behinderung oder längerfristigen Beeinträchtigungen, sondern bindet Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung ein.

3. Sehbeeinträchtigung (10%)
4. Sonstige Beeinträchtigungen (9%)
5. Mobilitäts- und Bewegungsbeeinträchtigungen (10%)
6. Teilleistungsstörungen (6%)
7. Hörbeeinträchtigung (3%)
8. Sprach-/Sprechbeeinträchtigung (2%).

Hieraus wird ersichtlich, dass lediglich bei ca. einem Drittel der Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen diese für Dritte direkt wahrnehmbar sind, knapp zwei Drittel der Behinderungen bleiben unbemerkt, wenn Studierende nicht selbst darauf aufmerksam machen.

Zwar haben sich die Situation und die Bedingungen zur Teilhabe Studierender mit Beeinträchtigungen seit den 1970er Jahren bereits deutlich verbessert, allerdings weist die Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Studium (BAG) darauf hin, dass dies „insbesondere für jene mit seit langem als ‚Behinderung‘ anerkannten Beeinträchtigungen des Bewegungs-, Hör- oder Sehvermögens“ (BAG 2011) zutrifft. Nach wie vor bestehende Hürden und Hindernisse seien darauf zurückzuführen, dass an den Hochschulen lange Zeit das Bild vom rollstuhlfahrenden Menschen und die Konzentration auf bauliche Zugänge dominierte. Erst nach und nach wachse das Bewusstsein für die Größe der Gruppe der Studierenden mit Behinderungen und ihre Vielfalt.

Aus dieser Vielfalt der Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen erwächst eine Vielfalt an beeinträchtigungsbedingten Anforderungen an Studium und Lehre, Hochschulen und Studierendenwerke, wobei bauliche Barrieren nur ein Thema unter vielen darstellt. Kommunikative, organisatorische, didaktische und strukturelle Barrieren können sich ebenfalls stark studienerschwerend auswirken. Durch die bundesweiten Umfragen des Deutschen Studentenwerks 2011 und 2016/17 „beeinträchtigt studieren“ (best 1 & 2) liegen erstmalig detaillierte Daten zur Studiensituation von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen vor.

Aus der Datenerhebung wird **allgemein** ersichtlich, dass

- sich Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung beispielsweise beim Studienzugang, im Studium und bezüglich der Studienfinanzierung mit Schwierigkeiten konfrontiert sehen.
- auf Seiten der Studierenden ein erhebliches Informationsdefizit besteht in Bezug auf ihre Rechte sowie die bestehenden Unterstützungsangebote (z.B. Instrument des Nachteilsausgleichs).
- die Beratungsangebote weit überdurchschnittlich von Studierenden mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen genutzt werden.
- Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen fast ausschließlich die Angebote der psychologischen Beratungsstellen nutzen.
- Studierende mit chronisch-somatischen Erkrankungen, aber ganz besonders jene mit Teilleistungsstörungen, alle Angebote nur unterdurchschnittlich kennen und nutzen.

Insbesondere letzteres lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass die meisten der Studierenden mit einer nicht-sichtbaren Beeinträchtigung sich nicht als behindert empfinden, obwohl sie es gemäß der gesetzlichen Definition sind. Dies hat Konsequenzen: „Viele wissen nicht, dass sie

einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben und fühlen sich durch die bestehenden Beratungsangebote nicht angesprochen. Andere wollen sich gerade in einer Umgebung, in der Leistungsfähigkeit und Elitedenken eine besondere Rolle spielen, nicht gern als beeinträchtigt, als Mensch mit besonderen Belangen, als ‚behindert‘ outen. Sie verzichten lieber auf ihre Rechte – oft zum eigenen Nachteil“ (DSW 2013).

Exkurs: Hochschulbezogene Sonderauswertung der best2 für die Universität Siegen

Auch die Universität Siegen hat sich an der vom Deutschen Studentenwerk (DSW) und dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) durchgeführten Studie „beeinträchtigt studieren – best2“ beteiligt. An der Online-Befragung nahmen Studierende mit Beeinträchtigungen von 153 Hochschulen – unter anderem auch von der Universität Siegen - teil. Die Datenerhebung fand im Wintersemester 2016/2017 statt. Nachfolgend soll ein kompakter Überblick über die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie gegeben werden, woraus sich teilweise auch geplante Maßnahmen und zukünftige Projekte ableiten lassen. Insgesamt gaben 212 Studierende der Universität Siegen an, eine Behinderung oder chronische Erkrankung zu haben.



Abbildung 7: Formen der Beeinträchtigung best2

Mit 50,7% hat die Mehrzahl der Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung eine psychische Erkrankung, 26,1% haben eine chronisch-somatische Erkrankung. Andere Formen von Erkrankungen spielen deutlich seltener eine Rolle. Depressionen wurden mit 56,9% am häufigsten von den befragten Studierenden als Beeinträchtigung genannt, welche sich im Studienalltag auswirkt. Auch Magen-/Darmerkrankungen

wurden in diesem Zusammenhang von 12,3% besonders häufig genannt.

Bei der Mehrzahl der Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung handelt es sich also *nicht* um Rollstuhlfahrer*innen oder Blinde. Vielmehr ist nur bei 0,9% die Beeinträchtigung auf den ersten Blick erkennbar. Bei 26,1% ist die Beeinträchtigung für andere nach einiger Zeit erkennbar. Bei der Mehrzahl 73% ist die gesundheitliche Beeinträchtigung jedoch nicht ohne Weiteres zu erkennen.

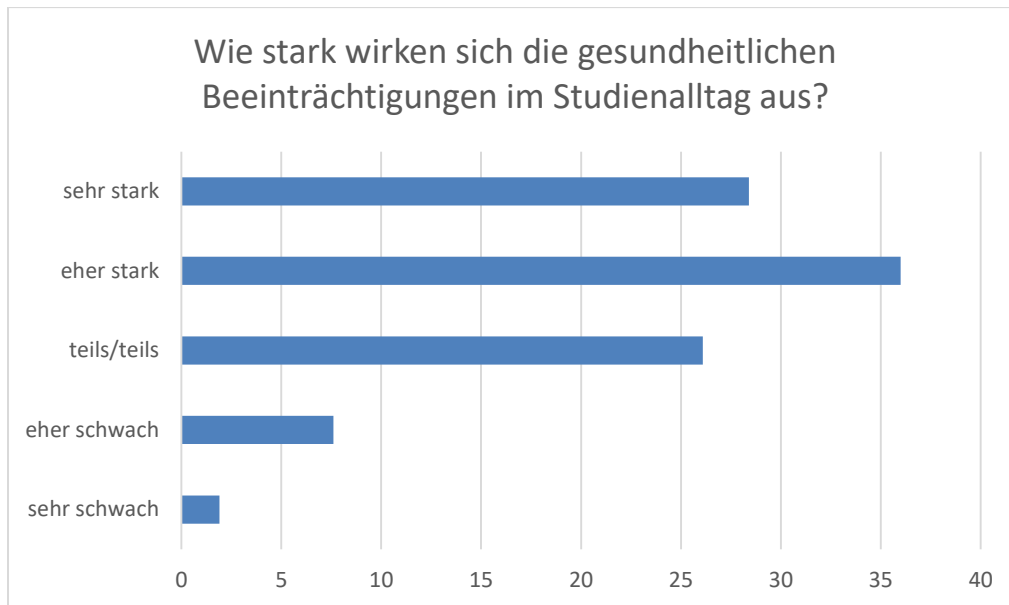


Abbildung 8: Studienschwernis

Für knapp 65% wirkt sich die Behinderung oder chronische Erkrankung stark oder sehr stark im Studium aus. Am stärksten wirkt sich dabei eine psychische Beeinträchtigung studienerschwerend aus. Die Mehrzahl der behinderten und/oder chronisch kranken Studierenden an der Universität Siegen ist in den Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften eingeschrieben (42,9%); auch in den Geisteswissenschaften sind mit 35,7% besonders viele gesundheitlich eingeschränkte Studierende eingeschrieben.

In welchen Studienbereichen haben oder hatten Sie im Zusammenhang mit Ihrer/Ihren Beeinträchtigung(en) in Ihrem derzeitigen Studium Schwierigkeiten?

Bauliche Barrierefreiheit, räumliche Bedingungen (z. B. Zugänglichkeit und Orientierung, Sicht-/Hörverhältnisse, Rückzugsräume)	6,6%
Studienorganisation, Lehre und Lernen (z. B. unflexibler Stundenplan, Gestaltung von Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeit, Auslandsstudium, Praktika)	54,5%
Prüfungen, Hausarbeiten und andere Leistungsnachweise (z. B. Art der Prüfungen, zeitliche Vorgaben)	66,4%
soziales Miteinander, Kontakte und Kommunikation an der Hochschule (z. B. mit Kommiliton*innen, Dozent*innen, Verwaltungspersonal)	42,2%
andere Studienbereiche	2,8%
Ich habe/hatte in meinem derzeitigen Studium keine beeinträchtigungsbedingten Schwierigkeiten.	11,8%

Tabelle 20

Im Zusammenhang mit ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung hatten mit 66,4% besonders viele Schwierigkeiten mit Prüfungen, Hausarbeiten und Leistungsnachweisen, 54,5% mit Studienorganisation, Lehre und Lernen. Bauliche Barrierefreiheit spielt nur für 6,6% eine Rolle.

Bei Schwierigkeiten im Bereich Prüfungen, Hausarbeiten und anderen Leistungsnachweisen hatten 27,1% einen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt, bei Schwierigkeiten im Bereich Studienorganisation, Lehre und Lernen 21,1%. 73,7% hatten bisher noch keinen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt. Insgesamt wurden lediglich 43,3% der gestellten Anträge auf Nachteilsausgleich völlig oder teilweise bewilligt. Immerhin mehr als 50% derer, die bisher keinen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt hatten, gaben an, dass ihnen diese Möglichkeit gar nicht bekannt war oder dass sie keine Sonderbehandlung haben möchten. 48% hatten zudem Hemmungen, sich aufgrund ihrer beeinträchtigungsbedingten Probleme an jemanden zu wenden oder wollten ihre Beeinträchtigung nicht preisgeben. Immerhin 21% befürchteten auch dadurch Nachteile im weiteren Studium.

Eine Beratung durch die Beauftragte/Beratungsstelle für Studierende mit Behinderungen/Beeinträchtigungen der Hochschule hatten lediglich 10,6% genutzt; 48% kannten diese Möglichkeit gar nicht. Die psychologische Beratung hatten lediglich 22,7% genutzt; 21,9% war diese Möglichkeit gar nicht bekannt. Noch geringer war die Möglichkeit der Beratung durch den AStA, denn nur 3,2% hatten diese genutzt; 61,6% kannten diese Beratungsmöglichkeit nicht. Immerhin für 60,4% derer, die eine dieser Beratungsmöglichkeiten genutzt hatten, war die Beratung hilfreich oder sehr hilfreich.

Die Universität Siegen betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, Benachteiligungen für Behinderte und chronisch Kranke abzubauen. Im Rahmen des Hochschulvertrags 2015-2016 mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich die Universität Siegen in § 11 dazu verpflichtet, sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung zu bemühen, um ihnen trotz gesundheitlicher Einschränkungen durch geeignete Maßnahmen ein Studium und die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Universität zu ermöglichen. Wichtige Stichworte sind dabei: **Barrierefreiheit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.**

Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK:

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Zur Realisierung einer barrierefreien Gestaltung der Strukturen, Verfahren und Angebote sowie der Umsetzung des Artikels 24 Abs.5 UN-BRK³¹ wurde an der Universität Siegen im Jahr **2017** in Verantwortung der Prorektorin für Bildungswege und Diversity ein **Servicebüro Inklusive Universität Siegen** eingerichtet.

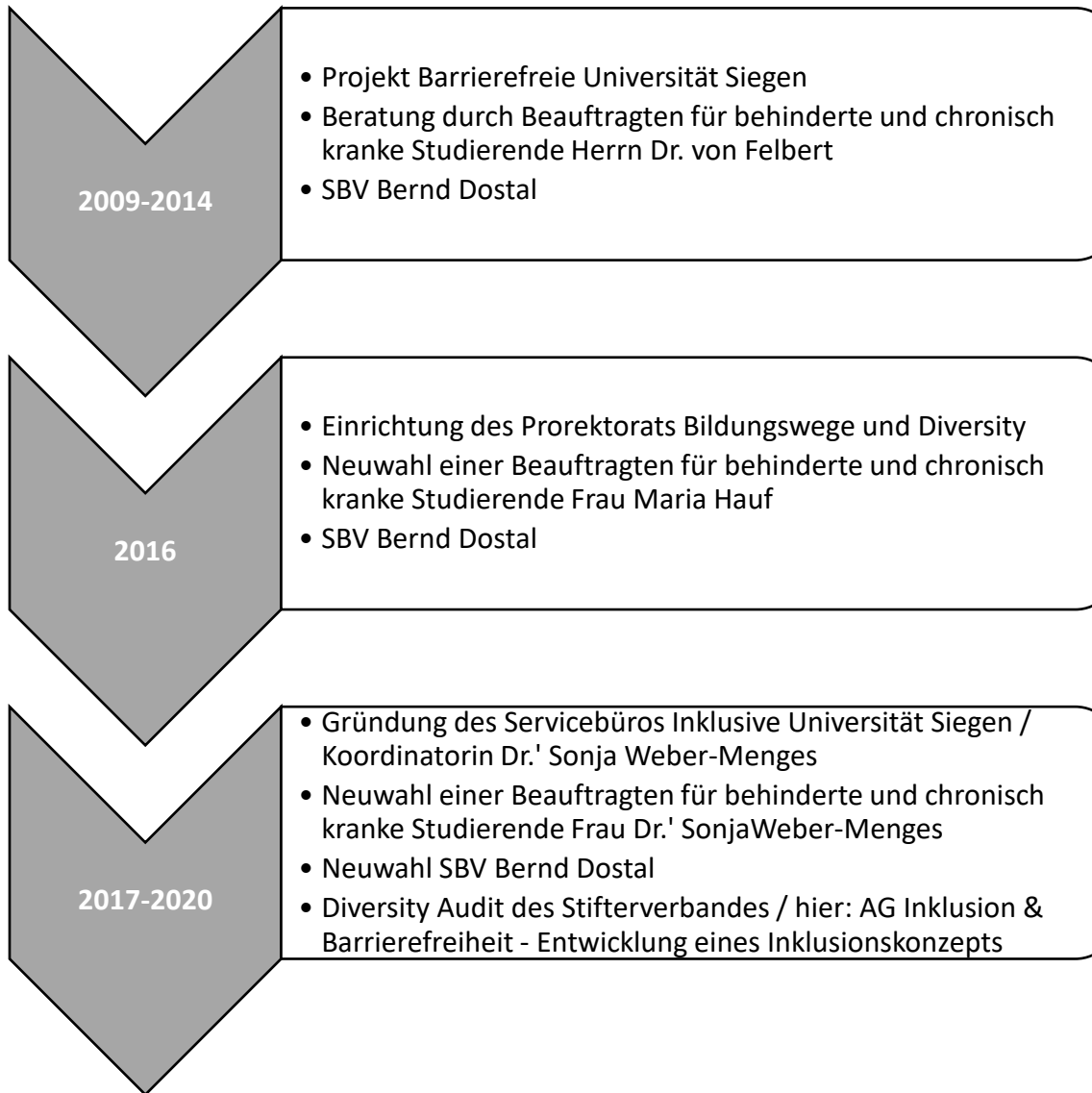


Abbildung 9: Zeitstrahl zu Entwicklungen im Bereich Inklusion an der Universität Siegen

³¹ Das Hochschulrahmengesetz (HRG) verpflichtet staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen dazu, für eine chancengleiche Teilhabe behinderter Studierender zu sorgen. Der Anspruch auf modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen ist ebenfalls ausdrücklich verankert: § 2 Abs. 4 Satz 2 HRG: Sie [die Hochschulen] tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. § 16 Satz 4 HRG Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung der Chancengleichheit berücksichtigen. Die Regelung des Hochschulrahmengesetzes zur Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender wurden – oft formulierungsgleich – in die Hochschulgesetze der Länder übernommen. In manchen Ländern wurden die Teilhaberechte im Sinne behinderter Studierender präzisiert. Außerdem beinhalten die Landeshochschulgesetze ggf. Regelungen zur Befreiung oder Reduzierung von so genannten „Langzeitstudiengebühren“ bzw. von allgemeinen Studiengebühren (z.Z. nur noch in Niedersachsen).

16.2 Bestandsaufnahme: Inklusion an der Universität Siegen

Aus der Vielfalt der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen erwachsen vielfältige Aufgabenbereiche, die gemäß den Empfehlungen der KMK (Kultusministerkonferenz) und der HRK (Hochschulrektorenkonferenz) vom Servicebüro Inklusive Universität Siegen im Sinne eines Dreiklangs aus **Vernetzung-Kooperation-Beratung** von einem Team aus der gewählten Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung³², dem Schwerbehindertenvertreter für die Belange behinderter und chronisch kranker Beschäftigter (SBV) und einer Koordinatorin in Kooperation mit weiteren universitären und außeruniversitären Einrichtungen und Institutionen bearbeitet werden:

- Anlaufstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende / Individuelle Beratung
- Strukturelle Beratung aller relevanten Organisationseinheiten der Universität hinsichtlich der Umsetzung zur „Inklusiven Hochschule“ und Beachtung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, insbesondere im Studium und in der Lehre
- Einrichtung und Pflege eines Inklusions- und Behindertenportals (barrierefreier Webauftritt)
- Kooperation mit dem Rektorat, der Hochschulverwaltung, zentralen Serviceeinheiten, Fakultäten, Lehrkörpern, Gremien und anderen zuständigen Einrichtungen der Hochschule
- Koordination und Organisation in den Belangen von Inklusion und Barrierefreiheit in Gremien und in Arbeitsgruppen (AG Inklusive/barrierefreie Uni Siegen zur Erarbeitung und Umsetzung eines Inklusionskonzepts)
- Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung durch öffentlichkeitswirksame Projekte / Anregung spezifischer Projekte im Bereich der Lehre und barrierefreie Hochschuldidaktik
- Zusammenarbeit mit den Kommunen der Hochschulregion, um behinderten und chronisch kranken Studierenden die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch
- Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsmaßnahmen

³² Die Funktion des/der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung ist nach § 62b Abs. 2-3 im Hochschulzukunftsgesetz seit September 2014 verankert. Die Bestellung des/der Beauftragten wird gemäß § 62b Abs. 1 in der neu gefassten Grundordnung der Universität Siegen (Stand Mai 2015) geregelt. Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden der Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen. Im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

Im Sinne einer Inklusionspartnerschaft tragen alle Beteiligten dazu bei, chancengerechte Teilhabe am universitären Alltag aller Hochschulangehörigen zu gewährleisten sowie alle hierfür nötigen Service- und Beratungsangebote in diesem Bereich zu professionalisieren, unter einem Dach zu bündeln und bereitzustellen. Des Weiteren ist das Servicebüro Inklusive Universität Siegen eine geeignete Schnittstelle, um die Zusammenarbeit des Beauftragten für behinderte und/oder chronisch kranke Studierende und der Vertrauensperson für schwerbehinderte und/oder chronisch kranke Mitarbeiter*innen der Universität sowie der psychologischen Beratung, dem AStA, der Zentralen Studienberatung, dem House of Young Talents und dem International Office zu befördern und zu verzahnen.



Abbildung 10: Team des Servicebüros Inklusive Universität Siegen

16.2.1 Beratung

Das Servicebüro Inklusive Universität Siegen ist derzeit täglich besetzt und bietet zweimal in der Woche acht offene Beratungssprechstunden sowie weitere Termine nach Vereinbarung oder telefonische Beratungen an. Zu den weiteren Aufgaben gehören: Beratung von Lehrenden zum Nachteilsausgleich und zur Berücksichtigung von Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Lehre, strukturelle Beratung aller relevanten Organisationseinheiten der Universität hinsichtlich der Umsetzung zur Inklusiven Hochschule und Barrierefreiheit sowie Beachtung behindertengerechter Infrastruktur.

Das Team des Servicebüros ist in Maßnahmen zur Umsetzung baulicher Barrierefreiheit in den bestehenden sowie den im Bau befindlichen Gebäudeteilen der Universität Siegen eng eingebunden. Zur Qualifizierung des Beratungsangebotes nimmt die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teil.

16.2.2 Unterstützungsmaßnahmen

Unterstützung vor, während und nach dem Studium

Bei den zentralen Erstsemestereinführungen können Studienanfänger*innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sich bereits bei Studienbeginn an einem Infostand über Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Während des Studiums - Mentoring, Coaching, Assistenzen:

Das Spektrum dieses Unterstützungsangebotes wird den unterschiedlichen Einschränkungen und Bedürfnissen der Studierenden angepasst. Dabei kann es sich um ein intensives Coaching zur Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung handeln oder um strukturelle Hilfen bei der Vorbereitung von Klausuren. Mithilfe der universitären Jobvermittlung, der studentischen Fachschaften und einzelner Dozierenden aus den jeweiligen Fakultäten/Fächern werden Studierende mit einem ersten Abschluss im jeweiligen Fach gesucht, die eine angemessene Unterstützung leisten können. Ein weiteres Unterstützungsangebot stellen Assistenzen für Studierende mit Bewegungseinschränkungen, Hör- oder Sehbeeinträchtigungen etc. zu Beginn und während des Studiums sowie Hilfen bei der Orientierung auf dem Campus zur Verfügung. Bisher konnten in allen Fällen geeignete Mentor*innen/Coaches/Assistenzen gefunden werden. Die Angebote dieses Programms wurden bisher von etlichen Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung angenommen. Erfahrungswerte haben dabei gezeigt, dass auch während der Anfangs- und Hauptphase des Studiums viele Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch erkrankten Studierenden nicht angesprochen werden. Die dargestellten Maßnahmen, welche teilweise schon seit einigen Jahren an der Universität Siegen bestehen, wurden in den letzten Monaten noch einmal deutlich ausgeweitet.

Studienabschlussförderung:

Bereits im Oktober 2014 wurde mit einem Förderprogramm zur Unterstützung der Studienabschlussphase für behinderte und/oder chronisch erkrankte Studierende begonnen. Diese Fördermittel werden nach individuellen Bedarfen an Studierende vergeben, die in der letzten Phase ihres Studiums sind und Hilfe in gezielten Bereichen wie Prüfungsvorbereitungen oder Intensivbetreuung bei Abschlussarbeiten benötigen. Hierzu werden Mentor*innen aus den jeweiligen Fachbereichen angesprochen, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten WHB Vertrages oder als kurzfristig Beschäftigte die Betroffenen unterstützen. Der zeitliche Aufwand der Mentor*innen liegt bei durchschnittlich 20-30 Stunden.

Übergang Studium-Beruf, Promotionsphase:

Während der Studienabschlussphase stellt die Suche nach geeigneten Arbeitsstellen und das Schreiben von Bewerbungen gerade bei Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung eine besondere Belastung dar. Um dieser Belastung entgegenzuwirken, werden Veranstaltungen und Workshops zum Thema „Arbeiten und/oder Bewerben mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ angeboten. Hier sollen Betroffene Informationen dazu erhalten, wie man mit verlängerter Studienlaufzeit, „Lücken“ im Lebenslauf und der Preisgabe von Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen umgehen kann. In einem weiteren Schritt sollen Betroffene fortlaufend bei Bewerbungsanfragen beraten und unterstützt werden.

Um das breite Angebot des Career Service für Studierende sinnvoll zu ergänzen, bietet das Servicebüro Inklusive Universität ein zusätzliches Beratungsangebot für Betroffene z.B. individuelle Lebenslauf- und Bewerbungsberatung sowie Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung Bonn (ZAV).

Auch für Promovierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung existieren Beratungs- und Unterstützungsangebote. Hierüber wurde am 25.06.2018 im Rahmen einer durch das House of Young Talents organisierten Veranstaltung zum Thema *Promovieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung* vom Team des Servicebüros informiert und damit auch die Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem House of Young Talents ausgebaut. Die Veranstaltung ist durchaus auf Resonanz gestoßen, denn es haben sich im Anschluss einige Promovierende zur Beratung angemeldet.

16.2.3 Informationsbroschüren und Webauftritt

Zusätzlich zu einer Erweiterung des Beratungsangebotes für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung soll dieses für Studierende und Studieninteressierte noch bekannter gemacht werden. Bislang wurde die Beratungsstelle zwar gut genutzt, allerdings gibt es immer noch viele Studierende, die erst im späteren Verlauf ihres Studiums von dem Beratungsangebot erfahren. Um den Verlauf des Studiums so barrierearm wie möglich gestalten zu können, ist die Integration in das universitäre Umfeld unumgänglich. Hierzu wurde umfangreiches Informationsmaterial für Studierende zum Unterstützungsangebot und zum Nachteilsausgleich erarbeitet und steht ihnen in Form von [Merkblättern](#)³³ zur Verfügung.

Barrierefreie Hochschullehre fördert chancengleiche Bedingungen und gleichberechtigte Teilhabe an Lehrveranstaltungen und trägt zur Verbesserung der Studienbedingungen für längerfristig beeinträchtigte und chronisch kranke Studierende bei. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind jedoch sehr unterschiedlich in Formen und Konsequenzen - Hilfen und Lösungen müssen gegebenenfalls individuell abgestimmt werden. Voraussetzung einer wirksamen Unterstützung ist natürlich das Wissen des Lehrenden um die Einschränkung und die damit verbundenen Schwierigkeiten der behinderten oder chronisch kranken Studierenden. Ein großer Teil von ihnen hat aber Schwierigkeiten, eigene Gesundheitsprobleme frühzeitig anzusprechen und um angemessene Unterstützung zu bitten. Auch sind viele Lehrende über geeignete Unterstützungsmaßnahmen sowie Formen eines angemessenen Nachteilsausgleichs nicht ausreichend informiert. Daher wurde für Lehrende ein [Merkblatt zur barrierefreien Lehre](#)³⁴ entwickelt.

Seit Januar 2018 hat das Servicebüro Inklusive Universität einen eigenen Webauftritt ([Link Servicebüro Inklusion](#))³⁵. Hier können sich sowohl Studieninteressierte und Studierende als auch Lehrende zum barrierefreien Studium informieren sowie passende Ansprechpartner*innen für ihr Anliegen finden. Es wird momentan daran gearbeitet, diesen Webauftritt barrierefrei zu gestalten.

16.2.4 Sensibilisierungsmaßnahmen / Veranstaltungen

Eine Veranstaltungsreihe zum Thema Studieren mit Beeinträchtigung wurde mit einer Auftaktveranstaltung am 13. Juni 2017 zum Thema „*Lehramt mit*

³³ <http://inklusive.uni-siegen.de/studierende/nachteilsausgleich/?lang=de>

³⁴ <http://inklusive.uni-siegen.de/lehrende/?lang=de>

³⁵ <http://inklusive.uni-siegen.de/buero/?lang=de>

Behinderung oder chronischer Erkrankung. Wie geht es nach dem Studium weiter?“, eröffnet.

Am 5. Dezember 2018 veranstaltete das Servicebüro Inklusive Universität Siegen gemeinsam mit dem AStA in Anlehnung an den Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, der von den Vereinten Nationen als Gedenktag ausgerufen wurde, einen Projekttag zum Thema Inklusion. Auch in den kommenden Jahren wird es einen fest etablierten Tag der Inklusion geben.

16.2.5 Service für schwerbehinderte Beschäftigte

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist die Schwerbehindertenvertretung eine Interessenvertretung für schwerbehinderte Menschen an der Universität Siegen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Eingliederung der schwerbehinderten Menschen in den Dienststellen,
- die Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten sowie die Beratung und Hilfestellung in der Dienststelle.

Die SBV hat darüber zu wachen, dass Regelungen zugunsten schwerbehinderter Menschen eingehalten werden. Die SBV beantragt darüber hinaus Maßnahmen beim Arbeitgeber oder bei Behörden, die schwerbehinderten Beschäftigten dienen. Weiterhin hat die SBV die Pflicht, Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Beschäftigten entgegenzunehmen und die berechtigten Interessen zu verfolgen.

Die SBV ist verpflichtet, die Durchführung von Bestimmungen, Verordnungen, Normen, Gesetzen, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen, Fürsorgeerlassen und Tarifverträgen zu überwachen.

Zu den Rechten der SBV gehören Einsichtsrechte, Teilnahmerechte an Sitzungen, Rederechte bei Versammlungen.

16.2.6 Digital Diversity-Guide

Der [Digital Diversity-Guide](https://diversity.uni-siegen.de/diversity_guide/?lang=de)³⁶ wurde im Rahmen eines zweijährigen Kooperationsprojekts zwischen der Arbeitsstelle Hochschuldidaktik sowie dem Prorektorat für Bildungswege und Diversity entwickelt und von entscheidenden Akteur*innen im Diversity-Feld unserer Universität inhaltlich unterstützt.

Es handelt sich hierbei um einen kompakten und bedarfsgerechten digitalen Leitfaden für Hochschulangehörige zum Umgang mit verschiedenen Dimensionen von Diversity (u.a. Dimension *gesundheitliche Beeinträchtigung*). In erster Linie dient er dazu, dass Lehrende, Studierende und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung mithilfe des „Diversity-Guides“ schnell die Ansprechpartner*innen innerhalb der Hochschule für ihre individuellen Lebenslagen und spezifischen Fragestellungen finden.

Darüber hinaus ermöglicht der „Diversity-Guide“ einen unmittelbaren Überblick über alle zielgruppenspezifischen und diversitätsorientierten Angebote, Maßnahmen und Services an der Universität.

³⁶ https://diversity.uni-siegen.de/diversity_guide/?lang=de

16.2.7 **Einschlägige Studiengänge, Lehramtsstudium und Zusatzqualifikationen mit Inklusionsbezug an der Uni Siegen**

Einschlägige Studiengänge

Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SoPäFö) mit den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Lernen“

Seit dem Wintersemester 2011/12 wird an der Universität Siegen ein neuer und doppelt qualifizierender Studiengang angeboten.

Aufbauend auf einem 10-semesterigen Studiengang „Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik“ oder „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik“ (6 Semester Bachelor und 4 Semester Master), in denen bereits anteilig Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug zu den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ studiert werden, ermöglicht der daran anschließende 2-semesterige Master „Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ den zusätzlichen Erwerb der Lehrbefähigung für Sonderpädagogik mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“. Ein wichtiges Ziel dieses doppelt qualifizierenden Studienganges ist die intensive Vorbereitung von angehenden Lehrkräften auf den Umgang mit Schüler*innen mit Verhaltensauffälligkeiten und Lernbeeinträchtigungen in inklusiven Lerngruppen und an Förderschulen.

Die curriculare Besonderheit dieses Studienganges besteht dabei in der Verschränkung bisher getrennter – allgemein-/schulpädagogischer und sonderpädagogischer – Perspektiven auf Inklusion und eröffnet attraktive Möglichkeiten auf dem Lehrer*innenarbeitsmarkt.

Hier finden Sie nähere Informationen: [SoPäFö³⁷](#)

Nach dem Studium der Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik bis zum ersten Master und dem Ablegen der dazugehörigen Prüfungen (in der Regel nach 10 Semestern), erhalten Studierende die Lehrbefähigung für das Grundschul- oder das Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt mit einem förderpädagogischen Profil. Nach einem optional daran anschließenden Vorbereitungsdienst an einem Zentrum mit Lehramt an Grund- oder Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (G/HRSGe) können Sie sich auf ausgeschriebene Stellen für Grundschul- oder Sekundarstufenlehrkräfte bewerben. Diese förderpädagogische Profilierung macht Studierende für den Arbeitsmarkt attraktiv, da es in Zukunft immer mehr inklusive Schulen geben wird.

Mit dem darauf aufbauenden zweisemestrigen Studium des „Zweiten Masterstudiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung“ erhalten Studierende zusätzlich das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung. Danach haben die Absolvent*innen die Wahl, in welchem Bereich sie den Vorbereitungsdienst absolvieren: Sie können sich für den Vorbereitungsdienst an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) für sonderpädagogische Förderung oder an einem ZfsL für das Lehramt an

³⁷ <https://www.uni-siegen.de/zlb/studieninformationen/studiengaenge/sonderpaedagogische-foerderung.html>

Grundschulen bzw. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bewerben

Unabhängig von der Wahl des Vorbereitungsdienstes kann nach Abschluss der Ausbildung eine Bewerbung auf Stellen an Grundschulen bzw. Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie auf Stellen für Sonderpädagogen / Sonderpädagoginnen erfolgen. Hinweis für Stellen für Sonderpädagogen / Sonderpädagoginnen: Diese Stellen können an inklusiven Schulen und an Förderschulen im Primar- und Sekundarstufenbereich ausgeschrieben sein. Mit der Doppelqualifikation kann an Grund- und Sekundarstufenschulen (unabhängig davon, ob das Grund- oder Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt studiert wurde), an Allgemeinen Schulen oder an Förderschulen eine Anstellung als Sonderpädagoge / Sonderpädagogin erfolgen.

Diese Stellen können an inklusiven Schulen und an Förderschulen im Primar- und Sekundarstufenbereich ausgeschrieben werden. Mit der Doppelqualifikation können Studierende also an Grund- und Sekundarstufenschulen (unabhängig davon, ob Sie das Grund- oder Haupt-, Real- und Gesamtschullehramt studiert haben), an Allgemeinen Schulen oder Förderschulen als Sonderpädagoge / Sonderpädagogin arbeiten.

Bachelorstudiengang »Pädagogik: Entwicklung und Inklusion« (BASTEI)

Das Department Erziehungswissenschaft·Psychologie der Universität Siegen hat die weitreichenden gesellschaftlichen Veränderungen zum Anlass genommen, um 2009 einen neuen Studiengang im Schnittfeld der unterschiedlichen erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen (Allgemeine, Berufs- und Wirtschafts-, Schul- und Sozial-Pädagogik) zu implementieren. Ziel des Bachelorstudiengangs »Pädagogik: Entwicklung und Inklusion« ist die Professionalisierung der Studierenden im Hinblick auf eine an der regulativen Idee Inklusion orientierten Personal- und Institutionenentwicklung in den unterschiedlichen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern, von der frühkindlichen bis hin zur Senior*innen-Betreuung.

Das innovative Studienmodell setzt eine spezifische Theorie-Praxis-Verzahnung um, indem Studierende in den ersten drei Semestern (1,5 Jahre) zwei Tage pro Woche in einer pädagogischen Einrichtung mitarbeiten; Fragestellungen aus der Praxis werden so in die Seminare an der Universität eingebracht, dort unter Rückbezug auf erziehungswissenschaftliche und psychologische Theoriebezüge reflektiert und in die Praxis zurückgespiegelt. Es werden also individuelle Kompetenzentwicklung und institutionelle Qualitätsentwicklung – sowohl in den kooperierenden Institutionen wie auch im universitären Kontext – gleichermaßen begleitet. Studierende, Mentor*innen, Dozent*innen, Kooperationspartner*innen in den Institutionen (u.a. Lehrer*innen) und an der Universität arbeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Entfaltung von Kompetenzen und pädagogischer Professionalität in einem neuen Arbeitsbündnis zusammen. Die Kooperation bezieht sich auf die Identifikation von Entwicklungs- und Inklusionsproblematiken, die sich bei rund 60 Partnerinstitutionen vor Ort konkret stellen.

Insofern erfüllt der Studiengang das Praxisgebot sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht in besonderer Weise. Der Studiengang steht somit zugleich für ein komplexes Forschungsprogramm, denn über die kooperierenden Institutionen besteht Zugriff auf ein in dieser Form einmaliges erziehungswissenschaftlich-regionales Forschungsfeld („Forschungspark“).

Der Studiengang eröffnet den Absolvent*innen neben dem Einstieg in einen erziehungswissenschaftlichen Masterstudiengang die Möglichkeit, in neuen Arbeitsfeldern tätig zu werden. Diese neuen Arbeitsfelder sind entstanden bzw. entstehen neu u.a. aufgrund der Reorganisationen im Bildungssystem. Darüber hinaus sind der Bereich der außerschulischen Kinder-, Jugend und Erwachsenenarbeit, das breite Arbeitsfeld der beruflichen Rehabilitation und die Benachteiligtenförderung als Beschäftigungsfelder von erheblicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben in diesen Arbeitsfeldern gehören u.a.: Organisation von präventiven Maßnahmen, Case Management, individuelle Ressourcenstärkung, Erstellung individueller Förderpläne, Diagnostik und Beurteilung von Leistungsfähigkeit, Beratung, Qualitätssicherung, fachliche Vernetzung, Institutionenentwicklung.

Weitere Informationen erhalten Sie hier: [Studiengang „Pädagogik: Entwicklung und Inklusion“ \(BASTeI\)](#)³⁸

Inklusionsbezug im Lehramtsstudium

Die Thematik Inklusion als auch hiermit verwandte, terminologisch und inhaltlich weiter gefasste Querschnittsbereiche wie Vielfalt/Diversität finden in den rechtlichen Grundlagen zur Lehramtsausbildung Niederschlag, um den für die Bundesrepublik Deutschland bestehenden Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention nachzukommen.

Grundlegende Vorschriften für die Lehramtsausbildung sind das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung vom 21. Juli 2018 sowie die Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der Fassung vom 25. April 2016.

§ 2 Abs. 2 des LABG bestimmt als Ziel der Ausbildung, dass „[...] die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen [sind]“. Zudem soll „die Ausbildung [...] die Befähigung schaffen und die Bereitschaft stärken, die individuellen Potenziale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.“

§ 1 Abs. 2 LZV gibt zudem vor, dass „die Leistungen in den Fächern [...] im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen [umfassen]“.

Die §§ 2- 5 konkretisieren außerdem für einzelne Lehrämter/Schulformen, dass „Fragen der Inklusion [und] Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf“ im

³⁸ <https://www.bildung.uni-siegen.de/pdi/>

Rahmen der Bildungswissenschaften mit einem Umfang von vier Leistungspunkten zu behandeln sind.

Insgesamt müssen die Studierenden somit in der Schulform Grundschule 19 Leistungspunkte und in den Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule, Gymnasium und Gesamtschule sowie Berufskolleg 14 Leistungspunkte mit inklusionsorientiertem Inhalt absolvieren.

Zusatzqualifikationen mit Inklusionsbezug

LehramtPLUS ist ein Weiterbildungsangebot des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Es ermöglicht allen Lehramtsstudierenden den Erwerb von zusätzlichen berufsbezogenen Kompetenzen und fördert die persönliche und berufliche Entwicklung der Studierenden. Für das LehramtPLUS Zertifikat kann ein inhaltliches Profil gewählt werden. Dadurch wird die vertiefte Auseinandersetzung mit einem bestimmten inhaltlichen Bereich gefördert und sichtbar gemacht. Als Profile können zurzeit „Vielfalt gestalten“ und „Medien & Bildung“ gewählt werden. Der Umgang mit Vielfalt ist für Lehrerinnen und Lehrer in der Schule alltäglich, die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler der Normalfall. Durch Migration und inklusive Schulentwicklung hat die Heterogenität der Lerngruppen in der Schule weiter zugenommen, was zusätzliche Beobachtungs- und Diagnosefähigkeiten sowie ein differenziertes methodisch-didaktisches Vorgehen erfordert. Im LehramtPLUS-Schwerpunkt „Vielfalt gestalten“ können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, um den professionellen Umgang mit Vielfalt in der Schule zu fördern.

Masterstudiengang Bildung und Soziale (MA BISO)

Mit der Neu-Akkreditierung des Masterstudiengangs Bildung und Soziale (MA BISO) wird seit 2018 den Studierenden die Möglichkeit geboten, den **interdisziplinären Schwerpunkt Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen** zu belegen. Die Studierenden lernen unterschiedlichen Konzepte von Beeinträchtigungen und Behinderungen kennen. Sie setzen sich dabei insbesondere mit medizinischen, sozialen und menschenrechtlichen Modellen zum Verständnis von Behinderungen auseinander. Zudem reflektieren sie die Bedeutung der Ansätze der Selbstbestimmung, Teilhabe, der Antidiskriminierung und der Inklusion für die weitere Entwicklung der sozialen Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen.

ZPE-Summer School „Inclusive Community Planning and Development“

Das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste führt im Jahr 2019 erstmals eine internationale **Sommerschule zu Fragen inklusiver Kommunalplanung und Gemeinwesenentwicklung** durch. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und International Office der Universität Siegen sollen durch Lehrende von europäischen Partneruniversitäten ausgewählte Umsetzungskonzepte der UN-Behindertenrechtskonvention ebenfalls einer international zusammengesetzten Teilnehmer*innenschaft vorgestellt werden.

16.2.8 Bauliche Barrierefreiheit

Seit vielen Jahren spielt bei allen Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Modernisierung) an der Universität Siegen die Barrierefreiheit eine entscheidende Rolle. In den vergangenen Jahren richtete sich das Augenmerk vor allen Dingen auf Mobilitäts- und

Bewegungsbeeinträchtigungen sowie Seh- und Hörbeeinträchtigungen. In der Vergangenheit wurden insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang der genannten Beeinträchtigungen umgesetzt.

So ist es bereits seit vielen Jahren Standard, dass mehrgeschossige Neubauten mit Aufzugsanlagen ausgestattet und alle Bereiche auch von z.B. Mobilitätsbeeinträchtigten ohne weitere Hilfe erreicht werden. Dazu sind in den vergangenen Jahren auch vermehrt schwere Flurabschluss- und Brandschutztüren automatisiert worden. Wo es möglich ist, werden bei bestehenden Gebäuden Aufzugsanlagen nachgerüstet oder über andere technische Einrichtungen (z.B. Treppenlifte) die Barrierefreiheit verbessert.

Bei Bedarf werden auf Hinweis Veranstaltungen so geplant oder verlegt, dass jederzeit für alle die Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Seit den letzten Jahren ist es zudem selbstverständlich, die Gebäude mittels taktilen Elementen auch für Menschen mit Sehbeeinträchtigung so zu gestalten, dass eine Nutzung – weitestgehend ohne Hilfe – möglich ist.

Seminarräume und Hörsäle sind inzwischen in großer Zahl mit Mikrofonanlagen und Lautsprechern ausgestattet. Die Präsentationsflächen sind ausreichend groß gestaltet. Dort, wo Raumzuschnitte es erfordern, sind zusätzliche Monitore montiert worden. Nach und nach werden vorhandene Raum- und Hinweisschilder für Sehbehinderte besser lesbar ausgestattet.

Einige Räume sind mit technischen Anlagen für Schwerhörige ausgestattet.

Die Bemühungen stoßen dabei ganz regelmäßig auf gegebene Grenzen. In Bestandsgebäuden sind die Möglichkeiten häufig durch die gesetzten Rahmen eingeschränkt. Gemeinsam mit den Beteiligten und Interessensvertretungen gilt es dann, nach kreativen Möglichkeiten zu suchen, aber auch zu akzeptieren, dass nicht immer alles geht.

Ziel ist es, alle baulichen Voraussetzungen zu schaffen, um die aktive Teilnahme Aller an jeder Veranstaltung und in allen Bereichen der Universität ohne weitere Hilfe zu gewährleisten.

16.3 Maßnahmenplanung

Mit der Einreichung des 1. Selbstreports der Universität Siegen im Oktober 2017 erfolgte die offizielle Aufnahme in den zweijährigen Auditierungsprozess „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft. Das Audit begleitet und berät die Universität Siegen dabei, den Umgang mit Vielfalt in der Hochschule zu professionalisieren und unterstützt die Hochschule bei der Entwicklung und Implementierung einer universitätsspezifischen Diversity-Strategie. Vier Arbeitsgruppen bestehend aus Mitgliedern der Steuerungsgruppe, des Lenkungskreises und weiterer interessierter Personen der Uni Siegen – darunter auch eine AG, die sich explizit den Themen Inklusion und Barrierefreiheit widmet – arbeiten bis zum Abschluss des Auditierungsprozesses im Februar 2020 an der Realisierung der jeweils gemeinsam entwickelten, anvisierten Ziele:

AG 1 Diversity im Student Life Cycle

AG 2 Inklusion und Barrierefreiheit

Ziel 1 → Sensibilisierungs- und Aufklärungsprojektarbeit

Ziel 2 → Erarbeitung eines Aktionsplans/Inklusionskonzepts

AG 3 Diversity-Strategie, -Struktur und -Kommunikation

AG 4 Diversity in Personal- und Organisationsentwicklung.

16.3.1 Sensibilisierungs- und Aufklärungsprojektarbeit

Da Sonderveranstaltungen zum Thema „Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ i.d.R. recht schlecht besucht sind, jedoch insbesondere im Lehramtsbereich ein erhebliches Informationsdefizit auf Seiten der Betroffenen besteht, ist als Pilotprojekt in Planung, im Rahmen einer zentralen Erstsemester-Vorlesung im Bereich Bildungswissenschaft eine Sitzung zu nutzen, um auf das Thema „Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst mit Behinderung oder chronischen Erkrankung“ einzugehen. Auf diesem Weg werden viele betroffene Studierende erreicht, die im Rahmen der Vorlesung jedoch anonym bleiben können und somit nicht Gefahr laufen, sich durch die Teilnahme an einer Sonderveranstaltung zum Thema unfreiwillig zu outen.

Außerdem wird in Kooperation mit der psychologischen Beratung weiter an der Enttabuisierung insbesondere psychischer Erkrankungen gearbeitet (z.B. in Form eines Webinars, um Anonymität der Betroffenen zu gewährleisten), da sich psychische Erkrankungen in besonderem Maße studienerschwerend auswirken und auch im Vorbereitungsdienst im Lehramt zu Problemen im Rahmen der Verbeamtung und der damit zusammenhängenden privaten Krankenversicherung führen (beispielsweise bei Inanspruchnahme von Psychotherapie). Wie die Datenerhebung der best2 zeigen, handelt es sich bei Studierenden mit einer psychischen Erkrankung um die größte Gruppe, sodass hier ein besonderer Handlungsbedarf besteht.

Geplant ist weiterhin, ein Role-Model-Projekt zu initiieren, bei dem Menschen mit Handicap ihre Geschichte erzählen, um betroffenen Studierenden Mut zu machen, dass es auch mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung möglich ist, erfolgreich ein Studium abzuschließen und einen erfüllenden Beruf zu ergreifen. Auch hier wird das Augenmerk besonders auf die Potenziale von Menschen mit Handicap gerichtet.

16.3.2 Erarbeitung eines Aktionsplans/Inklusionskonzepts

In § 11 Abs. 2 des Hochschulvertrages (2015-2016) zwischen der Universität Siegen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung stellt die Universität in Aussicht, einen Aktionsplan / ein Konzept zur Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens zu erstellen.

Im Rahmen der Teilnahme an einem Workshop *Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung* des Deutschen Studentenwerks zum Thema „*Aktionspläne für eine inklusive Hochschule - Erstellung leicht(er) gemacht*“ konnten hinsichtlich der Erstellung eines Aktionsplans für die Universität Siegen wichtige Kooperationen und Kontakte geknüpft werden. Hierdurch wurden auch die Zielrichtung, die Vorgehensweise sowie die Handlungsfelder für die Erarbeitung eines Aktionsplans für die Universität Siegen konkretisiert.

Ausgangspunkt für den Prozess der Erstellung eines Aktionsplans ist die Ausgangssituation der eigenen Hochschule. Dies soll in Form einer Evaluation zum Stand der Inklusion in den einzelnen Handlungsfeldern an der Universität Siegen geschehen (Was ist an der Universität Siegen bereits erreicht bzw. gut umgesetzt? Wo gibt es noch Handlungsbedarf?), um eine Darstellung des Erreichten bzw. eine Problembeschreibung zu entwickeln. Aus diesen Erkenntnissen sollen konkrete Ziele und Maßnahmen entwickelt werden, mit denen diese Ziele erreicht werden können. Es

folgen daraus in einem letzten Schritt Regelungen über die Evaluation und Fortentwicklung dieser Maßnahmen.

Die Evaluation zum Stand der Inklusion an der Universität Siegen soll in Form von Begehungen sowie einer Befragung der Dekan*innen aller Fachbereiche, von Vertreter*innen von Einrichtungen und Diensten der Universität Siegen sowie von Beschäftigten erfolgen. Zur Evaluation der Situation von Studierenden mit Behinderung werden Ergebnisse der spezifischen Auswertung der vom Deutschen Studentenwerk (DSW) und dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) 2018 vorgelegten Studie „beeinträchtigt studieren - best2“ für die Universität Siegen herangezogen. An dieser Studie nahmen Studierende mit Beeinträchtigungen von 153 Hochschulen teil. Die Siegen-spezifischen Ergebnisse dieser Studie werden durch Ergebnisse einer eigenen kombiniert quantitativ-qualitativen Zusatzbefragung ergänzt. Bisher wurden hierzu 45 qualitative Interviews mit behinderten und/oder chronisch kranken Studierenden geführt.

16.3.3 Baumaßnahmen

Durch die Idee des aufgestellten Masterplanes der Universität Siegen (Zweistandortstrategie – Fak. I, II, III in der Stadt, Fak. IV + V im Bereich der Liegenschaft Adolf-Reichwein auf dem Haardter Berg) werden sich zukünftig ganz neue Möglichkeiten ergeben, die auch wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Gebäude und Räume haben.

Von Beginn an spielt bei allen Überlegungen die uneingeschränkte Nutzung aller Bereiche für Menschen mit jeglicher Beeinträchtigung eine große Rolle. Selbstverständlich sollen alle neuen Gebäude in jeglicher Hinsicht barrierefrei sein. Es darf zukünftig keine Nutzungseinschränkung für Menschen mit Beeinträchtigungen mehr geben. Jede Person soll sich gleichberechtigt, selbstbestimmt und, soweit möglich, ohne fremde Hilfe in und um die Gebäude aufhalten und an allen Angeboten teilhaben können. Neben den inzwischen vielfach ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen und darüber hinaus selbstverständlich barrierefreien Einrichtungen und baulichen Maßnahmen soll bei den neuen Gebäuden ein besonderes Augenmerk auf ein positives und angenehmes Umfeld gerichtet werden. Farben und Materialien sollen ganz bewusst und gezielt eingesetzt werden. Die Materialien sollen qualitativ und geprüft sein. Eine Beeinträchtigung durch die Materialien soll weitestgehend ausgeschlossen werden. In den neuen Gebäuden sollen „Wohlfühlbereiche“ entstehen, in denen sich die Nutzer*innen gerne aufhalten und arbeiten. Ziel ist es, zukünftig auch für zum Beispiel psychisch und chronisch-somatisch Erkrankte ein Umfeld zu schaffen, welches sich positiv auswirkt.

Beispiele:

Mensa Obergraben + Hörsaalzentrum „Karstadt“

- ⇒ Bodenleitsystem (Blindenleitsystem)
- ⇒ Taktile Beschilderung an Handlauf und neben den Türen
- ⇒ Kontrastreiche Gestaltungen z.B. Türblatt zu Türdrücker
- ⇒ Türen teilautomatisiert, z.B. wenn die Türen zu schwer nach DIN 18040-1 sind
- ⇒ Behinderten - WC

- ⇒ Barrierefreier Aufzug
- ⇒ Ausreichend breite Flure
- ⇒ Harmonische Gestaltung der Böden/ Wände/ Decken (Wohlfühlatmosfera)

Hörsaalzentrum „Karstadt“

- ⇒ Taktile Gebäudeleitplan
- ⇒ Induktionsschleifen in den Hörsälen
- ⇒ Harmonische Gestaltung der Böden/ Wände/ Decken (Wiedererkennung/ positive Arbeitsumgebung)

US-S

- ⇒ Bodenleitsystem (Blindenleitsystem)
- ⇒ Taktile Beschilderung an Handlauf und neben den Türen
- ⇒ Kontrastreiche Gestaltungen z.B. Türblatt zu Türdrücker
- ⇒ Behinderten - WC
- ⇒ Aufzugsumbau geeignet für Rollstuhlfahrer (horizontales Bedientableau, Spiegel, Außentableau taktile Beschriftung, Lichtgitter); Wo kein Aufzug möglich: Plattform-Lift
- ⇒ Anpassung Bürgersteig und Podest vor Haupteingangstür, zum Einfahren in die Immobilie mit Rollstuhl geeignet
- ⇒ Ausreichend breite Flure
- ⇒ Sinnvolle / Praktische Gestaltung der Böden/ Wände/ Decken

Die aufgezeigte Vision neuer Gebäude ist nicht in wenigen Jahren umgesetzt. Eine Vielzahl von einzelnen Projekten ist nötig. Jedes einzelne Projekt muss den formulierten Anforderungen genügen.

16.3.4 Weitere Maßnahmen

Das Servicebüro Inklusive Universität Siegen ist eine geeignete Schnittstelle, um die Zusammenarbeit des Beauftragten für behinderte und/oder chronisch kranke Studierende und der Vertrauensperson für schwerbehinderte und/oder chronisch kranke Mitarbeiter/innen der Universität sowie der psychologischen Beratung, dem AStA, der Zentralen Studienberatung, dem House of Young Talents und dem International Office zu befördern und zu verzahnen. Diese Zusammenarbeit soll weiter ausgebaut werden. Hierzu soll auch ein Austauschforum für alle Beratenden als feste Institution (regelmäßige Treffen) zum gegenseitigen Austausch etabliert werden.

Geplant ist auch, den „Arbeitskreis barrierefreie Hochschule“ erneut aufleben zu lassen, um Betroffene sowie Akteur*innen an der Universität Siegen, die daran arbeiten, die Hochschule inklusiver zu gestalten, besser zu vernetzen. Auch die Einbindung von Akteur*innen aus Stadt und Kreis ist angedacht.

Seit Januar 2018 hat das Servicebüro Inklusive Universität einen eigenen Webauftritt. Es wird momentan daran gearbeitet, diesen Webauftritt barrierefrei zu gestalten. Zudem soll auf der Homepage des Servicebüros ein „Kummerkasten“ eingerichtet werden, wo sowohl Studierende als auch Beschäftigte mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung Probleme oder Beschwerden auch anonym ansprechen können. Fernziel ist auch die Verankerung von Barrierefreiheit in der Digitalisierungsstrategie der Universität Siegen und das Erstellen einer barrierefreien Webseite der Universität Siegen.

Die Genehmigung von Anträgen zum Nachteilsausgleich wird von unterschiedlichen Fakultäten und Fächern bisher recht unterschiedlich gehandhabt. Es wird daher an der Erstellung eines einheitlichen Verfahrens zur Bemessung und Erteilung von Nachteilsausgleichen gearbeitet.

Des Weiteren sollen zukünftig Fragen zu Inklusion und Barrierefreiheit in allen Studierendenbefragungen verankert werden.

Die bisherigen Maßnahmenplanungen zielten in erster Linie auf betroffene Studierende. Die Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung erweist sich als noch ausbaufähig und birgt Entwicklungspotenzial, um zukünftig auch verstärkt betroffene Beschäftigte der Universität Siegen mit Angeboten zur Verbesserung ihrer Situation zu adressieren.

16.4 Fazit: Integration – Inklusion – Diversity

Die Universität Siegen befindet sich auf allen Handlungsebenen (z.B. Studium und Lehre, Baumaßnahmen, Beratungsservice) auf dem Weg zu einer Inklusiven Hochschule. Was es heißt, eine Inklusiven Hochschule zu sein, verändert sich mit der Entwicklung und Transformation des Begriffs und Verständnisses von „Inklusion“. Mit dem Beginn der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention ringt der deutsche Diskurs um diesen Begriff. Durch die deutsche Übersetzung der Konvention von 2008 wird der Streit um die Begriffe „Integration“ und „Inklusion“, welcher im Bildungssektor schon viel früher begann, in die gesellschaftliche Öffentlichkeit getragen. Anstelle des englischen *inclusive* verwendet die offizielle deutsche Übersetzung das Wort „integrativ“. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen ist grundsätzlicher Natur. Integration setzt voraus, dass ein identifizierter Unterschied besteht, welcher eine Gruppe ausgrenzt. Damit diese Gruppe integriert werden kann, muss ihr Unterschied ausgeglichen werden. Das klassische universitäre Beispiel ist der Nachteilsausgleich. Dieser garantiert, dass alle die gleichen Chancen haben. Die integrierende Tätigkeit richtet sich auf die Benachteiligten, ihr Nachteil wird identifiziert, bescheinigt und ausgeglichen. Inklusion hingegen geht einen Schritt weiter und richtet sich einerseits an alle (Schüler*innen, Menschen, Studierende) und andererseits an die Veränderung derjenigen Strukturen und Verfahren, die Barrieren bilden. Dabei wird eine „Dekategorisierung“ versucht, die Etikettierungen und Zuschreibungen vermeidet. Die wichtigste Schlussfolgerung daraus ist, dass eine Entwicklung hin zur Inklusiven Bildungsinstitution nicht ohne die Betroffenen selbst erfolgen kann. Eine Inklusiven Bildungsinstitution wie die Universität Siegen muss sich in ihren etablierten Verfahren, Regelungen sowie fixierten Ordnungen von Betroffenen in Frage stellen lassen und prüfen, inwieweit Barrieren aller Art abgebaut werden können. Gerade das Nachdenken darüber, was für wen eine Barriere darstellt, hilft, den Blick zu erweitern und Inklusion nicht nur im Rahmen von Disability zu verstehen, sondern andere Dimensionen von Diversität mit einzubeziehen. Diversity – als ein noch weiter gefasstes Konzept zur Inklusion hat einerseits Diskriminierung aufgrund mehrerer Diversitätsdimensionen im Blick (Intersektionalität) und betont andererseits viel mehr die Vorteile, Chancen und Potenziale, die durch Vielfalt erst entstehen.

Bei einer inklusiven Hochschulentwicklung wird Behinderung nicht mehr als medizinisches Problem, sondern als erschwerte Teilhabe verstanden, die sich

aus einer Wechselwirkung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen und verschiedenen Barrieren der Umwelt ergibt.

Eine entsprechende Hochschulstrategie muss daher künftig notwendigerweise ihren Blick über das engere universitäre Geschehen hinaus erweitern. Das Interesse richtet sich nicht nur auf die inklusive Gestaltung der hochschulinternen Studien- und Arbeitsbedingungen, sondern stärker als bisher auf die alltäglichen Lebensbedingungen der Studierenden und der Beschäftigten mit Beeinträchtigungen. Zu den Voraussetzungen für gleichberechtigte Teilhabe an universitären Bildungsprozessen gehört es, dass die öffentliche Infrastruktur, Versorgungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Behörden, Kultur- und Sportangebote oder auch der öffentliche Personennahverkehr usw. barrierefrei nutzbar sind. Von zentraler Bedeutung ist es weiterhin, dass ausreichend barrierefreier Wohnraum vorhanden ist sowie das Angebot sozialer und medizinisch-therapeutischer Unterstützungsdienste zeitgemäßen fachlichen Standards entspricht und verlässlich und flexibel zur Verfügung steht. Die Anstrengungen der Universität Siegen, sich in Richtung einer inklusiven Hochschule weiterzuentwickeln, können daher nur erfolgreich sein, wenn sie mit gleichlaufenden systematischen Anstrengungen der umgebenden Gemeinden, Städte und Kreise einhergehen, in denen die Universitätsangehörigen mit Beeinträchtigungen leben. Dem Kreis Siegen-Wittgenstein wird dabei auch künftig eine besondere Bedeutung für die Universität Siegen zukommen.

Nicht zuletzt aus diesem Zusammenhang heraus hat die Universität Siegen den Prozess der Inklusionsplanung von Anfang an sehr begrüßt und sich mit einer Arbeitsgruppe daran beteiligt. Wie dargelegt, hat die Universität Siegen in den vergangenen Jahren vielfältige Schritte unternommen, um in verschiedenen Bereichen der Lehre, Forschung sowie auch der Arbeitsbedingungen von beschäftigten Mitarbeiter*innen Teilhabebarrrieren abzubauen. Zudem wurde ein interner Aktionsplan mit Empfehlungen für kurz- und mittelfristig anstehende Aufgaben entwickelt. Nun wird es darauf ankommen, diese Entwicklungsansätze mit den anderen Arbeitsgruppen der kreisbezogenen Inklusionsplanung in Siegen-Wittgenstein zu koordinieren, um so den Kreis insgesamt auf seinem Weg zu einem inklusiven Gemeinwesen voranzubringen. Dass dies gelingt, ist im unmittelbaren Interesse der Universität. Die bisher gemachten Kooperationserfahrungen waren äußerst positiv und lassen für die Zukunft hoffen.

17. Bericht der AG Freizeit und Kultur

17.1 Ausgangslage

Im Jahr 2014 wurde der 1. Inklusionsbericht für den Kreis Siegen-Wittgenstein mit dem Titel „Siegen-Wittgenstein macht sich auf den Weg – Inklusion ist unsere Herausforderung“ veröffentlicht. Eine Fortschreibung, spätestens nach 5 Jahren, wurde im September 2014 durch den Kreistag beschlossen.

Für den 1. Inklusionsbericht hat die Arbeitsgruppe Kultur und Freizeit umfangreich die Ausgangslage ermittelt, eine Bestandsaufnahme durchgeführt, Vorschläge für Maßnahmen zusammengetragen und eine umfangreiche Zielformulierung verfasst.

Der Arbeitsauftrag zur Fortschreibung bestand nun darin, eine Evaluation durchzuführen, welche Projekte bereits durchgeführt wurden und welche neuen Ideen formuliert wurden. Sofern Projekte nicht durchgeführt wurden, sollte möglichst ermittelt werden, was zur Einstellung der Projektidee geführt hat oder ob die Projektidee weitergeführt werden kann.

Das Ergebnis soll die Fortschreibung des Inklusionsberichtes sein.

Die Maßnahmen aus der Zielformulierung und Umsetzung im 1. Inklusionsbericht werden nachstehend aufgelistet.

Träger in die Lage versetzen, Angebote inklusiv zu gestalten bzw. weiterzuentwickeln

- Argumentationshilfen für Vereinsvorsitzende, um Interesse für Inklusion zu wecken
- Erstellung einer Checkliste Inklusion zur Selbstüberprüfung bzw. als Gestaltungshilfe für inklusive Angebote
- Auflistung von Fördermöglichkeiten
- Einbindung von Inklusion in bestehende Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme weiter fortsetzen und intensivieren
- Liste/Katalog für Möglichkeiten der besseren Zugänglichkeit
- Veröffentlichung der Liste/Übersetzungsbüros Leichte Sprache/Seminare für Vereine und Verbände zum Thema Leichte Sprache
- Konzept zur Infrastruktur und Errichtung eines zentralen Hilfsmittelpools
- Einheitliche Regelung für Veranstaltungskosten von Begleitpersonen

Sichtbarmachen von guten Praxisbeispielen

- Internetauftritt Inklusion
- Best-Practice Beispiele veröffentlichen (Internet/Vereinbarung mit Medienvertretungen)
- Entwicklung eines Labels für Inklusionsgerechte Vereine
- Inklusionspreis
- Konzept für Förderbegünstigungen erstellen
- Prüfen anhand von zentralen Rahmenbedingungen, ob ein solches Vorhaben finanziell umsetzbar ist (Grobkonzept)

- Konzept ist umsetzbar: Endgültiges Konzept erstellen, um ab dem HH-Jahr 2017 entsprechend fördern zu können

Schaffung und Optimierung von barrierefreien Tourismusangeboten

- Umsetzung des Projektes Barrierefreier Tourismus in NRW

Nachhaltige Strukturen für den Inklusionsprozess schaffen

- Förderung inklusiver Angebote; Prüfung der Voraussetzungen, Grobkonzept und evtl. Umsetzung
- Sensibilisierung für Inklusion im eigenen Verein oder Verband
- Einrichtung einer zentralen Stelle (z. B. für Internetplattform, Ausleihe, Materialien)
- Regionale Inklusionsveranstaltung

17.2 Bestandsaufnahme

Im Nachfolgenden werden exemplarisch Maßnahmen und Best-Practice Beispiele im Bereich Freizeit und Kultur aufgeführt. Diese Auflistung bedingt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichwohl darf davon ausgegangen werden, dass viele Maßnahmen arbeitsgruppenübergreifend wirken und bereits an anderer Stelle genannt oder auch realisiert wurden. Genauere Informationen finden sich jeweils auch im Internetauftritt.

Regionale Beispiele

- Der Verein **INVEMA e. V.** www.invema-kreuztal.de setzt sich seit 1993 für die **INK**lusion und die **VE**rbesserung der Lebensbedingungen von **M**enschen mit Behinderungen und deren **A**ngehörigen ein. Individuelle, ambulante Unterstützung, Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und die Unterstützung bzw. Entlastung der Angehörigen gehören seit der Gründung des Vereines zu den Organisationszielen aller Dienstleistungen und bestimmen das **M**iteinander von Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen. Der Verein verfolgt z. Zt. **sechs Aufgabenschwerpunkte:**

1) Die zentral gelegene, barrierefreie **Beratungsstelle** verfolgt das Ziel, eine wirklich allumfassende Beratung für Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen anzubieten, denn oftmals stoßen die Betroffenen auf ein zerklüftetes Hilfesystem, welches selbst für hauptberuflich Tätige manchmal unüberschaubar ist. Hier den Menschen wirklich zu helfen ist ein wichtiges Anliegen.

2) Mit dem ambulanten Angebot des „**Familienunterstützenden Dienstes**“ bietet der Verein seit 1996 **im Bereich „Freizeit“** Unterstützung und Entlastung für betroffene Familien „vor Ort“ an. Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen ist häufig durch zwei Merkmale geprägt: auf Seiten der Menschen mit Behinderung ist oftmals eine Teilhabe am gesellschaftlichen, normalen Leben aufgrund unterschiedlichster Barrieren nicht möglich; zusätzlich ist sehr häufig zur Teilnahme an Veranstaltungen, Konzerten oder am Vereinsleben die ständige Begleitung durch Familienangehörige erforderlich. In dieser Situation möchte der Verein mit dem „Familienunterstützenden Dienst“ die Belastung der Angehörigen reduzieren und

durch die individuelle Begleitung der Nutzer*innen des Dienstes deren Teilhabe im Freizeitbereich ermöglichen.

3) Im Jahr 2003 wurde **im Bereich „Wohnen“** das Angebot des **„Ambulant Unterstützten Wohnens“ für Menschen mit (geistiger) Behinderung** in das Unterstützungsangebot aufgenommen. "Unterstütztes Wohnen" versteht der Verein INVEMA e.V. als Unterstützungsform für Menschen mit einer (geistigen) Behinderung, die es den Nutzer*innen ermöglicht, zu wohnen, wo und mit wem sie wollen, mit genau der Unterstützung, die sie wollen und benötigen. Das Unterstützungsangebot orientiert sich am unmittelbaren Bedarf der zu begleitenden Person und bietet eine vielfältige und verbindliche Unterstützung im Bereich des Wohnens.

4) Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins beruht seit 1996 **im Bereich „Schule“** in der **Förderung und Unterstützung des „Gemeinsamen Unterrichts“** behinderter und nicht-behinderter Kinder in Regelschulen. *„Gemeinsam leben, gemeinsam lernen ... denn ... es ist normal, verschieden zu sein.“* Auf der Grundlage dieser Annahme versucht der Verein, die Integration behinderter Kinder in Regelschulen zu begleiten, durch den Einsatz von Schülern zu ermöglichen und die Eltern behinderter Kinder über die Möglichkeiten des „Gemeinsamen Unterrichts“ zu informieren. Durch in Kraft treten der UN-Behindertenrechtskonvention hat diese Arbeit neuen Rückenwind erhalten, denn nun geht es darum, in einem entstehenden, inklusiven Bildungssystem die notwendigen Rahmenbedingungen für eine individuelle Assistenz und Förderung in einer „Schule für alle“ zu schaffen.

5) Mit dem seit 2007 bestehenden Angebot des **„Ambulant Unterstützten Wohnens für Menschen mit körperlicher Behinderung“ im Bereich „Wohnen“** (früher "Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung") möchte der Verein INVEMA e.V. ambulante Unterstützung für schwerst-mehrfach-behinderte, vor allem körperbeeinträchtigte Menschen anbieten, die es den Kunden unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung ermöglicht, dort (weiter) zu wohnen, wo und mit wem sie wollen und ihre Freizeit dort zu verbringen, wo andere (nicht behinderte) Menschen dies auch tun mit genau der Unterstützung, die sie dabei benötigen.

Das Konzept des „Ambulant Unterstützten Wohnens für Menschen mit körperlicher Behinderung“ knüpft grundsätzlich keine Bedingungen - z.B. den Nachweis eines bestimmten Maßes an Selbständigkeit - an die Möglichkeit, individuell gewünschte Assistenz zu erhalten. Das Unterstützungsangebot orientiert sich am unmittelbaren Bedarf der zu begleitenden Person und bietet eine individuelle, vielfältige und verbindliche Unterstützung im Bereich des Wohnens und der Freizeit.

6) Von 2013 bis 2019 hat INVEMA e. V. in zwei von der Aktion Mensch und dem Kreis Siegen-Wittgenstein befristet geförderten **Projekten** die **„Barrierefreiheit von Veranstaltungen im Freizeit-, Kultur- und Sportbereich“** gefördert, um in diesem für alle Menschen so wichtigen Lebensbereich Teilhabe zu ermöglichen – Inklusion umzusetzen! Mit Hilfe der Projekte wurden auch **Anbieter und Veranstalter der Kinder- und Jugendarbeit dazu befähigt**, ihre bereits bestehenden Angebote und

Veranstaltungen inklusiv und barrierefrei zu planen und zu gestalten. Dies geschah in erster Linie durch die Beratung der Veranstalter „vor Ort“, Fortbildungsangebote vereinsseitig und den Aufbau eines Hilfsmittelpools auf Kreisebene. Einige der Angebote aus den Projekten werden weiterhin aufrechterhalten, wie z.B. die Beratung der Akteur*innen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder der Hilfsmittelpool.

- Das **Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste** www.uni-siegen.de/zpe ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Siegen. Das Forschungszentrum sieht sich als Brücke zwischen Theorieentwicklung auf der einen und Konzept- und Praxisentwicklung auf der anderen Seite.

Die Aktivitäten des ZPE beziehen sich auf Theorieentwicklung, Forschung und Beratung in Feldern der Sozialen Arbeit, der außerschulischen Erziehung und Bildung sowie der Gesundheits- und Sozialpolitik. Sie umfassen:

- Weiterentwicklung fachwissenschaftlicher Grundlagen und theoretischer Konzepte
- Begleitung und Erforschung von Prozessen auf personaler, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene
- in fachlichen, strukturellen und organisationssoziologischen Dimensionen
- sowie die Evaluation von intendierten und nicht intendierten Wirkungen professioneller Arbeit und ihrer strukturellen Rahmung.

Die interdisziplinäre Herangehensweise an Forschungsfragen wird gestützt durch die interne Kooperation von Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Disziplinen. Derzeit arbeiten Wissenschaftler*innen aus den Bereichen Erziehungswissenschaft / Sozialpädagogik, Soziologie, Sozialpolitik, Psychologie und Sozialmedizin zusammen.

Über seine Forschungsaktivitäten ist das ZPE regional, national und international vernetzt. Das Zentrum kooperiert eng mit verschiedenen Organisationen des Gesundheitswesens, der freien Wohlfahrtspflege, mit Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Verwaltungen und Ministerien auf Landes- und Bundesebene.

Auf internationaler Ebene ist das ZPE in europäischen und außereuropäischen Forschungszusammenhängen aktiv. Das Zentrum veranstaltet internationale Workshops, Tagungen und Konferenzen. Mitglieder des ZPE arbeiten in mehreren internationalen Forschungsprojekten und kooperieren kontinuierlich mit zahlreichen europäischen und außereuropäischen Hochschulen.

Die derzeitigen Arbeitsbereiche des ZPE im Einzelnen:

- Teilhabe und Inklusion
 - Aufwachsen unter (extrem) ungünstigen Bedingungen
 - Sozialpolitik / Arbeitsmarktpolitik
 - Migration und Integration / Sozial- und Familienpolitik
 - Organisation sozialer personenbezogener Dienstleistungen
 - System- und Versorgungsfragen im Gesundheits- und Sozialsektor
 - Internationale Entwicklungszusammenarbeit und Soziale Dienste
- Der Verein **Inklusive Begegnungen** (www.inklusive-begegnungen.de) will inklusive Begegnungsräume eröffnen, Berührungspunkte abbauen sowie den Gedanken der Inklusion in der Mitte der Gesellschaft verankern. Der Verein plant

niedrigschwellige, offene Angebote im Bereich von Kultur und Sport zu schaffen, die sich an alle Interessierten richten. Verschiedenheit, **Beeinträchtigung und Behinderung** werden nicht als Nachteil, sondern als Bereicherung und Ausdrucksform gesellschaftlicher Pluralität gesehen. Ein wichtiger Arbeitsbereich von Inklusiver Begegnungen ist die regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit, bei der die Interessen von Menschen mit Behinderung und ihre Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen im Mittelpunkt stehen. Inklusiver Begegnungen setzt sich dafür ein, allen Menschen die Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen, das gemeinsame Leben sowohl von Menschen mit und ohne Behinderung als gesellschaftliche Normalform zu etablieren. **Inklusive Begegnungen e.V. Verein zur Förderung der Inklusion** ist aus einem 2016 von Aktion Mensch geförderten Projekt der Mukoviszidose e.V. Regionalgruppe Siegen entstanden. Auf seiner Homepage möchte **Inklusive Begegnungen e.V.** seine bisherigen Aktivitäten, die aktuelle Tätigkeit und die Pläne/Ideen vorstellen.

- **Der Lauftreff** wurde im April 2016 gegründet. Wöchentlich treffen sich rund 30 bis 40 Menschen, um gemeinsam an der sieg-arena ihre Runden zu drehen. Die Teilnehmer*innen kommen aus Vereinen, Laufgruppen, Firmen und sozialen Einrichtungen. Angeleitet wird der Lauftreff sowohl von Übungsleiter*innen, als auch von erfahrenen Mitläufer*innen. Um niemanden zu überfordern oder zu unterfordern, gibt es vier Gruppen: Einige laufen ganz langsam mit Gehpausen, andere führen über drei oder vier Runden ihr gemeinsames Training an der sieg-arena durch. Dazu kommen noch einige Walker. Grundsätzlich geht es bei **Inklusive Begegnungen** um eine Selbstverständlichkeit, dass nämlich nur die Lust an der Teilnahme an dem Lauftreff notwendig ist, um gemeinschaftlich mit anderen Menschen Sport zu treiben. Alles andere ergibt sich oder wird abgesprochen. In diesem Sinne sind weder Alter, Leistungsvermögen oder körperliche Beeinträchtigung ein Kriterium zum Mitmachen. Gute Laune steht an erster Stelle und so ist eine bunte Gruppe entstanden, die bereits bei mehreren Siegerländer Laufveranstaltungen an den Start gegangen ist und sich als Team präsentiert hat.
- **Die Includers:** Gemeinsam Musik machen und Spaß dabei haben, ist das Motto eines außergewöhnlichen Bandprojekts, das im Frühjahr 2016 gegründet wurde und bisher eine beachtliche Resonanz erfahren hat. Dabei ist es nicht das Ziel, die Töne genau zu treffen, im Mittelpunkt steht das gemeinschaftliche Musizieren. Aus dem Musikworkshop von Inklusiver Begegnungen hat sich so, mit Unterstützung von Dozent*innen der Fritz-Busch-Musikschule und durch das Engagement der Rock- und Bluesband Kaffeepott, eine ganz besondere Musikformation entwickelt: Die 15 köpfige Band **Die Includers** präsentiert sich mit eigenen musikalischen Interpretationen bekannter Pop- und Rocksongs und konnte bereits mit einigen öffentlichen Auftritten, u.a. beim Siegener Stadtfest 2018 und bei KulturPur im Jahr 2019 das Publikum begeistern.
- **Filmprojekt: Der Film „Ein Lauf für alle, Inklusion läuft“** erzählt über den ersten barrierefreien Firmenlauf Deutschlands, der in Siegen realisiert wurde.

Ausschnitt aus der Presseberichterstattung: „Bereits seit der Premiere 2004 war die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Siegerländer AOK-Firmenlauf selbstverständlich, in den letzten zwei Jahren haben sich die Organisatoren intensiv mit dem Thema Barrierefreiheit auseinandergesetzt. Von :anlauf als Veranstalter, der Gesundheitskasse AOK und dem Kreis Siegen Wittgenstein wurden vielfältige Materialien für Menschen mit Beeinträchtigung zur Verfügung gestellt. Infos in leichter Sprache, in Blindenschrift, über Induktionsschleifen und vieles mehr. Und der von dem Siegener Filmemacher Manuel Rueda produzierte Film, der unter www.anlauf-siegen.de in vier Version im Internet abgerufen werden kann, ist ebenfalls barrierefrei: Der einminütige Trailer und die Dokumentation über 10 Minuten ist mit Untertiteln und Übersetzungen einer Gebärdensprachdolmetscherin, die in einem gesonderten Fenster für hörgeschädigte bzw. hörbehinderte Menschen zu sehen ist, versehen. Eine weitere Version wurde als Audiodeskription für Menschen mit Sehschwächen und Blinde erstellt, dazu kommt noch ein eigenständiger Film mit Bonusmaterial.“ Der Film steht auf der Homepage www.inklusive-begegnungen.de zur Verfügung.

- **Wir machen mit. Inklusion läuft!** ist ein Projekt des AWO Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein/Olpe. Die Idee stammt von Martin Hoffmann/:anlauf, der das Projekt auch leitet. Gefördert wird **Wir machen mit. Inklusion läuft!** von Aktion Mensch. *Bericht auf der Homepage www.wir-machen-mit.eu:* Mit dem Projekt **Wir machen mit. Inklusion läuft!** wollen wir die Barrierefreiheit im Sport voranbringen. Gemeinsam wollen wir Barrieren abbauen und mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Das von uns entwickelte Siegel **Wir machen mit** ist ein Zeichen der Anerkennung für alle, die Barrieren abbauen. Es soll Veranstalter*innen und Vereine überzeugen, dass eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung eine Bereicherung von Sportevents bedeutet. Das Siegel erhalten Veranstalter*innen, wenn sie in ihrer Durchführung niedrigschwellige Angebote im Sinne der Barrierefreiheit berücksichtigen. Die Kriterien für eine inklusive Sportveranstaltung werden erfüllt, wenn die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung besteht und die Veranstaltung einen barrierefreien Zugang anbietet. Somit ist die Vergabe und Erlangen des Siegels gleichzeitig Ziel und Prozess des Projektes, es schafft Begegnung und Aktivierung.
- Das **Restaurant Fünf10** des AWO Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein/Olpe www.fuenf10.de ist ein inklusives Restaurant, welches seit Januar 2020 in Kreuztal eingerichtet ist.
- **Festival KulturPur ohne Barrieren - inklusive Maßnahmen im Rahmen des Internationalen Musik- und Theaterfestivals KulturPur**

Seit 2017 hat das Kultur!Büro des Kreises Siegen-Wittgenstein die Zusammenarbeit mit dem Verein INVEMA e.V. unter dem Motto „**KulturPur ohne Barrieren**“ zum Zwecke des Barrierenabbaus auf dem Festivalgelände intensiviert. Für Zuschauer mit den Einträgen AG/BL/B oder H im Schwerbehindertenausweis sowie deren Begleitpersonen wird ein gesonderter **Vorverkauf und Zugangsservice** angeboten: So können der barrierefreie Zugang und entsprechende Plätze garantiert werden. Für die An- und Abreise des Publikums wurden Regelungen zum barrierefreien Zu- und Ausstieg aus den Bussen der Verkehrsbetriebe Westfalen Süd getroffen.

Ebenso gibt es reservierte Parkplätze für Selbstfahrer*innen mit Parkausweis auf dem Veranstaltungsgelände. Das Gelände und auch das WC sind mittels **Rollstuhlrampen** vollständig barrierefrei gestaltet und auch die Beschilderung wird zusätzlich immer auch auf Rollstuhlhöhe angebracht. Darüber hinaus gibt es neben den Haupteingängen in die Zelttheater Sonderzugänge, um Zuschauern mit den Einträgen AG/BL/B oder H im Schwerbehindertenausweis einen erleichterten Zugang zu ermöglichen. Die **Werbemittel** (Flyer und Programmheft) werden in Zusammenarbeit mit dem INVEMA e.V. entsprechend des „**Zwei-Sinne-Prinzips**“ nachbearbeitet und für beeinträchtigte Menschen gesondert zur Verfügung gestellt. So war in den vergangenen Jahren der Flyer in Brailleschrift und das Programmheft als Audiodatei auf der KulturPur Homepage verfügbar. Ebenso werden die wichtigsten Informationen zum Festival in leichter Sprache verfasst. Am **Infopoint** des Vereins INVEMA e.V. erhalten Menschen mit Beeinträchtigung Unterstützung und können bei Bedarf auf den Hilfsmittelpool des Vereins zurückgreifen.

- **Chorverband Siegerland**

Der Vorstand des Chorverbandes Siegerland hat in seiner 1. Sitzung im Frühjahr 2019 das Thema "Inklusion" besprochen. Die Chöre sind natürlich gerne bei den Konzertveranstaltungen behilflich um Menschen mit Behinderung aktiv zu unterstützen und den Besuch so angenehm wie möglich zu gestalten. Anzustreben sind ein barrierefreier Zugang für Besucher*innen und Mitwirkende auf der Bühne, Bühnenlift oder Rampe. Hilfestellung bei Problemen mit dem Gehör, Ausleihe von Hilfsmitteln und Equipment soll ermöglicht werden.

Überregionale Beispiele

- Inklusionskataster NRW: www.inklusionskataster-nrw.de
- Tourismus barrierefrei in NRW: www.touristiker-nrw.de/presse/uebersicht-trendmagazin/trendmagazin-barrierefreiheit/
- Reisen für alle in NRW: www.nrw-tourismus.de/barrierefrei
- Projekt informierBar NRW: www.informierbar.de
- Selbstbestimmt unterwegs: Der Ratgeber zur Mobilität für Menschen mit Behinderung: www.adac.de/selbstbestimmt-unterwegs.de

17.3 Vorschläge für Maßnahmen

- Informationen auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter dem Begriff „Inklusion in Siegen-Wittgenstein“ aktualisieren und bündeln
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit oder eine Imagekampagne (wie z. B. die Initiative „Echt Vielfältig“ www.echtvielfaltig.de)
- Vernetzung der lokalen Akteur*innen
- Fortbildung für Multiplikator*innen
- Regionale Informations- (Inklusions-) -veranstaltung (1x jährlich mit wechselnden Themen)
- Eine zentrale Anlaufstelle / Ansprechperson
- Finanzielle Ressourcen für die Umsetzung

17.4 Fazit

Die genannten Beispiele zeigen, dass in einigen Bereichen in Siegen-Wittgenstein versucht wird, Inklusion umzusetzen. Ein Teil der Maßnahmen aus der Zielformulierung des 1. Inklusionsberichtes wurden und werden in den geschilderten regionalen Beispielen umgesetzt. Die Projekte „Träger und Akteure vor Ort beraten“ und „Barrieren abbauen“ wurden zeitlich nur befristet gefördert, so dass sich hier die Frage anschließen muss, wer diese Aufgaben auffängt.

Die Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen sollte ein prioritäres Ziel sein, um auch die Vorschläge für zukünftige Maßnahmen, nicht nur aus dieser Arbeitsgruppe, einleiten zu können.

18. Bericht der AG Mobilität

Mobilität ist eine Voraussetzung für Inklusion, Partizipation und gesellschaftliche Teilhabe. Damit Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte gleichberechtigt wahrnehmen können, müssen sie ihre Wohnung, ihren Arbeitsplatz, Schulen, Geschäfte, Arztpraxen und alle anderen Orte des gesellschaftlichen Lebens ungehindert erreichen können.

Rechtliche Situation

In Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es: „Menschen mit Behinderung müssen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie dürfen nicht auf eine besondere Wohnform verpflichtet sein.“ Im 9. Sozialgesetzbuch (Paragraf 9 Absatz 3) steht: "Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung." Beide Gesetze sollen erreichen, dass Menschen mit Behinderung frei wählen können,

- wo sie wohnen,
- wie sie wohnen,
- mit wem sie wohnen.

18.1 Ausgangslage

Nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 8 Abs. 3 ist bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV herzustellen. Das ÖPNVG des Landes NRW nimmt diese Forderung auf und legt in § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 8 fest, dass der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Die Parameter zur Erfordernis eines barrierefreien Ausbaus bzw. die Festlegung der Ausnahmen entsprechend o. g. Gesetzespassage wurden vom ZWS in einem Abwägungsprozess festgelegt, um den Anforderungen des PBefG zu entsprechen und im Nahverkehrsplan des Kreises Siegen-Wittgenstein festgeschrieben:

- Die Nachfrage > 200 Ein-/Aussteiger je Werktag wurde in Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern festgelegt, um in einem ersten Schritt die Umsetzung der Barrierefreiheit auf den wichtigen Verkehrsströmen realisieren zu können.
- Die Haltestellen im direkten Umfeld sozialer Einrichtungen (z.B. Senioren- und Pflegeheime oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) wurden in Abstimmung mit den Behindertenvertretern der Kreise vom ZWS aufgenommen.
- Der Parameter „mindestens eine zentrale barrierefreie Haltestelle je Siedlungsstruktur/Ortsteil \geq 250 Einwohnern“ erhält seine Grundlage aus

dem noch gültigen Nahverkehrsplan 2006, welcher eine ÖPNV-Bedienung von Siedlungen dieser Größenordnung vorsieht.

Von einem barrierefreien Ausbau werden zunächst für die Laufzeit des Nahverkehrsplans die Haltestellen ausgenommen, die eine Nachfragefrequenz von ≤ 200 Ein- und Aussteigern je Werktag (Mo-Sa) aufweisen und nicht einem der anderen beiden Parameter zuzuordnen sind. Weitere Ausnahmen für einen Nichtausbau sind darüber hinaus dann gegeben, wenn topografische Gründe, räumliche Gegebenheiten bzw. eine technische oder rechtliche Unmöglichkeit dagegen sprechen bzw. der Ausbau wirtschaftlich unverhältnismäßig ist.

Im Nahverkehrsplan 2016 werden die Anforderungen und der Umfang sowie die Qualität des ÖPNV-Angebotes im Kreis Siegen-Wittgenstein definiert. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Planungs- als auch die Umsetzungskapazitäten objektiv nicht ausreichen, um eine vollständige Barrierefreiheit über alle Haltestellen herzustellen, wurden im Rahmen des Projektteams zur Fortschreibung der Nahverkehrspläne, dem auch Behindertenvertreter angehörten, ein Haltestellenkataster entwickelt. Die Stammdaten beinhalten die Bezeichnung der Haltestelle mit Kommune und Ortsteil, Angaben über die verkehrenden Linien, die Fahrtrichtung, die Steignummer sowie die Kategorisierung, außerdem die Anzahl der werktäglichen Ein- und Aussteiger.

Unter der Rubrik „Haltestellentyp“ werden die Ausstattung (Rondotyp, Wetterschutz, Abfalleimer, Sitzgelegenheit) und insbesondere auch die bauliche Ausführung der Haltestelle (Buskap, Busbucht, Fahrbahnhaltestelle) sowie der Bussteigkante (Buskapstein 16-18 cm, Bordstein 6-10 cm, Bordstein 0-5 cm) beschrieben.

Inwieweit die erforderliche Barrierefreiheit gegeben ist, wird anhand der Kriterien, stufenloser Zugang, Haltestellenbord, taktiles Leitsystem Einstiegsfeld und taktiles Leitsystem Übergang/Furt bewertet.

Bereits im Inklusionsbericht 2014 wurden sechs der aufgeführten Parameter untersucht. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen und auch eine Entwicklung ablesen zu können, wurde die Gesamtzahl der jeweiligen Parameter auch für den Inklusionsbericht 2019 herausgearbeitet. In der untenstehenden Tabelle werden demnach die zuvor genannten und im Bericht 2014 ausgewerteten Parameter mit den aktuellen Daten abgeglichen. Es wird deutlich, dass die Anzahl der einzelnen Parameter in allen Bereichen angestiegen ist. Aufgrund des vorgeschriebenen Haltestellenausbaus bis zum 01.01.2022 wird die Gesamtzahl der jeweiligen Parameter auch zukünftig weiter steigen.

Parameter / Jahr	2014	2019
Buskapstein (16-18 cm)	230	281
Wetterschutz	678	707
Sitzgelegenheit	599	657
Leitsystem Einstiegsfeld	138	186
Leitsystem Überweg, Furt	188	202
Stufenloser Zugang	172	266

Tabelle 21

Für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen können die Städte und Gemeinden eine Förderung von aktuell 90 % der förderfähigen Kosten beantragen. Möglich ist dies nach § 12 ÖPNVG NRW beim Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) oder nach § 13 ÖPNVG NRW über das Verkehrsministerium. Für Förderprojekte nach § 12 ÖPNVG NRW werden dem NWL vom Land pauschalierte Zuwendungen gewährt.

Mindestens 50 Prozent der Mittel sind für Investitionsmaßnahmen zu verwenden, die nicht dem SPNV dienen. Die zu fördernden Vorhaben werden durch die Zweckverbandsversammlung des NWL beschlossen. Bei der Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW kam es durch die Vielzahl von Förderanträgen und den damit verbundenen stark erhöhten Arbeitsaufwand bei der Infrastrukturabteilung des NWL zu Verzögerungen. Für die Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG NRW (Maßnahmen im besonderen Landesinteresse) handelt der NWL als Bewilligungsbehörde. Die entsprechenden Maßnahmen werden vom zuständigen Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtages beschlossen. Bei diesem Verfahren kam es zu Abstimmungsproblemen zwischen NWL und Verkehrsministerium, die die Bearbeitung der Förderanträge und somit auch der Förderzusage an die betroffenen Städte und Gemeinden erheblich verzögert haben.

Neben der Haltestelleninfrastruktur müssen auch weitere Bereiche beachtet werden, um die im PBefG geforderte vollständige Barrierefreiheit zu erlangen. Dazu zählen in erster Linie die eingesetzten Fahrzeuge sowie die zur Verfügung stehenden Informationssysteme. Beide Bereiche werden nachfolgend beschrieben.

Die Qualität der eingesetzten Fahrzeuge hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Neu beschaffte Fahrzeuge wurden dabei auf Basis der im Kreis Siegen-Wittgenstein seit 2013 geltenden Förderrichtlinie bezuschusst (Förderrichtlinie des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Gewährung von Zuwendungen im ÖPNV (Bus) für den Bereich der Fahrzeuge). Allerdings sind nach wie vor Fahrzeuge im Einsatz, die die Kriterien der Richtlinie insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit nicht erfüllen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie wird die umweltfreundliche und barrierefreie Ausstattung von Fahrzeugen für den ÖPNV gefördert. Hierbei gelten gemäß Förderrichtlinie § 2 (1) die folgenden Fördermerkmale:

- die Niederflrigkeit mit Kneeling (mit 2 Einstiegen/Ausstiegen mit max. 320 mm Einstiegshöhe mit einer Toleranz von 20 mm), zwischen der 1. und der 2. Tür darf der Fußbodenverlauf keine Querstufen aufweisen
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift oder fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
- Festhaltungsmöglichkeiten
 - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mind. an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge

- in Niederflurstadtlinienbussen waagerechte Haltestangen im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
- Regelsitzabstand 720 mm
- Linienbeschilderung außen
- Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
- Fahrtziel: Bug
- Streckenverlauf: rechts
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Optische Anzeige des Linienverlaufs im Fahrzeug
- eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (DIN 75077)
- Optische und akustische Informationseinrichtungen (mit geräuschabhängiger Lautstärkenreglung) zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
- Optische Anzeige „Wagen hält“
- ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten
- bei Fahrzeugen über 10 m Länge eine mindestens doppelbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm bei einer Toleranz von 50 mm
- Außenfahrgeräusche von max. 80 dB (A), bei Schaltgetriebe 83 dB (A) nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130
- EEV-Antriebstechnik oder Gasantrieb oder Hybridtechnik
- Techn. Vollklimatisierung mit Folgekostenregelung

Der Nahverkehrsplan 2016 regelt zudem die Barrierefreiheit in der ÖPNV-Information. Das Internet ist die Basis für die barrierefreie Information. Soweit es möglich ist, wird die sukzessive Umsetzung einer barrierefreien Tarif- und Fahrplaninformation in den Fahrzeugen und an den Haltestellen angestrebt. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Der bauliche Zustand der Haltestellen (Haltestellenkataster) wird in die Auskunftssysteme integriert, sodass eine Fahrplanauskunft mit barrierefreien Verbindungen möglich ist.

Die Internetauftritte von den Verkehrsunternehmen, dem ZWS (www.zws-online.de) und der VGWS (www.vgws.de) sind barrierefrei weiterzuentwickeln.

Die neu entwickelte Westfalen-Tarif-App ist derzeit noch nicht barrierefrei gestaltet. Die Weiterentwicklung hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung der Westfalen-Tarif-App sollte weiter verfolgt werden.

18.2 Bestandsaufnahme/Zielformulierung/Maßnahmenvorschläge

Der Ausbaustand (Ist-Situation) der Bushaltestellen im Bereich des ÖPNV ist tabellarisch dargestellt und im Anhang (Zielformulierung) einzusehen. Die Ergebnisse der Haltestellenmodernisierungen werden nachfolgend anhand von einigen Beispielbildern dargestellt.



Abbildung 11 Haltestelle Geisweid Bergstraße (Fahrtrichtung Kreuztal) – vor dem Umbau



Abbildung 12 Haltestelle Geisweid Bergstraße (Fahrtrichtung Kreuztal) – nach dem Umbau



Abbildung 13 Haltestelle Weidenau Uni (H) Hölderlinstraße (Fahrtrichtung Uni) – vor dem Umbau



Abbildung 14 Haltestelle Weidenau Uni (H) Hölderlinstraße (Fahrtrichtung Uni) – nach dem Umbau



Abbildung 15 Haltestelle Siegen Siemensstraße (Fahrtrichtung Siegen) – vor dem Umbau



Abbildung 16 Haltestelle Siegen Siemensstraße (Fahrtrichtung Siegen) – nach dem Umbau

Barrierefreiheit im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)

Barrierefreiheit an den Verkehrsstationen:

Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es insgesamt 39 Verkehrsstationen. Die Infrastrukturbetreiber*innen sind zum einen die DB Station & Service AG (33 Stationen) und zum anderen die DB Regio-Netz Infrastruktur GmbH – Kurhessenbahn (6 Stationen). Zwischen dem NWL und den Eigentümern der Verkehrsstationen besteht kein direktes Vertragsverhältnis. Die entsprechenden Verträge werden im Auftrag des NWL zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und den Infrastrukturunternehmen geschlossen. Aufgrund durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen an den Verkehrsstationen (z.B. Siegen Hbf. und Erndtebrück Bahnhof) hat sich die angebotene Stationsqualität im Kreis Siegen-Wittgenstein und damit einhergehend auch die Barrierefreiheit in den letzten Jahren zwar verbessert, weist aber noch deutliche Mängel auf. Um dies zu veranschaulichen wurde eine Auswertung mit drei zu erfüllenden Parametern durchgeführt. Bei den drei Parametern handelt es sich um die „stufenfreie Erreichbarkeit der Bahnsteige“, ein „vorhandenes Leitsystem“ und ein „vorhandenes Informationssystem“. Wie in *Abb. 18* ersichtlich, sind nach Überprüfung der zuvor genannten Parameter „lediglich“ zehn Verkehrsstationen im Kreis Siegen-Wittgenstein barrierefrei erreichbar. Durch die Nachrüstung eines digitalen und akustischen Informationssystems soll mit Niederschelden-Nord bis voraussichtlich zum Jahresende ein weiterer Haltepunkt barrierefrei ausgebaut sein. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber somit, dass aktuell 29 SPNV-Verkehrsstationen nicht barrierefrei zugänglich sind. Die meisten dieser Stationen sind aufgrund eines nicht vorhandenen taktilen Leitsystems als nicht barrierefrei zu bewerten. Ein laufendes Großprojekt zur barrierefreien Nutzung einer weiteren Verkehrsstation ist die Installation selbstbedienbarer Aufzüge im Bahnhof Siegen-Weidenau.

Barrierefreiheit beim Fahrzeugeinstieg

Im Kreis Siegen-Wittgenstein verkehren neun SPNV-Linien, wobei die entsprechenden Leistungen von drei Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) erbracht werden. Dabei handelt es sich um die Hessische Landesbahn mit den Linien RE 99, RB 90, RB 91_EWS, RB 93, RB 95 und RB 96, Abellio Rail NRW mit den Linien RE 16 und RB 91, die DB Regio AG, Region NRW mit der Linie RE 9 (RSX) sowie die DB Regio-Netz Verkehrs GmbH – Kurhessenbahn mit der Linie RB 94. Diese Linien wurden teils in Netzen zusammengefasst und über europaweite Ausschreibungen an die EVU vergeben. Teil dieser Ausschreibungen sind von den Aufgabenträgern festgelegte Fahrzeuganforderungen, die auch die Einstiegshöhe beinhalten. Grundlage für die getroffenen Anforderungen ist die aktuelle bzw. zukünftige Ausrichtung der Bahnsteighöhe in dem Netz bzw. auf den einzelnen Linien. Die *Abb. 17* verdeutlicht dies für die aktuelle Situation im Kreis Siegen-Wittgenstein. Besonders auffällig sind die vielen grau markierten Verkehrsstationen. Diese Stationen wurden bisher noch nicht ausgebaut und besitzen noch die ursprüngliche Einstiegshöhe von 38 bzw. 34 cm. Neben den vielen noch nicht ausgebauten Stationen sticht besonders die türkis eingefärbte Linie RB 93 ins Auge. Diese Nebenstrecke wurde im Betriebskonzept des Eifel-Westerwald-Sieg-Netzes mit einer Einstiegshöhe von 55 cm ausgeschrieben. Nach dem aktuell in der Abstimmung befindlichen Bahnsteighöhenkonzept soll die geplante Einstiegshöhe zukünftig allerdings bei grundsätzlich allen Bahnsteigen 76 cm betragen. Im Bahnsteighöhenkonzept von 2011 war neben dem Bau von 76 cm hohen auch die Errichtung von 55 cm hohen Bahnsteigen erlaubt.

Dies führt im Kreis Siegen-Wittgenstein allerdings dazu, dass die Umbaumaßnahmen der vergangenen Jahre, die auf eine Einstiegshöhe von 55 cm (z. Bsp. Bad Berleburg und Erndtebrück) festgelegt wurden, nochmals angepasst werden müssten. Über Migrationskonzepte wird aktuell versucht, zwischen Bahnsteig und Fahrzeugeinstieg angepasste Stationen zumindest bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit bestehen zu lassen, um die Barrierefreiheit nicht zu gefährden. In *Abb. 19* wird ersichtlich, dass nach Hinzunahme des Parameters „Barrierefreiheit Bahnsteighöhe – Einstiegshöhe“ nur noch sieben der zuvor zehn genannten barrierefreien Stationen auch einen barrierefreien Zustieg bis in das Fahrzeug gewährleisten. Die Stationen Siegen Hbf. und Kreuztal Bf sind als teils barrierefrei ausgezeichnet. Dies hängt damit zusammen, dass dort sowohl Fahrzeuge mit 76 cm- als auch 55 cm-Einstieg halten. Beide Stationen besitzen eine Bahnsteighöhe von 76 cm.

Barrierefreiheit der Fahrzeuge

Auch die Barrierefreiheit in den Fahrzeugen ist ein wichtiger Bestandteil bei der Ausschreibung von Verkehrsverträgen in Bezug auf die Fahrzeuge. Im Kreis Siegen-Wittgenstein verkehren auf den zuvor beschriebenen neun SPNV-Linien verschiedene Fahrzeuge mit unterschiedlichen Ausstattungen. Bei allen Fahrzeugen der vom NWL federgeführten Verträge wird allerdings vorgeschrieben, dass an jeder Fahrzeugseite an mindestens einer Tür in Zuordnung zum Mehrzweckraum eine technische Vorrichtung (z. Bsp. eine Rampe) vorzusehen ist, mit dessen Hilfe Rollstuhlfahrer*innen auch an Stationen mit höheren oder niedrigeren Bahnsteigkanten in das Fahrzeug gelangen können. Zudem müssen die Einstiegstüren elektrisch zu betätigen sein und eine kontrastierende Farbgebung zum Außendesign der Fahrzeuge aus Gründen der Barrierefreiheit vorgesehen werden. Außerdem ist je Einstiegsbereich eine Wechselsprechanlage zum Fahrer anzubringen, die von Rollstuhlfahrer*innen mühelos betätigt werden kann. Im Mehrzweckbereich der Fahrzeuge, der durch Piktogramme zu kennzeichnen ist und direkt am Ein-/Ausstiegsbereich liegt, sind Plätze für Rollstuhlfahrer*innen vorzuhalten. Aus dem Mehrzweckbereich muss es möglich sein, die Toilette barrierefrei zu erreichen, die auch wiederum barrierefrei ausgestaltet sein muss.

Insgesamt ist die Großräumigkeit dieser Bereiche wichtig und sehr hilfreich für die betroffenen Personen.

Einrichtung von Mobilstationen im Kreis Siegen-Wittgenstein

Eine Maßnahme aus dem Ende 2018 beschlossenen klimafreundlichen Mobilitätskonzept ist die Einrichtung von Mobilstationen, die mehrere Verkehrsträger miteinander verbindet. Der ZWS ist beauftragt, die Planung und Umsetzung von Mobilstationen in den elf Städten und Gemeinden des Kreises zu verfolgen.

Mit Unterstützung des Kreises und der Kommunen sollen die Verkehrsstationen Siegen ZOB, Weidenau ZOB, Bad Berleburg ZOB, Bad Laasphe ZOB, Erndtebrück ZOB, Burbach Post/Bahnhof, Hilchenbach Bahnhof, Kreuztal Bahnhof, Freudenberg Mórer Platz, Netphen Rathaus, Neunkirchen Rathaus und Wilnsdorf Zentrum zu Mobilstationen ausgebaut werden. Zu den Mindeststandards bzw. Elementen hoher Notwendigkeit der Mobilstationen gehören u. a. auch die Barrierefreiheit sowie ein Reliefplan für Blinde und

sehbehinderte Menschen. Ziele der Mobilstationen sind u. a. die Vernetzung von verschiedenen Verkehrsträgern, die Förderung der Nutzung von umwelt- und klimafreundlichen Mobilitätsangeboten sowie die Sicherstellung der Mobilität gerade auch für in ihrer Mobilität oder Sensorik eingeschränkte Menschen.

Nahmobilität – barrierefreie Fußwegeplanung

Generell soll bei Umbauten, Sanierungsmaßnahmen und Neubauten im Straßenraum die Barrierefreiheit berücksichtigt werden.

Neue Ampelanlagen werden generell barrierefrei gestaltet. „Alt“-Ampelanlagen werden bei Bedarf und auf Antrag hin (Kommune/Bürgerinnen und Bürger) überprüft und ggf. nachgerüstet. Zuständig sind hier der Landesbetrieb Straßen NRW sowie für die Stadt Siegen die Stadt selber.

Barrierefreie Ampelanlagen gehen mit dem Bau von Bordsteinabsenkungen bzw. dem Verbau von taktilen Systemen einher.

Fußgängerleitsysteme und barrierefreie Ampelanlagen sind auch für kognitiv beeinträchtigte Menschen von großer Bedeutung und sichern deren Mobilität. Zukünftig werden immer mehr behinderte Menschen außerhalb von Wohngruppen eigenständig in Wohnungen untergebracht und betreut. Für eine selbstbestimmte – eigenständige Mobilität dieser Menschen sind Leitsysteme, vereinfachte Pläne und Apps elementare Voraussetzung.

Stadtteil bzw. Ortspläne

Wo befinden sich Hürden, wie verlaufen Steigungen, wo befinden sich barrierefreie Fußgängerüberwege, akustische Ampeln mit barrierefreiem Überweg, Toiletten sowie zugängliche Sehenswürdigkeiten oder öffentliche Gebäude? Stadt- bzw. Ortspläne können eine Orientierung und Hilfestellung für behinderte Menschen sein, um die selbständige Mobilität zu fördern und sicherer zu gestalten.

Die Stadt Siegen hat für den Innenstadtbereich einen Stadtplan für Menschen mit Behinderungen erarbeitet, abrufbar unter:

<https://www.siegen.de/fileadmin/cms/olsformulare/StadtplanFuerMenschenMitBehinderung.pdf>

Neben der im Personenbeförderungsgesetz verankerten barrierefreien Gestaltung des ÖPNV bis zum 01.01.2022, können barrierefreie Stadt- und Ortsteilpläne helfen, dass Betroffene den weiteren Weg von der barrierefrei gestalteten Bus-/Bahnhaltestelle eigenständig zurückzulegen können.

Die Erarbeitung von Stadt-/Ortsplänen für Menschen mit Behinderungen ist sehr zeitintensiv und bedarf zum einen politische Unterstützung, zum anderen Personalressourcen.

Ziel ist es, Arbeitskreise (Kommunen, Polizei, Soziale Verbände, Verkehrswacht) über die Behindertenvertretungen der Städte und Gemeinden des Kreises zu initiieren, um GIS³⁹-basierte Stadt- bzw. Ortspläne zu planen und umzusetzen.

³⁹ Als GIS-Datenformat werden standardisierte Datenformate von Geoinformationssystemen bezeichnet.

Zielformulierung

Tabelle 22

Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Partner – Finanzierung - Sachstand	Zeitplan
Ausbau barrierefreier Haltestellen im Kreis Siegen-Wittgenstein			
Bad Berleburg = 40 auszubauende Haltestellen	Stadt Bad Berleburg	Bisher ist noch keine der 40 ausbaupflichtigen Haltestellen modernisiert. Die Stadt Bad Berleburg hat beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Förderanträge für den Ausbau der Haltestellen gestellt.	Geplant ist, den Ausbau der Haltestellen bis zum 01.01.2022 zu realisieren.
Bad Laasphe = 18 auszubauende Haltestellen	Stadt Bad Laasphe	14 Haltestellen von den 18 ausbaupflichtigen sind über einen Förderantrag beim NWL bereits angemeldet.	Der Ausbau der 18 Haltestellen soll bis zum 01.01.2022 umgesetzt sein.
Burbach = 9 auszubauende Haltestellen	Gemeinde Burbach	5 Haltestellen wurden modernisiert bzw. sind über einen Förderantrag zum Ausbau angemeldet.	Die Gemeinde Burbach plant den Ausbau der 9 Haltestellen bis zum 01.01.2022 abzuschließen.
Erndtebrück = 12 auszubauende Haltestellen	Gemeinde Erndtebrück	Alle 12 Haltestellen sind zur Modernisierung angemeldet, ein Förderbescheid liegt vor. 5 Haltestellen sind bereits modernisiert.	Die Gemeinde Erndtebrück plant den Ausbau der 12 Haltestellen bis zum 01.01.2022 umzusetzen.
Freudenberg = 22 auszubauende Haltestellen	Stadt Freudenberg	Zwei Förderbescheide über den Ausbau von 8 Haltestellen liegen vor. Ein weiterer Förderantrag ist gestellt.	Die Stadt Freudenberg plant den Ausbau der 22 Haltestellen bis zum 01.01.2022 umzusetzen.
Hilchenbach = 27 auszubauende Haltestellen	Stadt Hilchenbach	Erste Förderbescheide liegen vor und entsprechende Umbaumaßnahmen haben begonnen. Weitere Förderanträge sollen gestellt werden.	Der barrierefreie Ausbau aller 27 Haltestellen ist bis zum 01.01.2022 wahrscheinlich nicht zu realisieren. Der Ausbau wird sukzessive weiter verfolgt.

Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Partner – Finanzierung – Sachstand	Zeitplan
Kreuztal = 26 auszubauende Haltestellen	Stadt Kreuztal	Für 13 Haltestellen liegt eine Förderzusage für den barrierefreien Ausbau vor. Für 13 weitere Haltestellen wurde ein Förderantrag beim NWL gestellt.	Die Stadt Kreuztal plant den Ausbau der 26 barrierefreien Haltestellen bis zum 01.01.2022 zu realisieren.
Netphen = 34 auszubauende Haltestellen	Stadt Netphen	14 Haltestellen sind bereits barrierefrei ausgebaut.	Die Stadt Netphen plant den Ausbau der 34 barrierefreien Haltestellen bis zum 01.01.2022 zu realisieren.
Neunkirchen = 13 auszubauende Haltestellen	Gemeinde Neunkirchen	3 Haltestellen sind barrierefrei ausgebaut. Für weitere 10 Haltestellen wurden Fördermittel beim NWL beantragt.	Die Gemeinde Neunkirchen plant den Ausbau der 13 barrierefreien Haltestellen bis zum 01.01.2022 abzuschließen.
Siegen = 55 auszubauende Haltestellen	Stadt Siegen	Die Modernisierung der ursprünglich geplanten 106 Haltestellen ist nicht umsetzbar. Die Stadt beschäftigt sich seit Jahren mit einem Haltestellenprogramm. 9 Haltestellen wurden im Jahr 2018 modernisiert, 12 Haltestellen werden in 2019 modernisiert und für weitere 5 wurde ein Förderantrag gestellt.	Ca. 22 Haltestellen sind barrierefrei modernisiert. Weitere Haltestellen wurden für den Umbau zur Förderung angemeldet. Der Ausbau barrierefreier Haltestellen soll sukzessive fortgesetzt werden.
Wilnsdorf = 29 auszubauende Haltestellen	Gemeinde Wilnsdorf	Zwei Haltestellen sind bereits modernisiert, vier weitere für den Ausbau vorbereitet und die Förderung für weitere Umbaumaßnahmen beantragt	Die Gemeinde Wilnsdorf plant den Ausbau der 29 Haltestellen bis zum 01.01.2022 umzusetzen.
Mobilitäts-App – Barrierefrei	NWL bzw. Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd	Westfalen-Tarif GmbH – ZWS – Start Mai 2019	In einer weiteren Ausbaustufe – bisher ohne Zeitangabe, soll die Barrierefreiheit ergänzt werden.

Maßnahme	Zuständigkeit	Umsetzung – Partner – Finanzierung – Sachstand	Zeitplan
Barrierefreier Schienenverkehr – 39 Haltestellen im Kreis Siegen-Wittgenstein			
Barrierefreiheit an Bahnsteigzugängen	Infrastrukturbetreiber	10 Verkehrsstationen sind als komplett barrierefrei anzusehen (siehe Tabelle 1).	Einzelprojekte sind in Planung (Niederschelden-Nord & Bahnhof Weidenau).
Barrierefreiheit beim Fahrzeugeinstieg	Infrastrukturbetreiber / NWL	7 Verkehrsstationen sind als komplett und 2 Verkehrsstationen als teilweise barrierefrei anzusehen (siehe Tabelle 2).	Einzelprojekte sind in Planung. Der Prozess hängt stark mit den aktuell laufenden Abstimmungen zum Bahnsteighöhenkonzept zusammen.
Barrierefreiheit der Fahrzeuge	NWL	Die Barrierefreiheit in den Zügen ist ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsverträge und in Siegen-Wittgenstein auch größtenteils umgesetzt.	Die Barrierefreiheit in den Fahrzeugen ist immer ein Thema bei der Neuvergabe von Verkehrsleistungen.
Ampelschaltungen - barrierefrei	Kommunen (Stadt Siegen) bzw. Landesbetrieb Straßen NRW	Kommunen (Stadt Siegen) bzw. Landesbetrieb Straßen NRW	Umbau nach Bedarf bzw. bei Neubau-Maßnahmen
Nahmobilität – Taktile Systeme als Leitsystem	Kommunen - Baulastträger	Kommunen - Baulastträger	Bei Umbauten, Sanierungsmaßnahmen, Neubauten, generell Berücksichtigung von Barrierefreiheit prüfen und ggf. umsetzen.
Erarbeitung von barrierefreien Stadtteil/Ortsplänen – GIS-basiert	Kommunen	Arbeitskreise aus kommunalen Vertretern, Polizei, Verkehrswacht	Wünschenswertes Ziel ohne Zeitangabe
Einrichtung und barrierefreie Ausstattung Mobilstationen (Zugang und Reliefplan für Blinde und Sehbehinderte)	ZWS, Kreis, 11 Städte und Gemeinden des Kreises	ZWS, Kreis, 11 Städte und Gemeinden des Kreises	Ende 2022

Abbildung 17

Bahnsteigzielhöhen Kreis Siegen-Wittgenstein

Zeichenerklärung

Zielhöhen gemäß Bahnsteignutzlängen- und -höhenkonzept NRW

- 55 cm über SO
- 76 cm über SO
- 76* cm über SO
- 76** cm über SO
- Strecken ausserhalb NRW

Die landesweite Zielhöhe beträgt 76cm. Sofern laut §13 EBO zulässig, dürfen die mit dem Sternchen* gekennzeichneten S-Bahnsteige bei der Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Modernisierung und Erneuerung abweichend von der definierten Zielhöhe mit einer Bahnsteighöhe über Schienenoberkante von 96cm gebaut werden, wenn gleichzeitig technische Vorkehrungen für eine spätere Anpassung auf 76cm geschaffen werden. Beim Umbau von S-Bahnsteigen sind bestehende Förderbindungen zu berücksichtigen. Insbesondere bei grenzüberschreitenden SPNV-Netzen mit anderen Zweckverbänden sowie an Strecken mit Lademaßüberschreitungen sind abweichend 55cm vorgesehen. Die mit dem Sternchen** gekennzeichneten Bahnsteige dürfen bei der Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Modernisierung und Erneuerung abweichend von der definierten Zielhöhe mit einer Bahnsteighöhe über Schienenoberkante von 55cm gebaut werden, wenn gleichzeitig technische Vorkehrungen für eine spätere Anpassung auf 76cm geschaffen werden.

Bahnsteighöhen im Bestand / Umsetzung vertraglich vereinbart

- ≤ 38 cm über SO
- 55 cm über SO
- 76 cm über SO
- 76* cm über SO
- 76** cm über SO
- 96 cm über SO
- ohne Angabe
- Separierung der Zielhöhen

Die Bahnsteighöhen im Bestand entsprechen den Angaben des Infrastrukturkatasters (Stand: März 2018).

Vertraglich mit der DB Station & Service AG vereinbarte Um- und Neubauten, die sich in der Planung bzw. Umsetzung befinden sind entsprechend der vereinbarten Zielhöhe angegeben (Stand: März 2018).

erstellt durch **KCITF** Kompetenzzentrum für die Verkehrsinfrastruktur NRW

Stand: November 2018

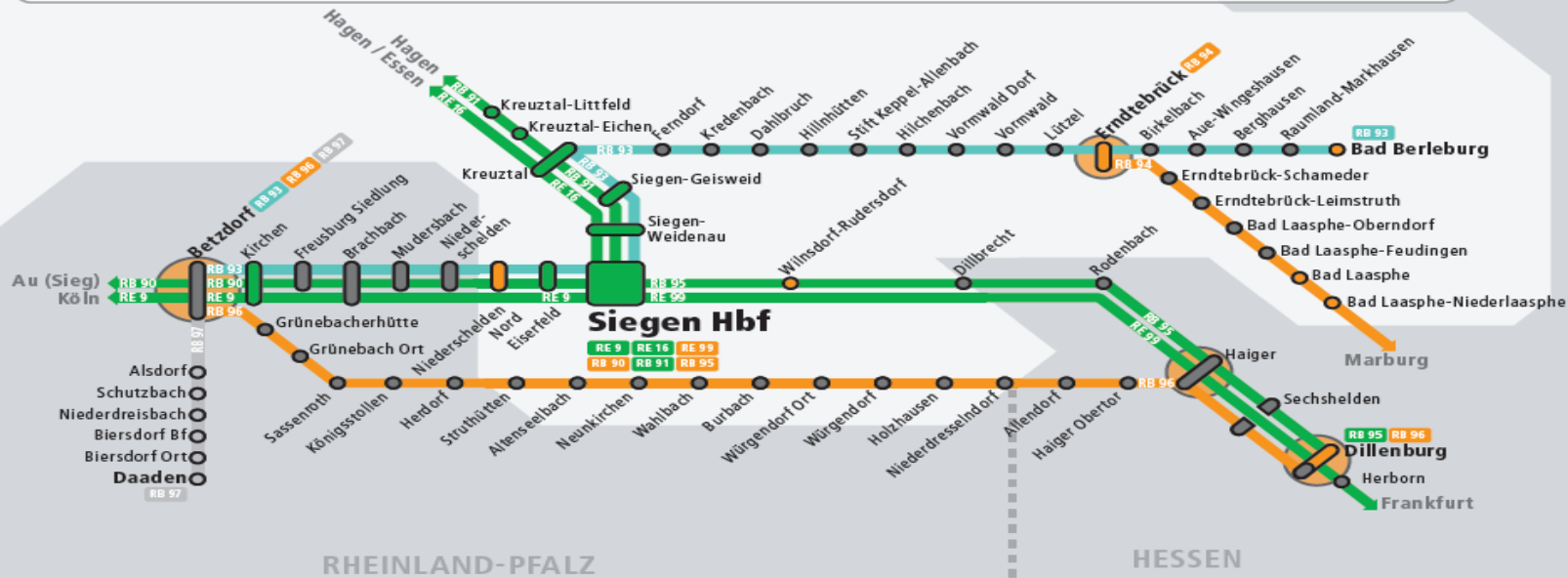


Abbildung 18

Tabelle 1: Barrierefreiheit der SPNV-Haltestellen im Kreis Siegen-Wittgenstein bis auf den Bahnsteig

Haltestelle	stufenfreie Erreichbarkeit der Bahnsteige	Leitsystem vorhanden	Informationssystem vorhanden	Barrierefreiheit bis auf Bahnsteig
1 Altenseelbach	ja	nein	ja	nein
2 Aue-Wingeshausen	ja	nein	ja	nein
3 Berghausen (b Wittgenstein)	ja	nein	ja	nein
4 Birkelbach	ja	nein	ja	nein
5 Bad Berleburg	ja	ja	ja	ja
6 Burbach (Kr Siegen)	ja	nein	ja	nein
7 Dahlbruch	ja	nein	ja	nein
8 Eiserfeld (Sieg)	nein	ja	ja	nein
9 Kreuztal-Eichen	ja	ja	ja	ja
10 Ermdtebrück	ja	ja	ja	ja
11 Ferndorf (Kr Siegen)	ja	nein	ja	nein
12 Bad Laasphe-Feudingen	ja	nein	ja	nein
13 Hilchenbach	ja	nein (teilweise)	ja	nein
14 Hillnhütten	ja	nein	ja	nein
15 Holzhausen (Siegen)	ja	nein	ja	nein
16 Siegen-Geisweid	nein	ja	ja	nein
17 Kredenbach	ja	nein	ja	nein
18 Kreuztal	ja	ja	ja	ja
19 Ermdtebrück-Leimstruth	nein	nein	ja	nein
20 Bad Laasphe	ja	ja	ja	ja
21 Kreuztal-Littfeld	ja	ja	ja	ja
22 Lützel	ja	nein	ja	nein
23 Niederschelden Nord	ja	ja	nein	nein
24 Niederdresselndorf	ja	nein	ja	nein
25 Neunkirchen (Siegen)	ja	nein	ja	nein
26 Bad Laasphe-Niederlaasphe	ja	ja	ja	ja
27 Bad Laasphe-Oberndorf	ja	ja	ja	ja
28 Raumland-Markhausen	ja	nein	ja	nein
29 Wilnsdorf-Rudersdorf	ja	ja	ja	ja
30 Ermdtebrück-Schameder	ja	nein	ja	nein
31 Siegen	ja	ja	ja	ja
32 Stift Keppel Allenbach	ja	nein	ja	nein
33 Struthütten	(ja) steile Zuwegung	nein	ja	nein
34 Siegen-Weidenau	nein (Aufzug nur mit Hilfe eines Mitarbeiters bedienbar)	ja	ja	nein
35 Vormwald	ja	nein	ja	nein
36 Vormwald Dorf	(ja) steile Zuwegung	nein	ja	nein
37 Wahlbach (Kr Siegen)	ja	nein	ja	nein
38 Würgendorf	ja	nein	ja	nein
39 Würgendorf Ort	ja	nein	nein	nein

10 Stationen barrierefrei

Abbildung 19

Tabelle 2: Barrierefreiheit der SPNV-Haltestellen im Kreis Siegen-Wittgenstein bis in das Fahrzeug

Haltestelle	stufenfreie Erreichbarkeit der Bahnsteige	Leitsystem vorhanden	Informationssystem vorhanden	Barrierefreiheit bis auf Bahnsteig	Barrierefreiheit Bahnsteighöhe - Einstiegshöhe	Barrierefreiheit bis Einstieg ins Fahrzeug
1 Altenseelbach	ja	nein	ja	nein	nein	nein
2 Aue-Wingeshausen	ja	nein	ja	nein	nein	nein
3 Berghausen (b Wittgenstein)	ja	nein	ja	nein	nein	nein
4 Birkelbach	ja	nein	ja	nein	nein	nein
5 Bad Berleburg	ja	ja	ja	ja	ja	ja
6 Burbach (Kr Siegen)	ja	nein	ja	nein	nein	nein
7 Dahlbruch	ja	nein	ja	nein	nein	nein
8 Eiserfeld (Sieg)	nein	ja	ja	nein	nein	nein
9 Kreuztal-Eichen	ja	ja	ja	ja	ja	ja
10 Erndtebrück	ja	ja	ja	ja	ja	ja
11 Ferndorf (Kr Siegen)	ja	nein	ja	nein	nein	nein
12 Bad Laasphe-Feudingen	ja	nein	ja	nein	nein	nein
13 Hilchenbach	ja	nein (teilweise)	ja	nein	nein	nein
14 Hillnhütten	ja	nein	ja	nein	nein	nein
15 Holzhausen (Siegen)	ja	nein	ja	nein	nein	nein
16 Siegen-Gelsweid	nein	ja	ja	nein	teils	nein
17 Kredenbach	ja	nein	ja	nein	nein	nein
18 Kreuztal	ja	ja	ja	ja	teils	teils
19 Erndtebrück-Lelmstruth	nein	nein	ja	nein	nein	nein
20 Bad Laasphe	ja	ja	ja	ja	ja	ja
21 Kreuztal-Littfeld	ja	ja	ja	ja	ja	ja
22 Lützel	ja	nein	ja	nein	nein	nein
23 Niederscheiden Nord	ja	ja	nein	nein	ja	nein
24 Niederfesselndorf	ja	nein	ja	nein	nein	nein
25 Neunkirchen (Siegen)	ja	nein	ja	nein	nein	nein
26 Bad Laasphe-Niederlaasphe	ja	ja	ja	ja	ja	ja
27 Bad Laasphe-Oberndorf	ja	ja	ja	ja	nein	nein
28 Raumland-Markhausen	ja	nein	ja	nein	nein	nein
29 Wilmsdorf-Rudersdorf	ja	ja	ja	ja	ja	ja
30 Erndtebrück-Schameder	ja	nein	ja	nein	nein	nein
31 Siegen	ja	ja	ja	ja	teils	teils
32 Stf. Keppel Allenbach	ja	nein	ja	nein	nein	nein
33 Struthütten	(ja) stelle Zuwegung	nein	ja	nein	nein	nein
34 Siegen-Weldenau	nein (Aufzug nur mit Hilfe eines Mitarbeiters bedienbar)	nein	ja	nein	teils	nein
35 Vormwald	ja	nein	ja	nein	nein	nein
36 Vormwald Dorf	(ja) stelle Zuwegung	nein	ja	nein	nein	nein
37 Wahlbach (Kr Siegen)	ja	nein	ja	nein	nein	nein
38 Würgendorf	ja	nein	ja	nein	nein	nein
39 Würgendorf Ort	ja	nein	nein	nein	nein	nein

10 Stationen barrierefrei

7 Stationen barrierefrei und 2 teils

18.3 Fazit

Die deutsche Gesetzgebung hat mit der Zielformulierung „den ÖPNV bis zum 01.01.2022 vollständig barrierefrei zu gestalten“ eine wichtige Aufgabe gestellt. Die Aufgabenträger*innen und Verantwortlichen stehen weiterhin vor umfassenden Planungen und Anstrengungen, um eine Verbesserung der Barrierefreiheit im ÖPNV und SPNV zu erzielen. Bauliche Maßnahmen sind z. T. von Landesförderungen abhängig und werden von den Kommunen auch über den 01.01.2022 hinaus weiter verfolgt, um das Ziel zu erreichen.

Neben dem barrierefreien Ausbau von Haltestellen ist auch die Infrastruktur im weiteren Verlauf (Wege, Zugänge, Fahrzeuge) zu bedenken und zu berücksichtigen, damit ein barrierefreies Gesamtsystem und letztlich eine barrierefreie Reisekette entsteht.

Wichtig ist, dass die Bevölkerung für die Teilhabe behinderter Menschen sensibilisiert wird und dass die Barrierefreiheit bei Aktionen und Infrastrukturmaßnahmen mitbedacht wird.

Der jährlich stattfindende Tag der Begegnung sollte z. Bsp. im Zentrum der Stadt Siegen stattfinden, um ein breites Publikum anzusprechen und Menschen mit und ohne Behinderung ins Gespräch zu bringen. An zahlreichen Infoständen stellen sich Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen der regionalen Behindertenarbeit vor und zeigen, wie eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung möglich ist und wie der Inklusions-Prozess voranschreiten kann.

19. Bericht der AG Politik, Verwaltung und Gesellschaft

19.1 Ausgangslage:

Die zentrale Definition und Zielsetzung der Inklusion (im Vorwort definiert) ist eine dauerhaft bestehende Aufgabe, die in allen Bereichen der Zivilgesellschaft implementiert und gelebt werden muss. Die inklusive gesellschaftliche Teilhabe ist ein Querschnittsthema, das alle anderen Themenschwerpunkte des Inklusionsberichtes betrifft, deutlich erkennbar am Arbeitsgruppenbericht zur politischen und gesellschaftlichen Teilhabe aus dem Jahr 2014. Er basiert auf acht priorisierten Maßnahmen und Zielen, die im Folgenden auf Realisierung und Aktualität überprüft werden.

19.2 Bestandsaufnahme:

1. Entwicklung eines Selbstverständnisses als Akteur in einer inklusiven Gesellschaft

Dieses Ziel ist eine Daueraufgabe innerhalb der Gesellschaft. Es reicht nicht aus, den Schalter umzulegen, sondern es gilt, einen Prozess zu unterstützen, der mit inklusivem Kindergarten- und Schulbesuch beginnt und in die anderen Bereiche des täglichen Lebens hineinwächst.

Die Kreisverwaltung bietet sowohl Arbeitsplätze, die Behinderungen berücksichtigen, als auch die Unterstützung zur politischen Teilhabe. Die Idee der AWO, politische Kreishausspiele, die in leichter Sprache die Arbeit der politischen Gremien transparent machen, sollte unbedingt umgesetzt werden.

2. Zugang zu öffentlichen Informationen

Eine inklusionsgerechte Aufarbeitung von Themen bedeutet barrierefreien Zugang zu den Websites des Kreises und der Kommunen, hier ist inzwischen eine deutliche Entwicklung durch den fortschreitenden technischen Fortschritt eingetreten. In 2020 wird die Homepage des Kreises überarbeitet und auch der Zugang in leichter Sprache gestaltet. Eine zukunftsfähige digitale Gesellschaft ermöglicht es allen Menschen, an der digitalen Welt teilhaben zu können. Um digitale Inklusion gestalten zu können gibt es noch zahlreiche Herausforderungen, um beispielsweise in Bildung oder Arbeitswelt die Vorteile der Digitalisierung für die Inklusion nutzen zu können. Forschung und Technik arbeiten an der digitalen Zukunft, Lernvideos mit Anpassungsmöglichkeiten für den Einzelnen werden inzwischen genauso genutzt wie spezielle intelligente Assistenzsysteme.

3. Zugang zu Mitgliedschaften und Funktionen

Mitgliedschaften in Organisationen, wie Vereinen oder Parteien sind aktiv oder passiv möglich, viele Institutionen haben dafür inzwischen reduzierte Mitgliedsbeiträge. Maßnahmen des Abbaus spezieller Zugangsvoraussetzungen können allerdings nicht durch einen Inklusionsbericht gesteuert werden. Die Selbstverpflichtung zur Inklusion wird von der Geschäftsführung des Kreistages bereits praktiziert, von der Geschäftsstelle werden alle Möglichkeiten zur Hilfe ausgeschöpft.

4. Zugang zu Räumen und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen

Der Ehrenamtsservice des Kreises plant seine Veranstaltungen barrierefrei und bewirbt den Barrierechecker auch in seinem Newsletter. Eine Ansprechperson für Menschen

mit Behinderung innerhalb der Kreisbehörde steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Der Zugang zu öffentlichen Räumen ist in gleicher Weise ein Prozess, wie alle vorgenannten Punkte. Die Beseitigung von baulichen Barrieren, die den Altbauzustand betreffen, werden noch Jahre in Anspruch nehmen. Bei Neubauten im öffentlichen Bereich gilt das Gebot, barrierefrei zu bauen. Das Kreishaus ist ein Vorbild für die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude, das Lyz ist das nächste Gebäude des Kreises, das barrierefrei gestaltet wird.

Alle Einladungen zu Veranstaltungen sollen in Zukunft mit Unterstützungsbedarf versehen werden, barrierefrei, Induktionsschleife für Hörgeschädigte und Flyer in leichter Sprache.

5. Mitwirkung an Wahlen und Entscheidungsprozessen

Für die Ausübung des Wahlrechts ist die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wahllokalen notwendig. In Siegen-Wittgenstein teilen die Gemeindebehörden mit, welche Wahlräume barrierefrei sind, sodass Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist ein Hinweis auf Barrierefreiheit des angegebenen Wahllokals und/oder ein Hinweis auf das nächstgelegene barrierefreie Wahllokal vermerkt. Außerdem sind Kontaktdaten für Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen sowie Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte enthalten. Eine Vertrauensperson kann die Betroffenen in die Wahlkabine begleiten. Wahlvorstände werden hierzu besonders sensibilisiert. Bei der Gestaltung des Stimmzettels werden Betroffenengruppen über die Blindenverbände mit einbezogen (dies betrifft etwa Fragen der Schriftgröße).

Ein Inklusionsstandard für Wahlen wurde bisher nicht erarbeitet. Dies muss ggf. in Abstimmung mit der Bundes-/Landeswahlleitung und den Städten und Gemeinden geschehen. Von der Landeswahlleitung ist hierzu bisher noch keine Anweisung erlassen worden.

6. Möglichkeiten zur Übernahme von Verantwortung im Prozess zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft
7. Sensibilisierung der Teilöffentlichkeit für das Thema politische und gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen der Inklusion durch Information und Schulung
8. Beratung behördlicher Institutionen, nichtstaatlicher Organisationen und Vereine durch Vernetzung und Austausch

Die Maßnahmen 6 bis 8 werden durch das Kommunale Integrationszentrum (KI) und den Ehrenamtsservice des Kreises in weiten Teilen abgedeckt. Vom Sprachmittler Pool, über interkulturelle Trainings bis zur Gesundheitsmediation hat das KI, vernetzt mit vielen anderen Akteuren eine Palette von Möglichkeiten für gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Angebot, besonders Invema e. V. und AWO bieten entsprechende Beratung und Lösungsmöglichkeiten. Darüber hinaus werden immer wieder Veranstaltungen gegen Diskriminierung und Ausgrenzung angeboten. Der Ehrenamtsservice und das Kommunale

Integrationszentrum arbeiten dabei in enger Koordination. Alle acht Maßnahmen bleiben weiter zu entwickelnde Aspekte einer inklusiven Gesellschaft, damit jeder einzelne Mensch Zugang zu allen Lebensbereichen erhält. Ein Zeichen setzt hier das zukünftige Leitbild des Kreises Siegen-Wittgenstein, die Inklusion wird in die Präambel aufgenommen.

19.3 Vorschläge für Maßnahmen

Im Folgenden hat sich die Arbeitsgruppe mit der politischen Teilhabe beschäftigt, da die gesellschaftlichen Möglichkeiten der Teilhabe in den anderen Arbeitsgruppen erarbeitet werden. Wie unter Punkt 5 „Mitwirkung an Wahlen und Entscheidungsprozessen“ ausgeführt, gibt es noch keinen einheitlichen Inklusionsstandard für Wahlen.

Die Beteiligung am politischen und öffentlichen Leben, insbesondere an Wahlen ist unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe ein demokratisches Grundrecht für alle Menschen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind in Deutschland nur wenige Mitbürgerinnen und Mitbürger. Menschen, die für alle Lebensbereiche Betreuung benötigen, durften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum ersten Mal auf Antrag zur Europawahl am 26. Mai 2019 an die Wahlurnen gehen, noch bevor dazu ein neues Gesetz in den Bundestag eingebracht wurde. Um Beteiligung aller zu ermöglichen, gilt es immer wieder Zugangshürden zu überwinden, sei es die Aufbereitung der Fachsprache oder die fehlende Barrierefreiheit in Wahllokalen und Versammlungsorten.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat seit über zwei Jahren einen Behindertenbeauftragten, der für alle Belange von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht und mit der Fortschreibung des Inklusionsberichtes weitere Verbesserungen anstrebt. Die Arbeitsgruppe hält folgende Schritte für eine Möglichkeit, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern:

- **Informationen in leichter Sprache zu Politik und Wahlen**

Wichtige Informationen über Politik und Wahlen sind in leichter Sprache auf den Seiten der Bundeszentrale für Politische Bildung oder auch bei den Landeswahlleitern erhältlich. Die AG schlägt vor die einschlägigen Informationen in den Städten und Gemeinden sowie beim Kreis vorzuhalten und auch entsprechend in die Webauftritte einzubinden.

- **Wahlbenachrichtigung mit Begleitbrief in Blindenschrift**

Die Wahlbenachrichtigung sollte automatisch in Blindenschrift beigefügt sein, um auch Sehbehinderte über alle Möglichkeiten der Wahl umfassend zu informieren.

- **Wahlbegleitpaket (Stimmzettelschablonen) für den Bedarf in Wahllokalen vorhalten**

Bisher bekommen nur Mitglieder bestimmter Blindenorganisationen eine Wahlschablone automatisch mit den Wahlunterlagen zugeschickt, ansonsten muss die Wahlschablone beantragt werden. Eine weitere Barriere wäre überwunden, wenn „Wahlbegleitpakete“ in den Wahllokalen vorgehalten werden.

- **Mobiles Wahllokal (eventuell als Modellprojekt)**

Hier ist zu unterscheiden zwischen einem rollenden Wahllokal und der Einrichtung eines mobilen Wahllokals vor Ort. Beide Möglichkeiten können für Seniorenresidenzen, Pflegeheime und Krankenhäuser genutzt werden. Ein rollendes Wahllokal kann zusätzlich beliebig in den ländlichen Regionen eingesetzt werden und am Wahltag als Ersatzwahllokal zur Verfügung stehen.

19.4 Fazit

Inklusion ist ein langer, schwieriger und dynamischer Prozess. Inklusion beginnt im Kopf -„Inklusion mitdenken“- diesen Weg haben wir begonnen. Der Prozess bedeutet aber auch, die Rahmenbedingungen kontinuierlich weiter zu verbessern, damit Menschen mit Behinderungen ihr aktives und passives Wahlrecht nicht nur bei Wahlen, sondern auch im politischen Alltag gleichberechtigt ausüben können, so etwa beim Zugang zu politischer Information und Meinungsbildung. Die erfolgreiche Implementierung von Inklusion in allen Bereichen bleibt eine fortlaufende Aufgabe, die sehr flexibel auch Anpassungen unterliegen muss.

20. Bericht der AG Gesundheit, Pflege und Soziales

20.1 Ausgangslage

In den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales sind die Themenfelder im Hinblick auf Inklusion so vielfältig, wie Inklusion selbst es ist. Die Frage zu beantworten, welche Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsgruppe erarbeitet und auch umgesetzt werden können, hat einige Zeit in Anspruch genommen, dennoch haben sich Ideen herauskristallisiert, die in den kommenden fünf Jahren umgesetzt und implementiert werden sollen, um ein Stück dazu beizutragen, die Lebensqualität der Bürger*innen in unserer Region weiter zu verbessern. Ausgehend von der Frage, auf welche Hürden stoßen Bürger*innen mit Beeinträchtigungen in den Themenbereichen Gesundheit oder Pflege oder Soziales haben sich zwei wesentliche Aspekte herauskristallisiert. Zum einen geht es oftmals um mangelnde Informationen darüber, wie und wo zum Beispiel eine Leistung beantragt werden kann oder wie Menschen mit einer Beeinträchtigung in Institutionen, wie beispielsweise einem Krankenhaus oder im Kreishaus, Unterstützung bekommen können. Zum anderen liegen Herausforderungen aber auch darin, dass, selbst wenn der Mensch mit einer Beeinträchtigung weiß, wo er eine Leistung beantragen kann, bisweilen nicht versteht, wie ein solcher Antrag auszufüllen ist. Und an diesen Punkten möchte die Arbeitsgruppe mit drei Projekten ansetzen, die im Folgenden ausgeführt werden.

20.2 Bestandsaufnahme

Bevor jedoch die umzusetzenden Maßnahmen beschrieben werden scheint es sinnvoll, ein paar grundsätzliche Aspekte im Bereich der Barrierefreiheit zu betrachten. An dieser Stelle wird zurückgegriffen und verwiesen auf Materialien der Agentur Barrierefrei NRW.

Die Sprache

„Mit dem im Juli 2016 in Kraft getretenen Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (ISG NRW) hat die Verwendung Leichter bzw. leicht verständlicher Sprache nochmals eine höhere Aufmerksamkeit und Verbindlichkeit erhalten. Zwar wurde kein Rechtsanspruch auf Leichte Sprache definiert. Gleichwohl sind die Träger öffentlicher Belange als Pflichtenträger der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und vor dem Hintergrund des ISG NRW ausdrücklich aufgefordert, sicherzustellen, dass auch Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation erhalten – insbesondere im Bereich von Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte (im Verwaltungsverfahren) benötigen.“

An dieser Stelle soll ausdrücklich darauf hingewiesen sein, dass die Bereitstellung von Informationen in leicht verständlicher Sprache neben den Menschen mit einer behinderungsbedingt eingeschränkten Lesefähigkeit, insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung, Demenz, prälingualer Hörschädigung bzw. Gehörlosigkeit oder Aphasie, auch Menschen, die aufgrund geringer Kenntnisse der deutschen Sprache, eingeschränkter Lesefähigkeit oder funktionalem Analphabetismus Schwierigkeiten mit standardsprachlichen Texten haben, zugutekommt.

Um einen strategischen Umgang mit Leichter Sprache zu finden, ist es wichtig, dass sich die Träger öffentlicher Belange in ihrer Gesamtverantwortung für die Umsetzung der UN-BRK die menschenrechtliche Bedeutung dieses Instruments bewusstmachen. Zunächst stellt sich die Frage: Was ist Leichte Sprache überhaupt, insbesondere in Abgrenzung zu anderen Formen der sprachlichen Vereinfachung, die zum Beispiel als (leicht) verständliche oder einfache Sprache bezeichnet werden?

Begriffsbestimmung:

Leichte Sprache ist eine stark vereinfachte Variante des Deutschen, also eine sehr leicht verständliche Sprache. Sie ist in erster Linie eine schriftliche Kommunikationsform. Insofern adressiert sie primär „Personen, die zumindest basale Lesekompetenzen und Lesestrategien haben, um sich Texte selbstständig anzueignen.“ Bei der Erstellung von Texten in Leichter Sprache orientieren sich die Übersetzenden an einschlägigen Regelwerken. Recht verbreitet ist das Regelhandbuch des Netzwerks Leichte Sprache e.V., dessen Regeln gemeinsam von Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten erarbeitet wurden. Seit 2016 liegt mit dem im Duden-Verlag erschienenen Ratgeber Leichte Sprache das bislang umfassendste, wissenschaftlich fundierte Regelwerk vor.

Die Regeln sind an den Prinzipien der größtmöglichen Verständlichkeit und erhöhten Wahrnehmbarkeit ausgerichtet (hinsichtlich der Wortstruktur und des Wortschatzes, des Satzbaus, der Textinhalte und der medialen und visuellen Gestaltung). Ein weiteres Merkmal der Leichten Sprache ist die starke Orientierung an der Zielgruppe. So ist eine Prüfung der Verständlichkeit durch Personen aus der Zielgruppe nötig, damit ein Text mit einem Qualitätssiegel als Leichte Sprache ausgezeichnet werden darf.

Texte in einfacher Sprache oder leicht verständlicher Sprache sind weniger stark vereinfacht und verständlichkeitsoptimiert als Texte in Leichter Sprache. Bislang gibt es noch kein allgemein anerkanntes Regelwerk für die Erstellung von Texten in einfacher oder leicht verständlicher Sprache. Die so bezeichneten Texte können sich hinsichtlich des gewählten Grades der sprachlichen und inhaltlichen Vereinfachung stark unterscheiden.

Anders als bei der Leichten Sprache lassen sich Texte in leicht verständlicher Sprache grundsätzlich auch ohne professionelle Übersetzungsleistung umsetzen. Allerdings setzen diese Texte eine höhere Lesefähigkeit voraus. Für den primären Adressatenkreis Leichter Sprache sind sie daher möglicherweise zum Teil nicht verständlich genug.

Schließlich gibt es noch die bürgernahe oder verständliche Verwaltungssprache. Diese verfolgt das Ziel, Texte von Ämtern und Behörden von vornherein so zu verfassen, dass sie für die Allgemeinheit verständlich sind. Die besonderen Anforderungen von Menschen mit ein-geschränkter Lesefähigkeit oder einer kognitiven Beeinträchtigung werden dabei jedoch nicht berücksichtigt.

Seit Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes (ISG) NRW im Juli 2016 haben Menschen mit Behinderungen – unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze – das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 BGG NRW).

Die ebenfalls geänderte Kommunikationsunterstützungsverordnung NRW nennt dabei die Leichte Sprache als eine der Kommunikationsmethoden, die zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen „für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren“ eingesetzt werden kann (§ 3 Abs. 2 KHV NRW).

Zudem werden die Träger öffentlicher Belange im BGG NRW ausdrücklich dazu aufgefordert, dass sie „mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren“ sollen (§ 8 Abs. 2 BGG NRW).

Bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken sollen sie „im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegenwirken“ (§ 9 Abs. 2 BGG NRW). In beiden Fällen wird also nicht der Begriff der Leichten Sprache verwendet, sondern der unbestimmtere Begriff der leicht verständlichen Sprache.

Zugleich will die Landesregierung laut § 9 Abs. 2 BGG NRW selbst darauf hinwirken, „dass das Instrument der Leichten Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden“.

Sofern Träger öffentlicher Belange Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen, müssen sie sich in Sachen Leichte Sprache an § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene orientieren (§ 17 Abs. 2a SGB I). Dieser ist ähnlich zum BGG NRW formuliert: Die Träger öffentlicher Belange werden dazu aufgefordert, „mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache“ zu kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist die Erläuterung nicht ausreichend, sollen sie „auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.“

Auch § 11 BGG regelt jedoch „keinen – einklagbaren – gesetzlichen Anspruch der Betroffenen auf die Verwendung Leichter Sprache, sondern nur die Verpflichtung der Behörde, die Notwendigkeit sprachlicher Vereinfachung auf Verlangen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Offen lässt der Gesetzgeber dabei, welche Anforderungen an die sprachliche Vereinfachung und an Leichte Sprache zu stellen sind und ob die jeweiligen Erläuterungen mündlich, schriftlich bzw. schrift-gestützt erfolgen sollen.“

Die Barrierefreiheit

Öffentlich zugängliche Gebäude ohne Barrieren, das sind Gebäude für alle Menschen. Ein stufenloser Gebäudeeingang beispielsweise nützt Eltern mit Kinderwagen und Personen im Rollstuhl oder mit einem Rollator gleichermaßen. Und gut lesbare Hinweisschilder sind nicht nur für Menschen mit Sehbehinderungen hilfreich, sie erleichtern auch allen anderen Besucherinnen und Besuchern eines öffentlich zugänglichen Gebäudes die Orientierung. Dass es sich bei solchen Maßnahmen nicht um isolierte Maßnahmen für behinderte Menschen handelt, sondern dass Barrierefreiheit mehr Komfort für alle bedeutet - diese Erkenntnis hat in den letzten Jahren an Verbreitung gewonnen.

Jeder kann vorübergehend auf eine barrierefreie Gestaltung angewiesen sein, wenn er zum Beispiel mit schwerem Gepäck, Gipsbein oder ohne Lesebrille unterwegs ist. Eine barrierefreie Gestaltung berücksichtigt die Bedürfnisse aller Menschen mit Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall, Alter oder angeborener Behinderung. Dementsprechend fordert die Zielsetzung eines Designs für Alle eine universelle Zugänglichkeit für und Nutzbarkeit durch alle Menschen.

Die gestaltete Umwelt sollte für alle Menschen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Mit dieser Forderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) wird das Ziel verfolgt, allen Menschen die gleichen Chancen auf eine selbst bestimmte Lebensführung einzuräumen. Eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist eine barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes und der öffentlichen Gebäude. Laut BGG NRW ist Barrierefreiheit dann gegeben, wenn eine Nutzung für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen möglich ist - grundsätzlich ohne fremde Hilfe und in der allgemein üblichen Art und Weise.

DIN 18040 Teil 1 enthält die wesentlichen Vorschriften für die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden. Hier werden auch umfassende Anforderungen an die sensorische Wahrnehmung (Sehen, Hören, Tasten) berücksichtigt.⁴⁰

20.3 Vorschläge für Maßnahmen

Bezugnehmend auf bereits oben Beschriebenes hat sich die Arbeitsgruppe auf drei Projekte verständigt, die bis zur nächsten Fortschreibung des Berichtes im Jahr 2024 umgesetzt werden sollen.

Projektidee 1 Wegweiser Sozialamt

Es soll ein „Wegweiser Sozialamt“ entwickelt werden, um Bürger*innen Informationen über die Leistungen des Sozialamtes sowie die Zugangs- und Antragsmöglichkeiten in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, bestehende Hürden, die sich aus mangelhaften (weil nicht bekannten) und schwer verständlichen Informationen (was-wann-wo) ergeben, abzubauen. Dazu sollen alle Leistungen des Sozialamtes mit entsprechenden Beschreibungen professionell in leichter Sprache aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Die Verbreitung der Informationen soll dabei auf drei Ebenen geschehen:

Projektplan/Umsetzung

Alle aktuellen Leistungsbeschreibungen sollen in leichte Sprache übersetzt werden und den Bürger*innen auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden.

Beispielhaft für die Sozialhilfe könnte ein Einführungstext wie folgt aussehen:

Die Sozial-Hilfe

Manche Menschen haben
zu wenig Geld für ihr Leben.

⁴⁰ Empfehlungen für Träger öffentlicher Belange zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache; Agentur Barrierefrei NRW; 1. Auflage, Juni 2019; S.6ff

Dafür gibt es viele Gründe.

Zum Beispiel:
Eine Behinderung.
Eine Krankheit.
Oder schlimme Probleme.

Diese Menschen haben ein Recht auf Hilfe.
Diese Hilfe heißt: Sozial-Hilfe.
So spricht man das: so tsjal hil fe.
Sie bekommen diese Hilfe vom Sozial-Amt.

Die Sozial-Hilfe ist für jeden Menschen anders.
Zum Beispiel:
Weil jeder Mensch ein anderes Leben hat.
Und weil jeder Mensch etwas anderes kann.
Die Sozial-Hilfe ist Geld.
Es kann auch eine andere Hilfe sein.
Zum Beispiel:
Menschen bekommen Beratung.
Und Hilfe.
Damit sie wieder selbstständig leben können.

So hilft das Sozial-Amt mit der Sozial-Hilfe
Es gibt 7 verschiedene Hilfen.
Damit alle Menschen die Hilfe bekommen:
Die sie brauchen.

Zusätzlich sollen die Informationen, nach Themen gebündelt (Schwerbehindertenabteilung, Sozialhilfe, BaföG, Betreuungsbehörde, Leben und Wohnen im Alter), jeweils in einem Flyer in leichter Sprache aufgeführt werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Menschen sich mit ihren diversen Fragestellungen zunächst in ihrer Kommune informieren, sollen den Kommunen an geeigneter Stelle sog. Beratungsmappen zur Verfügung gestellt werden, in denen, nach Themen sortiert die entsprechenden Informationen bereitgestellt werden. Durch eine entsprechende Pressarbeit sollen die Bürger*innen durch die lokalen Medien über den neuen Service informiert werden.

Projektidee 2

Modellprojekt Kreisklinikum - Verbesserung der Informations- und Unterstützungssituation durch "Kümmerer"

Ziel ist, Menschen mit einem besonderen Bedarf, die in ein Krankenhaus kommen, von Anfang an Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Projektplan/Umsetzung

Im Aufnahmebereich (Tresen der ZPA/Information) soll eine gut lesbare Information in Form eines Aufstellers für Patienten, deren Angehörige oder Betreuungspersonen installiert werden, die darauf verweist, dass beeinträchtigte Menschen mit einer Seheinschränkung, Hörstörung, sprachlicher/körperlicher/psychischer Beeinträchtigung oder Menschen mit Demenz zusätzliche Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Hierbei kann auf den im Haus installierten Besuchsdienst (der im Bedarfsfall telefonisch angefordert werden kann bzw. über den Kontakt der jeweilige Station) zurückgegriffen werden. Diese können der oben genannten Zielgruppe während des Aufenthaltes im Kreisklinikum unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus sollen diese Informationen über den Monitor in der ZPA sowie den Fernsehgeräten in den Patientenzimmern (in Schriftform bzw. einer Videodokumentation) weitergegeben werden.

Ziel des Projektes ist, neben der Unterstützung für Menschen mit einem besonderen Bedarf, die langfristige Entlastung des Personals auf den Stationen und den Funktionsbereichen. Dieses Projekt soll zunächst als Modellprojekt im Kreisklinikum installiert werden. Eine perspektivische Umsetzung in weiteren Kliniken im Kreisgebiet ist natürlich wünschenswert.

Projektidee 3 Barrierefreie Arztpraxen

Das Projekt sieht ein Ärzteverzeichnis aller niedergelassenen Ärzte in Siegen vor, welches durch Informationen hinsichtlich der Barrierefreiheit ergänzt wird. Dies in digitaler (Internetseite) wie auch in analoger (Broschüre) Form. Das übergeordnete Ziel ist es, ein umfassendes, niedrighwelliges und einfach verständliches Nachschlagewerk zu erstellen, wodurch alle Bürger*innen in die Lage versetzt werden, sich eigenständig darüber zu informieren, ob eine Arztpraxis barrierefrei zugänglich ist.

Situationen, in denen beispielsweise Rollstuhlfahrer*innen aufgrund mangelnder Barrierefreiheit eine Praxis vor Ort nicht befahren können, werden vermieden. Gleichzeitig bietet die Publikation einen möglichen Anreiz für niedergelassene Ärzt*innen, ihre Praxen barriereärmer zu gestalten. Um den Einsatz personeller wie auch zeitlicher Ressourcen für die erste Publikation bewältigbar zu halten, wird sich das Verzeichnis zunächst auf die Stadt Siegen begrenzen. Geplant ist selbstverständlich eine Ausweitung auf das komplette Kreisgebiet.

Projektplan / Umsetzung

Zunächst sollen alle Ärzt*innen angeschrieben und das Projekt einschließlich der geplanten Umsetzung vorgestellt werden. Es wird eine Checkliste entwickelt, mittels derer die Praxen durch geschulte Personen vor Ort auf Barrierefreiheit überprüft werden. Da dieses zukünftige Ärzteverzeichnis möglichst objektive und vergleichbare Daten präsentieren möchte, soll von einer Datensammlung auf Basis von Selbstevaluationen abgesehen werden. Diesbezüglich ist eine Kooperation mit der „Agentur Barrierefrei NRW“ denkbar, die Erheber*innen für die „Bestandsaufnahme-NRW“ ausbilden. Zuvor muss auf Basis der Checkliste ein Kriterienkatalog mit Parametern erstellt werden, anhand derer man Ausschlusskriterien – oder Kriterien, die in Kombination mit anderen Kriterien zum Ausschluss führen – festlegen kann. Bezüglich der Darstellung der Daten wäre ein Register (unterteilt in Fachärzte) vorstellbar.

Eine Einbettung der Daten in eine interaktive Karte via OpenStreetMap – ähnlich der Wheelmap (<https://wheelmap.org/>) – wäre im Sinne einer Kartierung und Visualisierung der Daten begrüßenswert.

Eine weitere Überlegung im Zusammenhang mit diesem Projekt könnte die Entwicklung eines Gütesiegels „Barrierefreiheit in Siegen-Wittgenstein“ sein.

20.4 Fazit

Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der tatsächlich jeder Mensch seinen Platz hat und in der tatsächlich jede und jeder gleichberechtigte Chancen hat, ist ein Ziel, dessen Erreichen noch in weiter Ferne liegt. Aber es ist ein lohnenswertes Ziel und mit jeder Barriere, bestehe diese nun in unseren Köpfen oder sei sie baulicher, sprachlicher oder anderer Natur, die abgebaut wird, investieren wir in unsere Zukunft und in die Zukunft derer, die nach uns kommen. Und unterstützen so Stück für Stück dabei, unser aller Leben lebenswerter zu machen. Dazu möchte die AG Gesundheit, Pflege und Soziales mit der Umsetzung ihrer Projekte beitragen.

Hinweis auf Integrierte Teilhabe- und Pflegeplanung für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Kreis Siegen-Wittgenstein führt derzeit ein Modellprojekt in Kooperation mit der Universität Siegen für eine integrierte Teilhabe- und Pflegeplanung durch. Die Notwendigkeit einer integrierten kommunalen Planung der Angebote für Menschen mit Behinderungen, Pflege und Sozialpsychiatrie im Kreis Siegen-Wittgenstein ergibt sich aus fachlichen und versorgungspolitischen Gründen, aber auch im Hinblick auf die erheblichen Ausgabenanteile am kommunalen Sozialbudget. Durch die gesetzlichen Veränderungen auf Bundes- und Landesebene sind die Unterstützungsangebote für Leistungsberechtigte im Bereich der Angebote für Menschen mit Behinderungen und der Pflege in den vergangenen Jahren ausgeweitet und besser verzahnt, jedoch insgesamt auch unübersichtlicher geworden. Für die Sozialen Dienste und ihre Träger bedeuten die gesetzlichen Veränderungen konzeptionelle Herausforderungen. In allen drei Bereichen wird deren Bewältigung durch demografische Entwicklungen und den Fachkräftemangel erschwert. Ziel des Projektes ist, die bislang weitgehend getrennt voneinander arbeitenden Hilfebereiche der Angebote für Menschen mit Behinderungen, der Pflege und der Sozialpsychiatrie stärker sozialräumlich zu verknüpfen und Möglichkeiten der verbesserten Kooperation sowie der Entspezialisierung zu suchen und zu erproben.

21. Gesamtfazit

Inklusion bedeutet Vielfalt, bedeutet Selbstverständlichkeit und ist, wenn sie gelingt, eine große Bereicherung für eine Gesellschaft. Wenn Menschen, egal welcher Herkunft, welcher Hautfarbe, welcher Religion, ob alt oder jung und eben auch, ob mit oder ohne Behinderung, teilhaben können in allen Bereichen des Lebens, was letztlich das Gefühl eines gelingenden Lebens maßgeblich beeinflusst, dann ist das gewonnene Freiheit für alle.

Dass es uns als Gesellschaft gelingt, allen Menschen eine Lebenssituation zu schaffen, in der sie nicht überlegen müssen, ob sie eine Veranstaltung besuchen, Schwimmen gehen oder einen Beruf ausüben können, ist ein hartes Stück Arbeit – für jeden Einzelnen. Das erfordert nämlich, dass wir zunächst einmal die eigenen Barrieren im Kopf überwinden müssen und dass wir mit offenen Augen eine Welt betrachten, die uns vielleicht einfach handhabbar erscheint, für andere aber aus unüberwindbaren Hürden besteht.

Im Rahmen der Fortschreibung dieses Inklusionsberichts haben sich viele Beteiligte diese Barrieren bewusst gemacht, haben mit großem Engagement in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet, tolle Ideen eingebracht, diskutiert und letztlich ein Ergebnis geschaffen. In jeder Arbeitsgruppe sind Ziele und Maßnahmen entstanden, die den Bürger*innen zugutekommen sollen und die, wenn sie in den kommenden fünf Jahren umgesetzt werden, einen weiteren großen Schritt in Richtung einer inklusiven Region Siegen-Wittgenstein bedeuten.

Wir haben in den folgenden Tabellen noch einmal alle Maßnahmen aufgeführt, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen.

An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön für die gute und konstruktive Zusammenarbeit aller Akteur*innen!

23. Maßnahmenübersicht

Tabelle 23

Arbeitsgruppe	Maßnahmen	Seite
Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung	Information relevanter Akteure durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	24
	Weitere enge Zusammenarbeit der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf und dem Integrationsfachdienst zur Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt	24
	Erstellung einer Broschüre mit Beispielen guter Praxis	24
Bauen und Wohnen	Bildung eines Kompetenzteams/Runder Tisch	34
	Öffentlichkeitsarbeit	35
	Beratungsangebote	36
	Barrierefreies Informationsportal	36
Kinder- und Jugendarbeit	Willkommensbesuche des Kreises (bzw. einzelner Kommunen)	38
	Kooperation mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)	39
	Öffentlichkeitsarbeit	39
	Bildung und Vernetzung	39
	Konzipierung	39
	Finanzierung	39
Kindertageseinrichtungen	Fortbildungen	56
	Intensivierung der Zusammenarbeit mit Therapeuten, Ärzten und anderen Fachkräften	56

Arbeitsgruppe	Maßnahmen	Seite
Schule	Tage der Sonderpädagogik	67
	Verbesserung der Elterninformation	68
	Unterstützung von Schulen des Gemeinsamen Lernens	69
	Unterstützung der regionalen und lokalen Vernetzung von Schulen im Bereich Inklusion	69
	Statistik schulische Inklusion	70
	Verbesserung der Information über Unterstützungs- und Beratungsangebote	70
	Monitoring	70
Weiterbildung/VHS	Veranstaltungen in barrierearmen/-freien Räumen	76
	Quantitative Erhöhung von Kursangeboten der Bereiche Grundbildung und Alphabetisierung	76
	Qualitative Positionierung von Kursangeboten der Bereiche Grundbildung und Alphabetisierung	77
AG Universität	Sensibilisierungs- und Aufklärungsprojektarbeit	92
	Erarbeitung eines Aktionsplans/Inklusionskonzept	94
	Baumaßnahmen	95
	Weitere Maßnahmen	96

Arbeitsgruppe	Maßnahmen	Seite
AG Freizeit und Kultur	Informationen bündeln	105
	Öffentlichkeitsarbeit/Imagekampagne	105
	Vernetzung	105
	Fortbildungen	105
	Regionale Informations-/ Inklusionsveranstaltung	105
	Bereitstellung von finanziellen Ressourcen für die Umsetzung des Inklusionsberichts	105
Mobilität	Barrierefreiheit an Bushaltestellen	110
	Barrierefreiheit an Verkehrsstationen	114
	Barrierefreiheit beim Fahrzeugeinstieg	114
	Barrierefreiheit der Fahrzeuge	115
	Einrichtung von Mobilstationen	115
	Nahmobilität - barrierefreie Fußwegeplanung	116
	Stadtteil- und Ortspläne	116

Arbeitsgruppe	Maßnahmen	Seite
Politik, Verwaltung und Gesellschaft	Informationen in leichter Sprache zu Politik und Wahlen	126
	Wahlbenachrichtigung mit Begleitbrief in Blindenschrift	126
	Wahlbegleitpaket	126
	Mobiles Wahllokal	127
Gesundheit, Pflege und Soziales	Wegweiser Sozialamt	131
	Modellprojekt Kreisklinikum	132
	Barrierefreie Arztpraxen	133

21. Beteiligte Gremien und deren Besetzung

Steuerungsgruppe Inklusion

Nach-/Vorname:

Bell, Achim
Ball, Peer
Busch-Pfaffe, Kornelia
Damerius, Rainer
Goez, Wolfgang
Grimm, Sandra
Kerkhoff, Erich
Knocke, Ralf
Krugmann, Achim
Linde, Horst-Günther
Marburger, Otto
Matzner, Dr., Andreas

Menn, Meike
Schädler, Prof.Dr., Johannes .
Scholl, Annette
Schulz, Steffen
Stinner, Gabriele
Vitt, Matthias

Institution:

UWG Fraktion
Schulamts für den Kreis Siegen-Wittgenstein
CDU-Fraktion
Universitätsstadt Siegen, Behindertenbeauftragter
Integrationsrat Kreuztal
DGB-Region Südwestfalen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion Die Linke
Diakonie in Südwestfalen gGmbH
UWG Fraktion
SPD Fraktion
Universitätsstadt Siegen, Sozial- und
Jugendhilfeplanung
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
ZPE Uni Siegen
SPD Fraktion
Gesellschaft für Erziehungshilfe und Beratung mbH
CDU Fraktion
AG der Wohlfahrtsverbände

Arbeitsgruppe Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung

Leitung:

Petra Kipping, Regionalagentur der Kreise Siegen-Wittgenstein/Olpe

Nach-/Vorname:

Bohn, Angelika
Degenhard, Ingo
Kämpfer, Manfred
Menn, Meike
Moos, Hartmut

Otto, Achim
Peya, Ralph
Scholl, Annette
Vitt, Tristan

Institution:

Universitätsstadt Siegen
DGB Siegen-Wittgenstein
Berufskolleg Technik
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Kreis Siegen-Wittgenstein, Fachstelle für behinderte
Menschen im Beruf
Jobcenter Siegen-Wittgenstein
Integrationsfachdienst
SPD Fraktion
SPD Fraktion

Arbeitsgruppe Bauen und Wohnen

Leitung:	Rainer Groos, Kreis Siegen-Wittgenstein, Behindertenbeauftragter
Nach-/Vorname:	Institution:
Fischer, Horst Güttler, Rainer	SPD Fraktion Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Bauen und Immissionsschutz
Karsten, Marco Kerkhoff, Erich Krieger, Anna-Lena Müller, Wolfgang Roth, Henning	Deutscher Mieterbund Fraktion Bündnis90/Die Grünen Wohnberatung Siegen-Wittgenstein e.V. Deutsche Diabetes-Hilfe, Bezirksverband SI-WI-OE Universitätsstadt Siegen, Technische Gebäudewirtschaft
Stinner, Gabriele Weinert, Regina	CDU Fraktion Universitätsstadt Siegen, Behindertenbeauftragte

Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendarbeit

Leitung:	Gerold Wagener, Kreis Siegen-Wittgenstein, Jugendamt (bis 31.07.2019) Manfred Heiler, Kreis Siegen-Wittgenstein, Jugendamt (ab 01.08.2019)
Nach-/Vorname:	Institution:
Nadine Dietrich, Christian Dreher, Anke Flender, Anja Mertens, Jutta Mühlwinkel, Michael Plügge, Bernd Schneider, Wolfgang Schollmeyer,	Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. Invema e.V. SPD Fraktion Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e.V. Stadtjugendring Siegen e.V. SPD Fraktion Fraktion Bündnis90/Die Grünen Stadtjugendring Siegen e.V.

Arbeitsgruppe Kindertageseinrichtungen

Leitung:	Sandra Thiemt und Ralf Pohlmann, Kreis Siegen- Wittgenstein, Jugendamt
Nach-/Vorname:	Institution:
Kölsch, Kerstin Plügge, Michael Wagner, Judith	CDU Fraktion SPD Fraktion Universitätsstadt Siegen, Jugendamt

Arbeitsgruppe Schule

Leitung: Jan Wingenroth, Schulverwaltungsamt Kreis Siegen-Wittgenstein

Nach-/Vorname:

Ball, Peer
Bernshausen, Egon
Büchner, Heike
Köninger, Manuela
Langenbach, Ingo
Lück, Stephan
Schneider, Bernd
Siebel, Heike
Vogel, Anja
Volkwein, Dirk
Zieseniß, Dirk

Institution:

Schulamtsamt Kreis Siegen-Wittgenstein
Pestalozzi-Förderschule Siegen
Schulamtsamt Kreis Siegen-Wittgenstein
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion DIE LINKE
Invema e.V.
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
SPD Fraktion
Universitätsstadt Siegen, Schulverwaltungsamt
Hans-Reinhardt-Förderschule
CDU Fraktion

Arbeitsgruppe Weiterbildung/VHS

Leitung: Winfried Hofmann, VHS Siegen-Wittgenstein

Nach-/Vorname:

Danier, Ulrike
Homfeld, Anke
Jänicke, Dr., Karin

Institution:

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
VHS Siegen
Weiterbildungskolleg der Stadt Siegen

Arbeitsgruppe Universität

Leitung: Reiner Jakobs, Kreis Siegen-Wittgenstein, Personalentwicklung

Nach-/Vorname:

Miketta, Katharina
Münker, Jörg

Schädler, Prof. Dr., Johannes
Weber-Menges, Dr., Sonja
Weiß, Prof'in Dr., Gabriele

Institution:

Universität Siegen, Persönliche Referentin
Universität Siegen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Universität Siegen, ZPE
Universität Siegen, Behindertenbeauftragte
Universität Siegen, Prorektorin Resort Bildungswege und Diversity

Arbeitsgruppe Freizeit und Kultur

Leitung: Antje Zeeden, Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Natur und Landschaft

Nach-/Vorname:

Bruch, Gert
Danier, Rainer
Domnick, Christine
Hoffmann, Martin
Kaminski, Anna
Krugmann, Achim
Lück, Stephan
Portig, Sabine
Schneider, Bernd
Spill, Svenja
Tröps, Dieter

Institution:

Chorverband Siegerland
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Kultur!Büro
:anlauf Siegen
ZPE Universität Siegen
Diakonie in Südwestfalen Soziale Dienste
Invema e.V.
Biologische Station Siegen-Wittgenstein e. V.
Kreisbrandmeister
Gesellschaft für Stadtmarketing Siegen
Heimatbund Siegerland-Wittgenstein e.V.

Arbeitsgruppe Mobilität

Leitung: Sabine Schmidt, Kreis Siegen-Wittgenstein, Regionalentwicklung

Nach-/Vorname:

Bettermann, Gerhard
Damerius, Rainer
Degen, Stephan
Hinkel, Benjamin

Hoppe-Hoffmann, Anke
Körner, Thomas
Linde, Horst-Günter
Müller, Larena

Wagner, Thomas

Institution:

VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
Universitätsstadt Siegen, Behindertenbeauftragter
VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
Universitätsstadt Siegen, Projektbetreuung
Öffentlicher Verkehr
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
UWG Fraktion
Universitätsstadt Siegen, Straßen- und
Verkehrsplanung
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Arbeitsgruppe Politik, Verwaltung und Gesellschaft

Leitung: Marianne Heinemann, Kreis Siegen-Wittgenstein, Referat Landrat

Nach-/Vorname:

Böhmer, Markus
Böttcher, Martina
Koch, Sonja
Kohlberger, Volker
Menn, Meike
Schlund, Rüdiger

Institution:

CDU Fraktion
Kreis Siegen-Wittgenstein, Gleichstellungsbeauftragte
CDU Fraktion
Stadt Bad Laasphe
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Radio Siegen

Arbeitsgruppe Gesundheit, Pflege und Soziales

Leitung: Carolin Weyel, Kreis Siegen-Wittgenstein,
Sozialplanung

Nach-/Vorname:

Institution:

Berlin, Christiane	Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Busch-Pfaffe, Kornelia	CDU Fraktion
Gehrke, Dr., Thomas	SPD Fraktion
Flender, Anke	SPD Fraktion
Fröhlich, Jan-Frederik	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Siegen-Wittgenstein
Heyde, Ute	Kreis Siegen-Wittgenstein, Leben und Wohnen im Alter
Jakobs, Gaby	Kreis Siegen-Wittgenstein, Senioren- und Pflegeberatung
Klößner, Frank	Kreis Siegen-Wittgenstein, Gesundheits- und Veterinäramt, Beratungsdienste
Kuhn, Klaus	AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Scherzberg, Nicole	Beirat für Menschen mit Behinderung
Schmelzer, Brigitte	Selbsthilfegruppe für Hörbehinderte
Vicente, Helga	Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Sonderauswertung: Menschen mit Behinderungen in NRW und im Kreis SI-WI	20
Tabelle 2	Kinder mit Behinderungen	42
Tabelle 3	Einblick in die Arbeit heilpädagogischer Einrichtungen	45–49
Tabelle 4	Infos zu den befragten Einrichtungen	50
Tabelle 5	Anzahl der Gruppen	50
Tabelle 6	Inklusion als Bestandteil des pädagogischen Alltags	52
Tabelle 7	Außenbereich/Räumlichkeiten/Hilfsmittel/Personelle Ausstattung	52
Tabelle 8	Betreuung pro Gruppe	53
Tabelle 9	Unterstützung für den täglichen Umgang	54
Tabelle 10	Wünsche und Visionen für die nächsten Jahre	55
Tabelle 11	Entwicklung des Gemeinsamen Lernens 2009-2018 in NRW	59
Tabelle 12	Entwicklung des Gemeinsamen Lernens 2014-2018 in Siegen-Wittgenstein I	59
Tabelle 13	Entwicklung des Gemeinsamen Lernens 2014-2018 in Siegen-Wittgenstein II	60
Tabelle 14	Sonderpädagogischer Förderbedarf 2018-2019	61
Tabelle 15	Übergänge GL von den Grundschulen an die weiterführenden Schulen	62
Tabelle 16	Gemeinsames Lernen an den Schulformen 2013-2014	62
Tabelle 17	Gemeinsames Lernen an den Schulformen 2018-2019	62
Tabelle 18	Vorgeschlagene Maßnahmen zur Stärkung der schulischen Inklusion im Kreis Siegen-Wittgenstein 2019-2024	71
Tabelle 19	Angebote in den Volkshochschulen 2018	75
Tabelle 20	Schwierigkeiten im Studium	81
Tabelle 21	Parameter 2014 und 2019	108
Tabelle 22	Zielformulierungen AG Mobilität	117-119

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Begriffserklärung Inklusion	15
Abbildung 2	Arbeitsgruppen des Projekts	18
Abbildung 3	Schwerbehinderte	21
Abbildung 4	Arbeitslose Schwerbehinderte	22
Abbildung 5	Beschäftigte schwerbehinderte Menschen	22
Abbildung 6	Entwicklungsbedarfe: 2014 und 2019 im Vergleich	51
Abbildung 7	Formen der Beeinträchtigung	80
Abbildung 8	Studienschwernis	81
Abbildung 9	Zeitstrahl zu Entwicklungen im Bereich Inklusion an der Universität Siegen	83
Abbildung 10	Team des Servicebüros Inklusive Universität Siegen	85
Abbildung 11	Haltestelle Geisweid Bergstraße (Fahrtrichtung Kreuztal) - vor dem Umbau	111
Abbildung 12	Haltestelle Geisweid Bergstraße (Fahrtrichtung Kreuztal) - nach dem Umbau	111
Abbildung 13	Haltestelle Weidenau Uni (H) Hölderlinstraße (Fahrtrichtung Uni) - vor dem Umbau	112
Abbildung 14	Haltestelle Weidenau Uni (H) Hölderlinstraße (Fahrtrichtung Uni) - nach dem Umbau	112
Abbildung 15	Haltestelle Siegen Siemensstraße (Fahrtrichtung Siegen) - vor dem Umbau	113
Abbildung 16	Haltestelle Siegen Siemensstraße (Fahrtrichtung Siegen) - nach dem Umbau	113
Abbildung 17	Bahnsteigzielhöhen Kreis Siegen-Wittgenstein	120
Abbildung 18	Barrierefreiheit der SPNV-Haltestellen im Kreis Siegen-Wittgenstein bis auf den Bahnsteig	121
Abbildung 19	Barrierefreiheit der SPNV-Haltestellen im Kreis Siegen-Wittgenstein bis in das Fahrzeug	122

Anhang

- Leitbild-

Normalität von Verschiedenheit: Inklusion als Herausforderung und Generationenaufgabe!

Der Kreis Siegen-Wittgenstein bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), der nationalen Aktions- und Umsetzungspläne, sowie den Inklusions-, Integrations- und Teilhaberegelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass allen Menschen völlig selbstverständlich in allen gesellschaftlichen Bereichen, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist.

Inklusion bedeutet mehr als die Gewährleistung von umfassender Barrierefreiheit. Sie bezieht sich auf die vollständige Einbeziehung behinderter Menschen ins gesellschaftliche Leben, ihre gleichberechtigte Anerkennung und Wertschätzung: kurzum die Verwirklichung umfassender, gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe.

Inklusion fordert alle Institutionen, Organisationen und alle Menschen im Kreis Siegen-Wittgenstein gleichermaßen. Nur gemeinsam ist die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft möglich. Dieser Herausforderung stellt sich der Kreis Siegen-Wittgenstein und bietet allen regionalen Akteuren eine Plattform, sich koordiniert in diesen Prozess einbringen zu können.

Ziel des Planungsprozesses ist es, Impulse auf Ebene des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die erfolgreiche Gestaltung inklusiver Wohn-, Arbeits- und Lebens- und Freizeiträume zu setzen. Inklusion ist somit Ziel, Thema und Qualitätsmerkmal in allen Fachplanungen auf kommunaler Ebene.

Im Mittelpunkt der Entwicklung von Maßnahmen zur Verwirklichung gelebter Inklusion im Alltag von behinderten und nicht behinderten Menschen stehen die Grundprinzipien der Kommunalen Regionalen Sozialpolitik im Kreis Siegen-Wittgenstein:

- > sozial
- > nah am Menschen
- > partnerschaftlich, dialogisch und kooperativ

Die Planungen und die Umsetzung zur Inklusion erfolgen aus diesem Grund in Form der Gemeindemodelle und somit in enger gemeinsamer Abstimmung des Kreises mit den Städten und Gemeinden sowie den vor Ort aktiven Vereinen, Verbänden und Initiativen. Je nach ermittelten Bedarfslagen und vorhandenen Angebotsstrukturen sind neue und/oder bereits in anderen Kommunen entwickelte Angebote für den Sozialraum zu entwickeln.

Gemäß dem Prinzip „Nicht über uns ohne uns!“ ist die Einbeziehung der Perspektive von Betroffenen im Planungs- und Umsetzungsprozess ein zentrales Qualitätskriterium. Auf diesem Weg kann ausgelotet werden, welche Anforderungen behinderte Menschen an gelebte Inklusion stellen und wo aufgrund von individuellen Beeinträchtigungen Schutzräume bzw. integrative Ansätze gewünscht und somit erforderlich sind.

Ebenso wie eine inklusive Gesellschaft nicht von heute auf morgen zu verwirklichen ist, stellt auch die Entwicklung hin zu einem inklusiven Sozialraum Siegen-Wittgenstein ein längerfristiger Prozess dar. Die handelnden Akteure aus Politik, Verwaltung sowie aus Institutionen und Organisationen stellen sich diesem engagiert und offensiv. Zur nachhaltigen Entwicklung und Bewusstseinsänderung gilt es, in kleinen funktionierenden Beispielen Schritt für Schritt aufzuzeigen, was Inklusion bedeutet, damit sie selbstverständlich wird.

Die Aufgabe, Siegen-Wittgenstein inklusiv zu planen und zu leben, ist eine Generationenaufgabe und eine fortwährende Aufgabe!



Echt vielfältig.